



Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB)
der PHZ Luzern

Leitfaden zur Menschenrechtsbildung an der PHZ Luzern



lic. theol. et phil. Peter G. Kirchschräger

Co-Leiter Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF)
und Co-Leiter des Zentrums für Menschenrechtsbildung (ZMRB)
der PHZ Luzern

lic. iur. Thomas Kirchschräger

Co-Leiter Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF)
und Co-Leiter Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB)
der PHZ Luzern

Inhaltsverzeichnis



Vorwort	2
1 Ziel der Menschenrechtsbildung an der PHZ Luzern	3
2 Vorgehen	4
3 Was sind Menschenrechte?	5
3.1 Was sind Menschenrechte?	5
3.2 Woher kommen die Menschenrechte?	5
3.3 Was schützen die Menschenrechte?	6
3.4 Wen verpflichten die Menschenrechte?	8
3.5 Wie werden die Menschenrechte durchgesetzt?	9
3.6 Wo sind die Menschenrechte verankert?	11
4 Menschenrechte und Menschenrechtsbildung	13
4.1 Wien 1993 und UNO-Dekade für Menschenrechtsbildung 1995	13
4.2 Weltprogramm für Menschenrechtsbildung 2005	13
4.3 Was ist Menschenrechtsbildung?	13
4.4 Wie sieht die Menschenrechtsbildung an der PHZ Luzern aus?	15
4.5 Menschenrechtsbildung als Orientierungswissen für Studierende	15
4.6 Menschenrechtsbildung als Förderung menschenrechtskonformer Verhaltensweisen (Didaktik der Menschenrechte)	16
4.7 Menschenrechtsbildung als Anleitung zum konkreten Engagement	16
4.8 Warum gehört Menschenrechtsbildung zur Ausbildung künftiger Lehrpersonen?	17
4.8.1 Gewaltfreie Kommunikation und Partizipation	17
4.8.2 Heterogenität	18
4.8.3 Gleicher Zugang zur Bildung	18
5 Grundlagentexte des UNO-Menschenrechtsschutzes	21
5.1 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948	21
5.1.1 Einleitung	21
5.1.2 Volltext der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948	21
5.2 Die UNO-Pakte I und II von 1966	24
5.2.1 Einleitung	24
5.2.2 Volltext des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (UNO-Pakt I)	24
5.2.3 Volltext des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (UNO-Pakt II)	28
5.3 Die UNO-Kinderrechtskonvention von 1989	37
5.3.1 Einleitung	37
5.3.2 Volltext der UNO-Kinderrechtskonvention von 1989	37
6 Grundlagentexte des Menschenrechtsschutzes des Europarats	46
6.1 Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950	46
6.1.1 Einleitung	46
6.1.2 Volltext der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950	46
7 Grundlagentexte des humanitären Völkerrechts	53
7.1 Das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde von 1949	53
7.1.1 Einleitung	53
7.1.2 Volltext des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde von 1949	53
8 Literaturempfehlung (Auswahl)	63
9 Weblinks	64
10 Plan der Veranstaltungen zur Menschenrechtsbildung an der PHZ Luzern	65
11 Angebote des Zentrums für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der PHZ Luzern	68
12 Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der PHZ Luzern	71



«Kindern die Möglichkeit zu geben, sich von klein auf selbst auszudrücken und ihren Ansichten Gehör und Respekt zu verschaffen (...) wird ihre Zugehörigkeit und ihre Bereitschaft stärken, Verantwortung zu übernehmen.¹ Diesem von Thomas Hammarberg (Kommissar für Menschenrechte des Europarates) und Alfhild Petrén (Stv. Generalsekretärin von Save the Children) umschriebenen Kern der Kinderrechts- und Menschenrechtsbildung muss besonders auch in der Schule eine zentrale Rolle zukommen: Kindern und Jugendlichen überall von klein auf Gehör und Respekt zu verschaffen, heisst, sie einzuladen, unsere Gesellschaft aktiv mitzugestalten! Als Hochschule, die hauptsächlich für die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen zuständig ist, versucht die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern), dieser Verantwortung für die Menschen- und Kinderrechte mit einem spezifisch ausgerichteten Zentrum – dem Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) – nachzukommen. Das ZMRB verfolgt u. a. das Ziel, dass die Menschenrechtsbildung einen hohen Stellenwert in den Studiengängen an der PHZ Luzern erhält. Zudem will das ZMRB Ansprechpartner für die Schulen sein und ihnen konkrete Angebote unterbreiten, sodass auch in den Schulen Menschenrechtsbildung vermehrt Beachtung findet. Um die Menschenrechtsbildung an der PHZ Luzern und in den Schulen auszubauen, führt das ZMRB verschiedene Lehrveranstaltungen im Rahmen der Ausbildung an der PHZ Luzern durch und unterstützt die Dozierenden bei der Bezugnahme auf die Menschenrechtsbildung in der Lehre. Im Frühlingsemester 2008 führt das ZMRB bereits zum zweiten Mal eine Impulsstudienwoche zur Menschenrechtsbildung durch, dieses Jahr zum Thema «Menschenrechte und Umwelt – Menschenrechte hautnah erleben».

Des Weiteren bietet das ZMRB ab dem Herbstsemester 2008 neu ein Spezialisierungsstudium «Menschenrechtsbildung» an. Schliesslich hat das ZMRB einen Weiterbildungskurs «Menschenrechtsbildung in der Schule – was muss ich wissen, wie muss ich das Thema umsetzen?» für Lehrpersonen konzipiert, der voraussichtlich erstmals im Studienjahr 2009/2010 angeboten wird.

Darauf, dass Kinder mit ihren Rechten auch zu Hause und in der Gemeinde respektiert werden, hat eine Pädagogische Hochschule nur auf indirekte Weise Einfluss. Die PHZ Luzern möchte sich aber auch dieser Herausforderung stellen: Das ZMRB führt jährlich das Internationale Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) durch und stellt so Menschenrechte und Kinderrechte öffentlich zur Diskussion. Das Forum bietet den verschiedenen Akteuren, die im Bereich der Menschenrechte aktiv sind, eine Plattform zum konstruktiven Gespräch.

Dozierende, Mitarbeitende und Studierende der PHZ Luzern sind herzlich dazu eingeladen, in ihrem Tätigkeitsfeld die Bemühungen der PHZ Luzern für die Menschenrechtsbildung zu unterstützen. Der vorliegende Leitfaden, der die vorläufige Fassung vom September 2007 ersetzt, soll ihnen dabei helfen. Er führt in einem ersten Teil in die Menschenrechte ein. In einem zweiten Teil vermittelt er einen Einblick, worum es bei der Menschenrechtsbildung geht. In den folgenden Teilen bietet er eine Auswahl von Grundlagentexten (mit kurzen Einführungen), von weiterer Literatur und von hilfreichen Links zur Menschenrechtsbildung an. Im abschliessenden Teil skizziert er, welche Inhalte die Menschenrechtsbildung an der PHZ Luzern umfasst und in welche Richtung sich die Menschenrechtsbildung an unserer Hochschule entwickeln kann. Aufgrund dieser Offenheit bleibt diese Skizze vorläufig. Sie wird jedes Studienjahr erneuert und bringt die Dynamik der Menschenrechtsbildung an der PHZ Luzern zum Ausdruck.

Menschenrechte und Kinderrechte werden auf der ganzen Welt verletzt. Menschenrechte und Kinderrechte werden auch vor unserer Haustüre vernachlässigt und missachtet. Die PHZ Luzern versucht ihren Beitrag dazu zu leisten, dass die Stimme von Kindern und Jugendlichen als Stimme von Personen mit Rechten wahrgenommen wird, und dass alle ein menschenwürdiges Leben führen können.

Luzern, 31. März 2008

Prof. Dr. Hans-Rudolf Schärer
Rektor der PHZ Luzern

¹ Vgl. T. Hammarberg/A. Petrén, The Right to Speak, Participate and Decide, in: C. Bellamy/J. Zermatten/P. G. Kirchschräger/T. Kirchschräger (Hg.), Realizing the Rights of the Child, Swiss Human Rights Book II, Zürich 2007, 64.

1 Ziel an der Menschenrechtsbildung der PHZ Luzern

Ziel der Menschenrechtsbildung an der PHZ Luzern ist es, dass die Studierenden und die Absolventinnen und Absolventen der PHZ Luzern Wissen über die Menschenrechte und über Menschenrechtsbildung, didaktische Fähigkeiten und Anwenderkenntnis der Materialien und Instrumente im Bereich der Menschenrechtsbildung aufweisen. Die Studierenden und die Absolventinnen und Absolventen der PHZ Luzern sollen sich

durch eine die Menschenrechte jeder Person respektierende Haltung auszeichnen. Die Studierenden und die Absolventinnen und Absolventen der PHZ Luzern sollen die Voraussetzungen dazu besitzen, sich in ihrem Berufsalltag für die Menschenrechte einzusetzen und Menschenrechtsbildung stufengerecht durchzuführen.



2 Vorgehen

Dieses Ziel will die Menschenrechtsbildung der PHZ Luzern einerseits mit projektorientiertem Lernen erreichen, das die Mitverantwortung der Beteiligten fördert. Neben der Wissens- und Informationsvermittlung sollen andererseits die Menschenrechte zur gelebten Kultur und Haltung der PHZ Luzern werden, und der Geist der Menschenrechte der PHZ Luzern spürbar sein. Das an der PHZ Luzern Erlernte und Erlebte können dann die Studierenden und Absolventinnen und Absolventen in ihrem Berufsalltag anwenden und umsetzen. Die PHZ Luzern führt Menschenrechtsbildung nicht als ein eigenes Fach durch, sondern als ein Querschnittsthema, das fächerübergreifend in die verschiedenen Fachbereiche integriert wird.

Die PHZ Luzern thematisiert auf diese Weise ein unverzichtbares Grundelement des heutigen gesellschaftlichen Selbstverständnisses und Selbstbewusstseins. Durch die aktive Integration von Menschenrechtsbewusstsein in den Ausbildungs- und Bildungsprozess schlägt sie zugleich die darauf bezogene thematische Brücke zu den kommenden Generationen und sorgt dadurch für die kontinuierliche Nachhaltigkeit einer entsprechenden Fokussierung. Gerade mit dieser prozesshaften Ver-

tiefung des Menschenrechtsthemas wird ein wirkungsvoller bildungspolitischer Beitrag zu einem respektvollen gesellschaftlichen Verhalten geleistet und eine Atmosphäre der Akzeptanz und des friedlichen Umgangs miteinander in der Gesellschaft geschaffen.



Prof. Dr. Helen Keller (damals Universität Luzern), Dr. Peter Eigen (Vorstandsvorsitzender Transparency International) am 1. IHRF 2004.

3 Was sind Menschenrechte?²

3.1 Was sind Menschenrechte?

Menschenrechte sind die durch das internationale Recht garantierten Rechtsansprüche von Personen gegen den Staat oder staatsähnliche Gebilde, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen.³ Die Menschenrechte gründen auf der Erkenntnis der Menschheit (gemeint sind damit die Staaten der Welt), dass die Menschenrechte als entsprechende Garantien auf Grund der negativen historischen Erfahrungen (z.B. erster und zweiter Weltkrieg) notwendig sind, um die Würde des Menschen und die fundamentalen Aspekte der menschlichen Existenz zu schützen.



Es reicht aber nicht aus, die Menschenrechte nur als einen politischen Kompromiss zu verstehen. Das kann man an zwei Punkten verdeutlichen:

1) Menschen haben einen Anspruch auf Menschenrechte, auch wenn in ihrem Staat die Menschenrechte nicht geachtet werden; gerade dann sind sie so zu verstehen, dass die Menschen eine «Recht» auf Menschenrechte haben.⁴

2) Es gibt kulturell und religiös unterschiedliche Auslegungen der Menschenrechte, die oft mit einer gravierenden Einschränkung ihres Gehaltes einhergehen (z. B. die Stellung der Frau in einigen religiösen Traditionen, der Vorrang von Gemeinschaftspflichten gegenüber individuellen Rechten, ...). In beiden Fällen könnte man die Menschenrechte nicht einfordern oder uneingeschränkt einfordern, wenn es keine von staatlichen Entscheidungen unabhängige Begründung gäbe. Eine solche Begründung kann nur eine moralische sein, weil sie eine sein muss, die allen Menschen in der gleichen Weise überzeugen kann, d. h. es muss eine universelle Moral sein, aus der heraus gefordert werden kann, dass alle Menschen gleiche Rechte haben. Menschenrechte sind also komplexe Rechte; sie haben einmal eine moralische Dimension und sind

insofern vorstaatliche, «moralisch begründbare Rechte», zum anderen haben sie erst als politisch gesetzte, juridische Rechte ihre volle Bedeutung.⁵

3.2 Woher kommen die Menschenrechte?

Die Menschenrechte sind ihrer Idee, Begründung und Entwicklung – vereinfacht gesagt – ein Kind der europäischen Aufklärung. Damit will weder gesagt sein, dass sich ihr Ursprung nur in dieser Epoche findet, noch dass allein die Aufklärung zu den heutigen Menschenrechten die Grundlage bietet. Denn ein Kind hat meistens nicht nur Eltern, sondern auch Gross- und Urgrosseltern ... Während der Aufklärung realisierten die Menschen, dass Menschen vernunftbegabte und freie Wesen sind, ausgestattet mit Rechten und der Würde des Menschen. Diese Auffassung war fester Bestandteil der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 und der französischen Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers von 1789. Menschenrechten kam die Aufgabe zu, die Menschenwürde zu schützen und zu fördern. Beiden genannten Erklärungen war jedoch gemeinsam, dass sie sich noch nicht (wie später die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948) an alle Menschen richteten, sondern dass diese proklamierten Rechte nur bestimmten «privilegierten» Gruppen zu Gute kam (z. B. alle Menschen in den amerikanischen Deklarationen aus jener Zeit meinte weder die indianische Urbevölkerung noch die Sklaven und in vielen Situationen auch nicht die Frauen).



Ausstellung von Werken der Teilnehmenden von Students Meet Human Rights am 3. am IHRF.

² Vgl. dazu W. Kälin/M. Baldegger, Was sind Menschenrechte?, Institut für öffentliches Recht der Universität Bern (Hg.) im Auftrag der politischen Abteilung IV, Menschliche Sicherheit, des Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), Bern 2005.

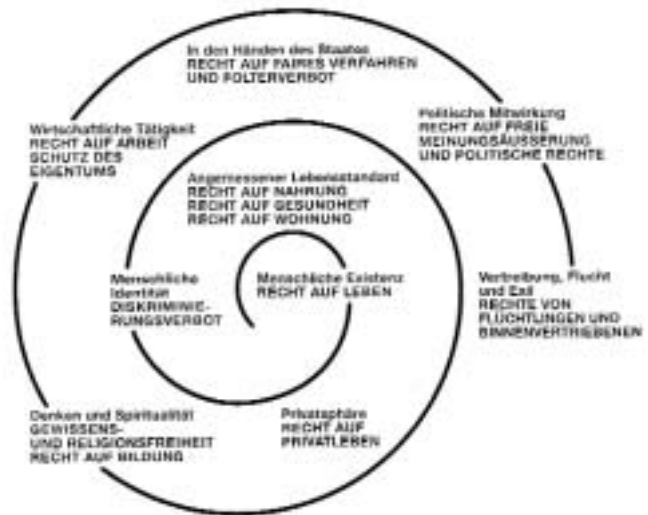
³ Vgl. W. Kälin/L. Müller/J. Wytenbach, Das Bild der Menschenrechte, Baden 2005, 7.

⁴ Vgl. H. Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, München 1995, 614; vgl. H. Arendt, Es gibt nur ein einziges Menschenrecht, in: D. Sternberger (Hg.), Die Wandlung, Jg. IV, Heidelberg 1949, 754–770.

⁵ Vgl. P. G. Kirchschräger, Brauchen Menschenrechte eine (moralische) Begründung?, in: P. G. Kirchschräger/T. Kirchschräger et al. (Hg.), Menschenrechte und Kinder, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Band IV, Bern 2007, 55–63.

3.3 Was schützen die Menschenrechte?

Die Menschenrechte können in drei Generationen unterteilt werden: Die erste Generation der bürgerlichen und politischen Rechte garantiert jedem Einzelnen eine Sphäre frei von staatlichen Eingriffen. Im Kern schützen diese Rechte das Individuum als solches, so z. B. das Recht auf Leben, das Recht, keiner Folter unterworfen zu werden, oder das Verbot jeglicher Diskriminierung und in Gerichtsprozessen das Recht auf ein faires Verfahren. Doch umfasst diese Generation insbesondere auch jene Freiheitsrechte, die jedem Individuum die freie Entfaltung der eigenen wie gemeinschaftlichen Aktivitäten wie die Meinungs- und Versammlungsfreiheit oder die Religionsfreiheit zusprechen. Des Weiteren garantieren sie die politische Rechte, wie z.B. das Recht zu wählen und das Recht gewählt zu werden. Die zweite Generation der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte hat programmatischen, d. h. richtungsweisenden Charakter. Sie sollen Ansprüche auf bestimmte wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leistungen vom Staat garantieren: z. B. das Recht auf Arbeit, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Bildung⁶. Der Staat ist verpflichtet, einen diskriminierungsfreien Zugang zu den einzelnen Rechten (Arbeit, Nahrung, medizinische Versorgung und Bildung) zu ermöglichen. Die dritte Generation der kollektiven



Dimensionen des menschlichen Lebens und der Schutz der Menschenrechte (vgl. W. Kälin/L. Müller/J. Wytenbach, Das Bild der Menschenrechte, Baden 2005, S. 7).

Rechte umfasst Solidaritäts- und Gruppenrechte und ist für die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit bestimmt: z. B. das Recht auf eine gesunde Umwelt, das Recht auf Entwicklung und das Recht auf Frieden. Ziel dieser Rechte ist es insbesondere, den Minderheiten einen spezifischen rechtlichen Schutz anzuerkennen. Auch sie haben einen programmatischen Ansatz. Ihre Konzeption erfolgte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Als Kollektivrechte sind sie bisher, mit Ausnahme der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker von 1981, noch nicht Inhalt der Menschenrechtsverträge geworden. Einerseits ist dies auf Grund des Umstandes der Fall, dass die Fragen «Wer ist verpflichtet?» und «Wer ist berechtigt?» noch nicht geklärt sind. Andererseits opponieren die Industriestaaten gegen eine zu starke Ausgestaltung dieser Rechte.

Eine Alternative lautet, die Menschenrechte in drei Kategorien einzuteilen:

1. negative Freiheitsrechte (status negativus)
2. positive Teilnahmerechte (status activus)
3. soziale Teilhaberechte (status positivus).⁷



Susanne Giger (Schweizer Fernsehen SF) im Gespräch mit Dr. Uli Sigg (ehemaliger Schweizer Botschafter in China) am 4. IHRF 2007.

⁶ C. Lohrenscheit versteht das Recht auf Bildung als «empowerment right»: «It is a right in its own and also a tool for claiming one's own rights as well as – in solidarity – the rights of others» (C. Lohrenscheit, A Human Rights Based Approach to Education, in: P. G. Kirchschräger/T. Kirchschräger et al. (Hg.), Menschenrechte und Bildung, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Band III, Bern 2006, 147.

⁷ G. Lohmann unterlässt es, die in der Menschenrechtsdiskussion vor einiger Zeit aufgekommenen «kollektiven Schutzrechte und kollektive Selbstbestimmungsrechte» – im Rahmen der historischen Differenzierung von drei Generationen von Menschenrechten durch K. Vasak (vgl. K. Vasak, Le droit international des droits de l'homme, in: Revue de Droits de l'Homme, 1 (1972) 503–534) – in seine Systematik der Menschenrechte aufzunehmen, da die Rede von «kollektiven» Menschenrechten begrifflich nicht konsistent ist, und deren Anspruch nicht wie bei individuellen Rechten begründet werden kann, da Kollektive als Rechtsträger nur partikular, unter bestimmten einschränkenden Bedingungen, begründet werden können. Zudem sind der Schutz und die Förderung von ethnischen Minderheiten zu einem grossen Teil in den individuellen Menschenrechten enthalten, wenn Letztere nicht verkürzt verstanden werden (vgl. G. Lohmann, «Kollektive» Menschenrechte zum Schutz ethnischer Minderheiten?, in: T. Rentsch (Hg.), Anthropologie, Ethik, Politik. Grundfragen der praktischen Philosophie der Gegenwart, Dresden 2004, 92–108).

«Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.» Wenn wir den Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 lesen und wir an die Kinderrechte denken, dann sehen wir, dass die Menschenrechte auch für Kinder gelten.⁸ Kinder sind Träger der Menschenrechte, wie sie z. B. in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, in den UNO-Pakten I und II von 1966 erklärt oder wie sie in der philosophischen Debatte seit der Aufklärung diskutiert werden. Daher stellt sich die Frage, wieso wir überhaupt spezielle Kinderrechte entwickeln, wenn wir doch bereits wissen, dass Kinder Träger von Menschenrechten sind. Sind Kinder keine Menschen? Natürlich sind Kinder Menschen und sollen als solche behandelt werden. Im 20. Jahrhundert wuchs die Wahrnehmung, dass Kinder einen besonderen Schutz und spezielle Unterstützung brauchen, damit ihnen Menschenrechte auch wirklich garantiert sind. Die Schaffung von Kinderrechten war durch die Tatsache gerechtfertigt, dass sie aufgrund ihres Status als «Kinder» besonders verletzlich sind, und daher ihre Würde und Integrität besonderen Schutz verlangt. Die ersten Opfer sind immer Kinder.⁹ Kinder laufen ein höheres Risiko, dass ihnen weder Würde noch Respekt entgegengebracht wird, dass sie diskriminiert werden aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Herkunft, ...,¹⁰ dass sie als Objekte und nicht als Subjekte behandelt werden,¹¹ dass sie als Besitz¹² und als Status Symbole für den Haushalt¹³ angesehen werden. Aufgrund ihrer speziellen Bedürfnisse werden Kinder oft als «problem population»¹⁴ wahrgenommen. Kindern Rechte zu geben bedeutet, sie vom Mangel an Rechten und vom Status als Mittel für Andere zu befreien und ihnen Souveränität zu verleihen.¹⁵

Kinderrechte sind Menschenrechte. Die Feststellung, dass nicht alle Menschen den gleichen Zugang zu Menschenrechten haben, und die Tatsache, dass es Menschen mit speziellen Bedürfnissen gibt, führten dazu, dass spezielle Menschenrechtsabkommen abgeschlossen wurden. Kindern besondere Rechte zuzusprechen bedeutet zugleich, ihre Verwundbarkeit, ihre besonderen Bedürfnisse und daher die Notwendigkeit zu beachten, sie zu stärken und ihren Status als autonome Menschen und Rechtssubjekte anzuerkennen.



Bertrand Ramcharan (damaliger UNO-Hochkommissar für Menschenrechte) am 1. IHRF 2004.

In Zeiten des Krieges sind die Menschenrechte besonders in Gefahr. Menschenrechte verlieren ihre Bedeutung und Wirkung gerade in Kriegszeiten aber nicht. Die Staaten haben aber die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen die Menschenrechte stark einzuschränken oder zu suspendieren. Um zwischen den vermeintlichen Kriegszielen und humanitären Grundsätzen einen Ausgleich finden zu können und zu erreichen, dass unnötiges Leid verhindert werden kann, wurden Regeln zum Schutz des Menschen im Krieg, das sogenannte humanitäre Völkerrecht, geschaffen. Es sind detaillierte Regeln für die menschliche Behandlung von Personen, die, wie die Zivilbevölkerung, nicht oder, wie verwundete oder kranke Kombattanten sowie Kriegsgefangene, nicht mehr am Kampf beteiligt sind. Weiter gibt es Regeln, die die Mittel der Kriegsführung durch das Verbot von besonders grausamen Waffen und Kampftechniken einschränken. Verboten sind z. B. militärische Angriffe auf zivile Objekte und der Einsatz chemischer und biologischer Waffen.

⁸ Vgl. dazu P. G. Kirchschräger/T. Kirchschräger, Rights of the Child and Human Rights, in: C. Bellamy/J. Zermatten/P. G. Kirchschräger/T. Kirchschräger (Hg.), *Realizing the Rights of the Child*, Swiss Human Rights Book II, Zürich 2007, 23–27.

⁹ Die UNO-Kinderrechtskonvention würdigt dies besonders in den Artikeln 6, 9, 11, 16, 19, 20, 22, 23, 24, 27, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40.

¹⁰ Vgl. S. Besson, *The Principle of Non-Discrimination in the Convention on the Rights of the Child*, in: *The International Journal of Children's Rights* 13 (2005) 433–461.

¹¹ M. Freeman, *The Moral Status*, The Hague 1997, 22.

¹² Vgl. J. Groner, *Hilary's Trial*, New York 1991.

¹³ Vgl. M. Kellmer-Pringle, *The Needs of Children*, London 1980.

¹⁴ S. Spitzer, *Toward a Marxian Theory of Deviance*, in *Social Problems* 22 (1975) 638.

¹⁵ Vgl. dazu die Definition von «positive liberty» von I. Berlin: «I wish to be an instrument of my own, not other men's acts of will, I wish to be a subject, not an object (...) deciding, not being decided for, self-directed and not acted upon by external nature or by other men as if I were a thing, or an animal, or a slave incapable of playing a human role, that is, of conceiving goals and policies of my own and realizing them» (I. Berlin, *Four Essays on Liberty*, Oxford 1969, 131).

3.4 Wen verpflichten die Menschenrechte?

Menschenrechte richten sich in erster Linie an den Staat. Der Staat hat das Gewaltmonopol inne. Menschenrechte sind ein gewisses Gegenstück zum staatlichen Gewaltmonopol. Ziel ist es, Schranken zu setzen. Geschehen Verletzungen der Menschenrechte, so gelten diese als sehr ernsthafte Rechtsverletzungen und unterscheiden sich dadurch von Verletzungen des Straf- und Zivilrechts durch Private. All das bedeutet aber nicht, dass Private menschenrechtsrelevante Interessen anderer verletzen können, ohne dass sie zur Rechenschaft gezogen werden. Solche Aktionen von Privaten werden straf- und zivilrechtlich sanktioniert als Folge der staatlichen Schutzpflichten. Es sind nämlich die Menschenrechte, die den Staat dazu verpflichten, Opfern Schutz zu gewähren und mit rechtlichen Werkzeugen und mit Polizeigewalt gegen private Übergriffe einzuschreiten. Menschenrechte wirken so «indirekt» auf Privatpersonen und deren Handeln.



Robin Cornelius (CEO Switcher SA) am 4. IHRF 2007.



Sherron S. Watkins (ehemalige Vizepräsidentin Enron Corporation) am 2. IHRF 2005.



IHRF Concert 2006 mit «Söhne Mannheims».

Die Frage, ob Menschenrechte auch Privatpersonen oder nicht-staatliche Akteure («Nonstate Actors») direkt binden, stellt sich bei sogenannten «schwachen» Staaten, bei der Frage nach der Rolle von multinationalen Unternehmen und bei Privaten, die staatliche Aufgaben übernehmen (z.B. bei Sicherheitsfirmen wie Securitas, ...).¹⁶

Das ursprüngliche Konzept der Verantwortung der Staaten für die Menschenrechte genügt in gewissen Umständen nicht mehr, um der Bedrohung der Menschenrechte durch Privatpersonen Herr zu werden. Heute ist deshalb anerkannt, dass ausnahmsweise Private direkt aus den Menschenrechten heraus verpflichtet werden, z. B. wenn:

- sie im Auftrag des Staates handeln (private Gefängnisse, private Spitäler, ...);
- ein Staat zusammenbricht und die ehemals staatliche Macht von Privaten ausgeübt wird;

- Private direkt aus dem Völkerrecht verpflichtet werden;
- Private besonders schwere Menschenrechtsverletzungen wie Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen.

Im Rahmen einer Initiative von Kofi Annan (ehemaliger UNO-Generalsekretär) versuchen die UNO und verschiedene Organisationen, multinationale Unternehmen zur Einhaltung der Menschenrechte zu bewegen. Mit den Grundsätzen von Selbstregulierung und Freiwilligkeit sind Unternehmen aufgefordert, sich den zehn Prinzipien des «UN Global Compact» (www.unglobalcompact.org) anzuschliessen und damit die Idee der Menschenrechte, fairer Arbeitsbedingungen und einer sauberen Umwelt zu fördern. Der Erfolg des UN Global Compact ist aufgrund des Fortbestehens von schwerwiegenden Missständen umstritten. Bisher haben sich ca. 2000 Firmen der Initiative angeschlossen.

¹⁶ Vgl. dazu P. G. Kirchschräger/T. Kirchschräger et al. (Hg.), Menschenrechte und Wirtschaft im Spannungsfeld zwischen State und Nonstate Actors, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Band II, Bern 2005.

Der Staat ist auf Grund der Konzeption der Menschenrechte verpflichtet, die Menschenrechte in all ihren Facetten zu schützen. Die staatliche Verpflichtung umfasst positiv ein Tun und negativ ein Unterlassen. In einer ersten Ebene gilt es für den Staat, ein Unterlassen von Eingriffen sicherzustellen, damit Verletzungen der Menschenrechte nicht geschehen können (z. B. Verzicht auf und Unterlassen von fragwürdigen Verhörmethoden seitens der Polizei). Auf einer zweiten Ebene obliegt es dem Staat sicherzustellen, dass Individuen vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte geschützt sind. Als Werkzeuge dienen dem Staat das Gesetz (z. B. Schutz vor Häuslicher Gewalt oder rassistischen Übergriffen) und die Polizei. Auf einer dritten Ebene ist der Staat dazu verpflichtet, dass die Menschenrechte in möglichst umfassender Art und Weise den einzelnen Menschen auch wirklich zu Gute kommen. Der Staat hat mit gesetzgeberischen und administrativen Mitteln dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte Realität werden.

3.5 Wie werden die Menschenrechte durchgesetzt?

Damit Menschenrechte Realität werden, müssen sie nicht nur deklariert und ausgerufen werden. Menschenrechte, ihr Erfolg und das in sie gesetzte Vertrauen sind vor allem davon abhängig, ob sie in einer konkreten Situation durchgesetzt werden können. Drei Ebenen der Durchsetzung können unterschieden werden: Auf einer ersten Ebene sind es die einzelnen Staaten, die verpflichtet sind, Menschenrechte durchzusetzen. Die Mittel, die dafür angewendet werden, werden von den Staaten bestimmt und liegen weitgehend in deren Ermessen. So können die Staaten selbst entscheiden, welchen Organen

sie die Pflicht und die Verantwortung einräumen, die Menschenrechte durchzusetzen. Zur Auswahl stehen dabei staatliche Gerichte, Verwaltungsbehörden, spezielle Menschenrechtsorgane (Ombudsstellen, Menschenrechtsinstitute und -kommissionen oder sog. Wahrheitskommissionen).

Im Völkerrecht haben sich folgende minimale Anforderungen an die Staaten entwickelt:

- Individuen muss es möglich sein, sich auf die Menschenrechte berufen zu können.
- Bei Verletzungen der Menschenrechte muss ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung stehen.
- Staaten müssen Verletzungen, die beklagt werden, untersuchen und Täterinnen und Täter bei besonders schweren Verletzungen bestrafen.
- Staaten müssen Opfer entschädigen und rehabilitieren.
- Die Staaten unternehmen präventiv Massnahmen zur Verhinderung von künftigen Menschenrechtsverletzungen.



Prof. Dr. Adrian Loretan (Universität Luzern), Mona Rishmawi (UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte) am 2. IHRF 2005.



Kunstaussstellung am 4. IHRF.

Die Erfahrung zeigt, dass nationale Mechanismen nicht ausreichen, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Teils kann die Menschenrechtslage erst durch ein externes Einwirken verbessert werden. Die Möglichkeit besteht, dass ein Staat sich auf einer zweiten Ebene direkt an einen anderen Staat wendet, in dem Menschenrechtsverletzungen passieren. Den Staaten stehen u. a. folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- diplomatische Massnahmen (Verhandlungen)
- Zwangsmassnahmen ohne Gewaltanwendung
- Menschenrechtsdialoge (Informationsaustausch über Reformprojekte bei Justiz- und Polizeibehörden, Erfahrungsaustausch beim Thema Demokratie, Entwicklungszusammenarbeit, ...).

Um eine umfassende internationale Durchsetzung zu garantieren, reicht es nicht aus, sich auf die Politik einzelner Staaten zu verlassen. Deshalb wurden auf einer dritten Ebene überstaatliche Organe geschaffen, die das Handeln und konkret die Durchsetzung der Menschenrechte durch die einzelnen Staaten überwachen und kontrollieren können. Dabei gilt, dass die internationalen Überwachungsmechanismen nur dann zum Zuge kommen, wenn in einem Staat die Organe nicht fähig, bereit oder nicht in der Lage sind, Menschenrechtsverletzungen zu beenden, zu korrigieren oder zu bestrafen.

Bei der Ausrichtung der überstaatlichen Durchsetzungsorgane wird zwischen einer universellen, auf die ganze Welt ausgerichteten, und einer geografisch auf bestimmte Regionen beschränkten (z. B. Europa) Ausrichtung unterschieden. Im Vordergrund der heutigen Bemühungen stehen die Überwachungsorgane, die aufgrund von Menschenrechtskonventionen gebildet werden (z. B. Vertragsausschüsse, UNO-Menschenrechtsrat, internationale Strafgerichte, ...).



Der wichtigste Unterschied zwischen Ausschüssen und Gerichtshöfen ist, dass Entscheide von Gerichtshöfen rechtlich verbindlich sind. Im Gegensatz dazu stellen Empfehlungen der Ausschüsse unverbindliche Anordnungen dar, deren Befolgung rein von der politischen Interessenslage abhängig ist.

Der Fortschritt des internationalen Menschenrechtsschutz in den vergangenen Jahrzehnten wäre beispielsweise ohne die Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) nicht möglich gewesen. NGOs spielen eine tragende Rolle bei der Entwicklung und der Durchsetzung von Menschenrechten. Sie berichten über die Situation der Menschenrechte, untersuchen behauptete Verletzungen in konkreten Fällen, unterstützen Betroffene und schaffen ihnen Gehör bei den zuständigen Organen, mobilisieren die Öffentlichkeit und machen so Druck auf Regierungen, informieren die UNO und unterstützen deren Arbeit. Die Grundlage für ihr Handeln findet sich in der Präambel der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948, die festhält, dass die internationale Staatengemeinschaft auf eine wachsame und aktive



Irene Khan (Generalsekretärin Amnesty International) am 3. IHRF 2006.

Zivilgesellschaft angewiesen ist.¹⁷ Das bedeutet auch, dass gerade in den Schulen die Möglichkeit besteht, die Menschenrechte zu fördern, indem zum einen in der Schule vor Ort die Menschenrechte respektiert und durchgesetzt werden und eine menschenrechtskonforme Kultur gepflegt wird. Zum anderen besteht gerade in der Schule auch die Möglichkeit, sich für die Menschenrechte aktiv einzusetzen.¹⁸

3.6 Wo sind die Menschenrechte verankert?

Die Frage, wo die Menschenrechte verankert sind, ist die Frage nach den Quellen, den sogenannten Rechtsquellen der Menschenrechte. Grundsätzlich finden sich die Menschenrechte in Verträgen, die einzelne Staaten aufgrund des in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 definierten Programms gemeinsam vereinbart und abgeschlossen haben. Solche Verträge nennt man Menschenrechtsverträge oder Menschenrechtskonventionen. Menschenrechte sind weiter im Gewohnheitsrecht und in den Nationalen Verfassungen verankert.

Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 erschwerte der Kalte Krieg die Bemühungen im Bereich der Menschenrechte. Erst 1966 konnten sich die Staaten auf den

Internationalen Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (UNO-Pakt I) und auf den internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (UNO-Pakt II) einigen. Neben diesen faktisch alle Menschenrechte umfassenden Verträgen regeln andere Menschenrechtsverträge einzelne Rechte im Detail bzw. besondere Rechte für bestimmte Personen und Kategorien:

- UNO-Konvention gegen Rassendiskriminierung von 1965
- UNO-Konvention gegen die Diskriminierung der Frauen von 1979
- UNO-Konvention gegen die Folter von 1984
- UNO-Kinderrechtskonvention von 1989
- UNO-Konvention über die Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familien von 1990
- UNO-Konvention zum Schutze der Rechte von Menschen mit Behinderung von 2006

Unterstützten 1989 erst etwa die Hälfte der Staaten die beiden UNO-Pakte von 1966, gab es nach dem Fall der Berliner Mauer und dem Ende des Kalten Krieges eine Wende für die Menschenrechtsverträge. Für zwei Drittel aller Länder sind die meisten Konventionen heute rechtlich verbindlich, und faktisch alle Staaten weltweit haben eine oder mehrere Menschenrechtskonventionen ratifiziert.



Doudou Diène (UNO-Sonderberichterstatter für Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz), Reed Brody (Direktor Kommunikation, Human Rights Watch), Marco Meier (Schweizer Fernsehen SF).

¹⁷ Vgl. P. G. Kirchschräger/T. Kirchschräger, Was sind Menschenrechte?, Schoolfolder, youngCaritas, Luzern 2007.

¹⁸ Z. B. an einem Briefmarathon, an einer Urgent Action, die Amnesty International regelmässig zur Unterstützung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen lanciert, und die einen erfreulich hohen Wirkungsgrad aufweisen (vgl. dazu www.amnesty.ch).

Besonders wichtig sind die regionalen Menschenrechtsverträge. 1950 wurde in Europa ein umfassendes und verbindliches Menschenrechtsinstrument geschaffen: die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Alle Mitglieder des Europarates müssen die EMRK unterzeichnen und ratifizieren. Auch in anderen Kontinenten war man aktiv. In Lateinamerika gilt die Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969 für eine grosse Anzahl der Länder, und in Afrika traten fast alle Staaten der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker von 1981 bei. Dazu kommen weitere regionale Initiativen, die für die einzelnen Regionen der Welt spezifische Rechte besonders schützen.¹⁹

Was passiert mit Staaten, die keine Menschenrechtsverträge ratifizieren und keine Menschenrechte in der nationalen Verfassung garantieren? Sind sie an die Menschenrechte gebunden? Die

Antwort ist ja, soweit die Menschenrechte gewohnheitsrechtlich gelten. Gewohnheitsrecht ist eine auf der Rechtsüberzeugung der Staaten beruhende konstante Rechtspraxis. Das sog. Gewohnheitsrecht entsteht, wenn sich mehrere Staaten über einen längeren Zeitraum an eine bestimmte Regel halten, und ihr einheitliches Verhalten auf der Überzeugung beruht, dass es rechtlich geboten sei. Zu den elementarsten Menschenrechten, die so garantiert sind, gehören z. B. das Verbot von Genozid, von Sklaverei, von Ermordung oder von Verschwindenlassen von Personen, das Verbot der Folter. Die Bedeutung des Gewohnheitsrechts hat heute stark abgenommen, da viele Staaten die Menschenrechtsverträge unterzeichnet und ratifiziert haben.

Die Grundrechte der einzelnen nationalen Verfassungen stellen eine weitere Quelle der Menschenrechte dar.²⁰



Andrea Huber (KOMPASS-Expertin) am 4. IHRF 2007.



Doudou Diène (UNO-Sonderberichterstatter für Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz), Cécile Bühlmann (alt Nationalrätin, Vizepräsidentin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus) am 4. IHRF 2007.

¹⁹ Vgl. z. B. die Interamerikanische Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Folter von 1985 und das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von 1987.

²⁰ Vgl. dazu z. B. den Grundrechtskatalog am Anfang der Schweizerischen Bundesverfassung von 1999.

4 Menschenrechte und Menschenrechtsbildung

4.1 Wien 1993 und UNO-Dekade für Menschenrechtsbildung 1995

Nach dem Ende des Kalten Kriegs 1989/1991 berief die UNO 1993 eine Menschenrechtskonferenz nach Wien ein. Dort wurde unter anderem die Unteilbarkeit der Menschenrechte festgestellt und ihre Universalität bekräftigt. Seither sind sowohl die politischen Rechte wie auch die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte als universelle Menschenrechte anerkannt. Erst das Wissen und das Bewusstsein eines Menschen, dass er Menschenrechte und korrespondierende Pflichten hat, lassen Menschenrechte Wirklichkeit werden. Daher lancierte die UNO 1995 eine Dekade für Menschenrechtsbildung (1995–2004). Die Dekade verfolgte das Ziel, die Ausarbeitung und Implementierung von umfassenden, effektiven und nachhaltigen Menschenrechtsbildungsprogrammen auf nationaler Ebene auszulösen und die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu stärken. Diese Bemühungen wurden regelmässig evaluiert. Menschenrechtsbildung wurde dank der Dekade zu einem Thema der Weltpolitik, bekam mehr öffentliche Aufmerksamkeit und führte zur Bildung eines internationalen Netzwerkes der Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechtsbildung.



Ibrahim Wani (UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte), Irene Khan (Generalsekretärin Amnesty International) am 3. IHRF 2006.

4.2 Weltprogramm für Menschenrechtsbildung 2005

2005 lancierte die UNO ein Weltprogramm für Menschenrechtsbildung. Basierend auf den Ergebnissen der UNO-Dekade für Menschenrechtsbildung (1995–2004) versucht das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung, ein gemeinsames Verständnis über fundamentale Prinzipien und Methoden der Menschenrechtsbildung zu verbreiten, einen konkreten Rahmen für die Umsetzung zu bieten und Partnerschaften und Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu stärken. Fünf Erfolgskomponenten wurden für das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung identifiziert:

1. Bildungspolitische Entscheide für Menschenrechtsbildung
2. Umsetzung dieser bildungspolitischen Entscheide
3. Menschenrechtsrespektierendes Lernumfeld
4. Menschenrechte werden in Lehren und Lernen integriert
5. Rolle der Menschenrechtsbildung in Ausbildung und Weiterbildung von Lehrpersonen.

Gemäss Aktionsprogramm zur Implementierung der UNO-Dekade für Menschenrechtsbildung (1995–2004) und gemäss Weltprogramm für Menschenrechtsbildung (seit 2005) geht es bei der Menschenrechtsbildung darum, nicht nur das Wissen über die Menschenrechte zu verbessern, sondern auch die Fähigkeit zur praktischen Umsetzung auszubilden.

4.3 Was ist Menschenrechtsbildung?

«Bildung und Menschenrechte stehen in einem fruchtbaren Verhältnis, wie in einem Kreislauf der wechselseitigen Steigerung: In einer an Menschenrechten orientierten «Kultur des Aufwachsens» können Kinder Erfahrungen machen mit den Prinzipien Gleichheit, Freiheit und Solidarität und sich mit Hierarchien auseinandersetzen. Durch eine solche Bildung gewinnen die Menschenrechte wiederum ihrerseits gesellschaftlich an Einfluss.»²¹ Menschenrechtsbildung ist das «Lernen *über*, *durch* und *für* die Menschenrechte».²²

Erstens **Lernen über**: Menschenrechtsbildung vermittelt zum einen Wissen über die Menschenrechte, über ihre (ideen-)geschichtliche Herkunft und ihre Begründung und über die Mechanismen ihrer Durchsetzung. Zum anderen lehrt sie Fähigkeiten zur Umsetzung der Menschenrechte im Alltag.

Zweitens **Lernen durch**: Menschenrechtsbildung lässt Werte, Haltungen und Verhalten entwickeln bzw. verstärken, die die Menschenrechte achten und fördern.



²¹ A. Prengel, Menschenrechte und Bildung, in: P. G. Kirchschräger/T. Kirchschräger et al. (Hg.), Menschenrechte und Bildung, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Band III, Bern 2006, 72.

²² Vgl. C. Lohrenscheit, Das Recht auf Menschenrechtsbildung. Grundlagen und Ansätze einer Pädagogik der Menschenrechte, Frankfurt a. M. 2004, 279–282, Hervorhebungen im Text.

Drittens **Lernen für:** Menschenrechtsbildung fördert die Wahrnehmung von eigenen Handlungsmöglichkeiten und die Bereitschaft, sich für die Menschenrechte konkret und aktiv einzusetzen.²³

Menschenrechtsbildung liegt ein breites Menschenrechtsverständnis zugrunde, das die rechtlichen, politischen und moralischen Dimensionen der Menschenrechte zusammen denkt und durch die Menschenrechtsbildung vermitteln möchte. Die Menschenrechte werden in ihrer Unteilbarkeit und ihrer Geltung für alle verstanden. Bei der Menschenrechtsbildung ist daher darauf zu achten, «dass wir MRB nicht in einer quasi halbierten Variante anbieten, die aus dem Gesamt der Menschenrechte nur Teile anbietet, dadurch aber so etwas wie eine Menschenrechtsbildung light hervorbringt, der der kritische, egalitäre und praktische Stachel abhanden kommt.»²⁴ Dies bedeutet aber keinesfalls das Streben nach der Illusion der Vollständigkeit. Selbstverständlich werden in der Menschenrechtsbildung Themen adressat/innengerecht eingeschränkt und Schwerpunkte

gelegt. Dabei wird aber immer der Zusammenhang der Menschenrechte als Ganzes und der Aufgabe der Menschenrechtsbildung präsent sein: «So wie die Menschenrechte in einem historischen Lernprozess erkannt und begründet, erkämpft und verankert wurden, so bedarf es eines individuellen Lernprozesses bei einem jeden Bürger (bei einem jedem Menschen), um ein Wissen zu erlangen, welche Menschenrechte er/sie und alle anderen Menschen haben und um ein Bewusstsein zu entwickeln, was Menschenrechte auch für das eigene Urteilen und Handeln bedeuten.»²⁵

Menschenrechtsbildung ermöglicht auch, Methoden, Instrumente und Unterrichtsmaterialien aus der Perspektive der Menschenrechtsbildung zu hinterfragen.²⁶ Der Unterricht kann z. B. ein Ort der Diskriminierung, der destruktiven Hierarchisierung,²⁷ der Beschämung,²⁸ ... sein. «Fast 40 % der deutschen Schülerinnen und Schüler machen zwischen der ersten und der 10. Klasse mindestens einmal die Erfahrung, von ihrer Lerngruppe aufgrund angeblich mangelnder Fähigkeiten ausgeschlossen zu



Albert Wong (Leiter Policy and External Relations Shell International B.V.), Markus Mugglin (Schweizer Radio DRS) am 4. IHRF 2007.



Fotoausstellung «Menschenrechte und Kinder» in Zusammenarbeit mit Caritas Schweiz, Ausleihe beim ZMRB, www.menschenrechtsbildung.ch.

²³ So auch E. Ippoliti, United Nations Efforts to Support Human Rights Education at the National Level, in: P. G. Kirchschräger/T. Kirchschräger et al. (Hg.), Menschenrechte und Bildung, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Band III, Bern 2006, 327–337.

²⁴ K. P. Fritzsche, Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten, Paderborn 2004, 167.

²⁵ K. P. Fritzsche, Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten, Paderborn 2004, 165.

²⁶ Z. B. mit folgender oder ähnlichen Fragen: Wie entsprechen oder widersprechen alltägliche Interaktionsmuster in Bildungseinrichtungen (z. B. Anerkennung bzw. Beschämung von Kindern durch alltägliche Interaktionen, ...) den Menschenrechten?

²⁷ Vgl. dazu W. Edelstein, Unsere Schule ruft Gewalt hervor. Interview mit Ulrich Schnabel, in: Die Zeit Nr. 20, Internet: www.zeit.de/2002/20/200220_j-edelstein_xml (Gefunden am 31.3.2008).

²⁸ Vgl. dazu R. Benbenishy/A. Zeira/R. A. Astor, Children's reports of emotional, physical and sexual maltreatment by educational staff in Israel, in: Child Abuse & Neglect 8/28 (2002) 763–782; A. Prengel/F. Heinzl, Anerkennungs- und Missachtungsrituale in schulischen Geschlechterverhältnissen, in: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Innovation und Ritual. Jugend, Geschlecht und Schule, Opladen 2/6 (2003) 114–128. Eine Studie an den Grundschulen der Stadt Potsdam im Jahr 2003 hat ergeben, dass in der Hälfte des Unterrichts Anerkennungssituationen und in einem Drittel des Unterrichts Missachtungssituationen vorkamen (vgl. A. Prengel, Anerkennung von Anfang an – Egalität, Heterogenität und Hierarchie im Anfangsunterricht und darüber hinaus, in: A. Hinz/U. Gelling (Hg.), Integrationspädagogik im Diskurs – auf dem Weg zur inklusiven Pädagogik, Bad Heilbrunn 2005, 15–35). Diese Daten wurden von Internationalen Studien (vgl. z. B. V. Krumm, Machtmissbrauch von Lehrern – Ein Tabu im Diskurs über Gewalt von Schule, in: Journal für Schulentwicklung 3 (1999) 38–52; I. Hyman/D. C. Perrone, The other side of school violence: Educator policies and practices that may contribute to student misbehavior, in: Journal of School Psychology 1/3 (1998), 7–27 bestätigt.

werden.²⁹ Daher stellt sich in Verbindung zur Menschenrechtsbildung die Frage, wie Leistungsvergleiche durchgeführt werden können, die fundamentale persönliche Anerkennung nicht bedrohen, und wie Grenzsetzungen und Strafen Inklusion und nicht Ausgrenzung fördernd eingesetzt werden können.³⁰

Zusätzliche Brisanz aus menschenrechtlicher Sicht erhält die Frage noch durch die Tatsache, dass in den meisten Fällen abgestufte Kinder ökonomisch schwächeren Gesellschaftsschichten angehören und oft eine Migrationsbiographie aufweisen.³¹

Menschenrechtsbildung soll an einer Hochschule und in der Schule ganzheitlich geschehen. «Menschenrechte und Kinderrechte reifen durch Übung und werden so handlungsleitend. Die Schuleffektivitätsforschung hat nachgewiesen, dass das Ethos einer Schule – ein Konglomerat von Prozessmerkmalen, gelebtem Leitbild, Philosophie des Zusammenlebens – mit der Qualität der Schule in engerem Zusammenhang steht als viele Input-Faktoren. Eine Schule, die die Menschenrechte und Kinderrechte fördern will, muss sich deshalb explizit auf allen Ebenen des Schulgeschehens (Unterricht, Team, Schulorganisation, Vernetzung, Curriculum) damit auseinandersetzen und zu entsprechenden Massnahmen verpflichten. Die Schaffung *menschenrechts- und kinderrechtsförderlicher* Arbeits- und Lernbedingungen ist nicht nur das Ziel der *Menschenrechtsförderung*, sondern auch die Grundlage für alle Lern- und Lehrprozesse. Schulentwicklungstechnisch gesprochen: Die Schule selber soll zum *menschenrechts- bzw. kinderrechtsfördernden* Projekt, zur Angelegenheit der ganzen Schule werden.»³²

4.4 Wie sieht die Menschenrechtsbildung an der PHZ Luzern aus?

Erstens eignen sich die Studierenden im Rahmen der Menschenrechtsbildung an der PHZ Luzern Wissen über die Menschenrechte und über Menschenrechtsbildung, didaktische Fähigkeiten und Anwenderkenntnis der Materialien und Instrumente im Bereich der Menschenrechtsbildung an. Konkret bedeutet das eine Auseinandersetzung mit den Menschenrechten in Form der wichtigsten Erklärungen und Konventionen, mit ihrer (ideen-)geschichtlichen Herkunft, mit ihrer Begründung und mit den Mechanismen ihrer Durchsetzung. Dabei beginnen sie bei ihren eigenen Rechten. Des Weiteren werden die Studierenden konkret ihre didaktischen Fähigkeiten unter anderem dadurch entwickeln, dass sie sich in den Mentorskursen mit

Menschenrechtsbildung befassen und in den Praktika Menschenrechtsbildung mit Kindern betreiben, d. h. im stufengerechten Unterricht die Selbstkompetenz, die Sozialkompetenz und schliesslich auch die Sachkompetenz der Kinder und Jugendlichen in möglichst weit gehender Übereinstimmung mit den universellen Inhalten der Menschenrechtsidee fördern.

Zweitens entwickeln bzw. verstärken die Studierenden der PHZ Luzern dabei eine die Menschenrechte jeder Person respektierende Haltung.

Drittens erarbeiten sich die Studierenden der PHZ Luzern so die Voraussetzungen dafür, sich in ihrem Berufsalltag für die Menschenrechte einzusetzen und Menschenrechtsbildung stufengerecht durchzuführen.

4.5 Menschenrechtsbildung als Orientierungswissen für Studierende

Um Menschenrechtsbildung mit Kindern betreiben zu können, müssen künftige Lehrpersonen über ein gewisses Orientierungswissen verfügen. Sie müssen Kenntnisse haben

- zur Ideengeschichte der Menschenrechte
- zur Begründung der Menschenrechte
- zu den drei Dimensionen der Menschenrechte
- zu den drei Generationen bzw. zu den drei Kategorien der Menschenrechte
- zur Geschichte des modernen Menschenrechtsschutzes
- zu den Menschenrechtskonventionen der UNO
- zum Menschenrechtsschutz, der vom Europarat institutionalisiert wurde
- zum Inhalt einzelner Konventionen
- zum Inhalt der UNO-Kinderrechtskonvention
- zu den Mechanismen des modernen Menschenrechtsschutzes
- zur Verantwortung für die Durchsetzung der Menschenrechte (Verantwortung von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren)
- zur Menschenrechtssituation in der Schweiz, in ihrer konkreten Umgebung
- zur Menschenrechtssituation in anderen Regionen
- zu aktuellen Themen der Menschenrechte (z. B. Menschenrechte und Terrorismus, Menschenrechte und Wirtschaft, Menschenrechte und Krieg, Menschenrechte und Migration, Menschenrechte und Umwelt, Menschenrechte und Religion, ...)

²⁹ K. J. Tillmann, Viel Selektion – wenig Leistung. Erfolg und Scheitern in deutschen Schulen. Vortrag am Kolloquium des Bildungsforums der Friedrich-Ebert Stiftung, 13. Juni 2005, Internet: www.julius-leber-forum.de/Bilder-Material-2005/Vortrag_Tillmann_15_06_05.pdf (Gefunden am 31.3.2008).

³⁰ Vgl. A. Prengel, Ohne Angst verschieden sein? – Mehrperspektivische Anerkennung von Schulleistungen in einer Pädagogik der Vielfalt, in: B. Hafenegger/P. Henkenborg/A. Scherr (Hg.), Pädagogik der Anerkennung, Grundlagen, Konzepte, Praxisfelder, Schwalbach 2002, 203–221.

³¹ Beispielsweise in Deutschland hat der UNO-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung Vernor Muñoz diesen Tatbestand Anfang des Jahres 2006 wahrgenommen und mehr Inklusion gefordert (vgl. B. Overwien/A. Prengel, Recht auf Bildung – Zivilgesellschaftliche Stimmen zum Besuch von Vernor Muñoz in Deutschland, Opladen 2007).

³² R. Neyerling, Kinderrechte machen Schule. Wie das Pilotprojekt «Menschenrechte» der PHZ Luzern gelingen kann, in: PHZ-Inforum, Hervorhebungen im Text.

- zur Verantwortung der Lehrpersonen für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Menschenrechte
- zur Bedeutung des Rechts auf Bildung für das Gesamt der Menschenrechte und der damit verbundenen Bedeutung der Menschenrechtsbildung.

Diese Kenntnisse werden sie ihren künftigen Schülerinnen und Schülern weitergeben.



4.6 Menschenrechtsbildung als Förderung menschenrechtskonformer Verhaltensweisen (Didaktik der Menschenrechte)

Menschenrechtsbildung auf der Basisstufe und der Primarstufe bedeutet, dass für die Kinder ein Umfeld geschaffen wird, in dem sie sich menschenrechtskonformes Verhalten aneignen können. Wie das zu geschehen hat, ist eine Frage der Menschenrechtsdidaktik. Wir orientieren uns an den Empfehlungen, die das «Forum Menschenrechte» 2006 in Berlin verabschiedet hat. Das Grundlagenpapier mit dem Titel «Standards der Menschenrechtsbildung in Schulen» ist in Übereinstimmung mit den Absichten der Kultusministerkonferenz und in Anlehnung an die Minimalstandards zur politischen Bildung erarbeitet worden.³³

Das Amt für Volksschulbildung des Kantons Luzern hat mit Bezug auf die UNO-Kinderrechtskonvention eine Reihe von Unterrichtstools zur stufengerechten Menschenrechtsbildung mit Kindern bereitgestellt.³⁴

4.7 Menschenrechtsbildung als Anleitung zum konkreten Engagement

Nicht nur aus dem Zusammenhang der Menschenrechtsbildung mit dem Hauptziel der UNO, nämlich der Bewahrung des Friedens in der Welt, sondern auch aus einem modernen, demokratischen und global orientierten Bildungsverständnis heraus ergibt sich als Aufgabe der Menschenrechtsbildung die Anleitung zum praktischen Engagement für die Menschenrechte. Die Studierenden sollten die Menschenrechte nicht als blosse Theorie zur Kenntnis nehmen, sondern den Wert des praktischen Engagements für die Menschenrechte erfahren können. Zudem sollen ihnen persönliche Handlungsoptionen zur Förderung der Menschenrechte aufgezeigt werden.

Menschenrechte, ihre Achtung und ihre Verletzung sind immer auch Thema der nationalen und internationalen Politik. Daher gilt im Bezug auf ein konkretes Engagement aus der Menschenrechtsbildung der PHZ Luzern heraus einerseits immer der Grundsatz, dass ein Standpunkt, der in der Gesellschaft auch kontrovers diskutiert wird, auch in der Schule kontrovers diskutiert werden soll.

Andererseits sollte eine Schule bzw. eine Hochschule ihre eigene Praxis am Kriterium der Menschenrechtskonformität prüfen. Zum Beispiel soll sie das dort tun, wo es um die Chancengleichheit geht. Entspricht z. B. das Selektionsverfahren für die Aufnahme der PHZ Luzern den Anforderungen des Rechts auf Bildung für alle? Ist die immer wieder monierte bildungsmässige Diskriminierung Jugendlicher mit Migrations-



Prof. Dr. Jörg Paul Müller (Universität Bern) am 2. IHRF 2005.

³³ Vgl. Standards der Menschenrechtsbildung, Internet: http://forum-menschenrechte.de/cms/upload/PDF/fmr_standards_der_menschenrechtsbildung.pdf (Gefunden am 31.3.2008).

³⁴ Vgl. Unterrichtstools, Internet: www.volksschulbildung.lu.ch/index/query.html?qt=Kinderrechte&qp=%2Bsite%3Avolksschulbildung.lu.ch+%&col=all (Gefunden am 31.3.2008).



E. J. Flynn (Koordinator Anti-Terrorismus-Projekt, UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte), Prof. Dr. Walter Kälin (Universität Bern, Mitglied des UNO-Menschenrechtsausschusses) am 1. IHRF 2004.

biographie auch auf Hochschulstufe feststellbar? Wird die von der Erklärung von Salamanca von 1994 geforderte und von der Schweiz unterstützt Integration von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen, Kinder mit Migrationsbiographie usw.) genügend vorangetrieben? Des Weiteren gilt es, die Partizipationsmöglichkeiten der Studierenden der PHZ Luzern (und später dementsprechend der Schülerinnen und Schüler), die Schulkultur, usw. zu berücksichtigen.³⁵

Wenn sich widersprechende Positionen von den Menschenrechten her legitimierbar sind, muss abgewogen und Gründe für die Präferenz der einen Position gegenüber der anderen Position im Diskurs gesucht werden.³⁶

4.8 Warum gehört Menschenrechtsbildung zur Ausbildung künftiger Lehrpersonen?

Die Auseinandersetzung mit den Menschenrechten hilft als wesentlicher Bestandteil der schulischen Bildung weiter, gesellschaftlichen Herausforderungen gewachsen zu sein.

³⁵ Vgl. dazu W. Althof, Partizipation der Kinder, in: P. G. Kirchschräger/T. Kirchschräger et al., Menschenrechte und Kinder, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Band IV, Bern 2007, 73–84.

³⁶ «In der Phase der Adoleszenz sind Jugendliche mit einer Vielzahl von Entwicklungsaufgaben konfrontiert. Angefangen beim Umgang mit der körperlichen und geschlechtlichen Entwicklung stehen Jugendliche vor der Herausforderung, im Austausch mit, aber auch jenseits der Familie eigene Wertmassstäbe und Lebensentwürfe zu entwickeln. In dieser Phase der Entwicklung hat die Beziehung zu Gleichaltrigen (peer-group) und die Entwicklung eines jugendkulturellen Lebensstils eine besondere Bedeutung, da diese Begegnungen ein geeigneter Raum zum Ausloten von Rollen- und Identitätsmustern sind. Menschenrechte bieten hierbei einen geeigneten Orientierungsrahmen für den individuellen Erwerb von Werten und sind Massstab für ein freiheitliches, gerechtes, solidarisches und friedliches Zusammenleben. Die Orientierung des Unterrichts an den Menschenrechten sowohl der Form als auch den Inhalten nach hat hierbei das Potenzial, den Schülerinnen und Schülern ein Bewusstsein über die Existenz von Werten und Rechten zu ermöglichen, die in erster Linie, aber nicht nur vorpolitischen Natur sind, da sowohl moralische wie rechtliche Aspekte des Handelns beachtet werden. Die Erkenntnis, dass diese Aspekte zueinander im Widerspruch stehen können, ist Teil des Lernprozesses» (vgl. Standards der Menschenrechtsbildung, Internet: http://forum-menschenrechte.de/cms/upload/PDF/fmr_standards_der_menschenrechtsbildung.pdf (Gefunden am 31.3.2008)).

³⁷ So I. Khan, Generalsekretärin von Amnesty International, am 3. IHRF 2006, dokumentiert in: I. Khan, Education as a Foundation for Human Rights Practice, in: P. G. Kirchschräger/T. Kirchschräger et al. (Hg.), Menschenrechte und Bildung, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Band III, Bern 2006, 35–41.

4.8.1 Gewaltfreie Kommunikation und Partizipation

Schule kann im weitesten Sinne als erster öffentlicher Raum verstanden werden, in dem sich ein Kind systematisch bewegt. Schülerinnen und Schüler lernen Schritt für Schritt, sich gegenseitig zu respektieren und die Kraft des Arguments der Kraft der Faust vorzuziehen. In der Schule lernen die Schülerinnen und Schüler auch, sich selbst zu bestimmen und gemeinsam mit anderen diesen ersten öffentlichen Raum, in dem sie sich bewegen, mitzugestalten. Sie lernen, die anderen als gleichberechtigte Gesprächsteilnehmende zu achten. Schülerinnen und Schüler lernen Demokratie. Sie machen somit wichtige erste Erfahrungen demokratischer Prozesse. Während das nationale Recht jede Bürgerin und jeden Bürger lehrt, Bürgerin und Bürger zu sein, lehren die Menschenrechte schliesslich, globale Bürgerinnen und Bürger (global citizen) zu sein.³⁷ Die Wahrnehmung von Menschenrechts- und Kinderrechtsverletzungen in der eigenen Lebensregion, im eigenen Land und auf der Welt führt dazu, Verantwortung zu erkennen und sich in zunehmendem Ausmass als Weltbürgerin und Weltbürger zu verstehen. Je früher Kinder Partizipation zugetraut wird, je offener die Schulkultur für Mitbestimmung seitens der Schülerinnen und Schüler ist, desto weniger werden sie Drohungen und andere Formen gewalttätiger Kommunikation nutzen, um sich selbst auszudrücken. Aktuelle, gegenläufige Phänomene in den Schulen (z. B. Neigung zur Gewalt einerseits, Bereitschaft zur Partizipation andererseits) machen die an sich prinzipiell notwendige Beschäftigung mit diesen gesellschaftlichen Fundamenten noch vordringlicher. (Dieser Tatsache hat z. B. auch der neue Lehrplan «Ethik und Religionen» für den Kanton Luzern Rechnung getragen, der explizit den Bezug zu den Menschenrechten postuliert.)

Menschenrechtsbildung ist u. a. eine ethische Erziehung, die Menschen dazu bringen möchte, sich ihrer eigenen menschlichen Identität bewusst zu werden und zu erkennen, dass wir diese Identität gemeinsam mit anderen Menschen teilen. Dies führt zu einem wachsenden Respekt für die Menschenrechte, denn diese Rechte wollen nichts Anderes als jene Bereiche des menschlichen Daseins schützen, die wesentlich zum Menschsein gehören, wie z. B. seinen Körper, seine Freiheit und seine Bildung.



Victorine Kemonou Djitrinou (Verantwortliche und Kampagnenkoordinatorin Bildung, ActionAid International) am 3. IHRF 2006.

Die Möglichkeiten der Menschenrechtsbildung darf nicht unterschätzt werden, wie die Ergebnisse ihres Einsatzes in anderen Kontexten zeigen (z. B. Menschenrechtsbildungsprogramme mit Polizistinnen und Polizisten in der Türkei und in Deutschland, d. h. mit Teilnehmenden, denen teilweise zurecht wegen ihrer beruflichen Praxis Folter vorgeworfen wird). Gewalt, die wir anderen Menschen zufügen, verletzt nicht nur die Würde des anderen Menschen. Gewalt beschädigt die Würde der Täterin oder des Täters. Der Mensch schützt oder beschädigt seine menschliche Würde, mit dem was wir tun und nicht mit dem, was wir erleiden, da unsere Taten in unserer Verantwortung liegen. Verstehen wir uns selbst und unser Gegenüber als Menschen und erkennen die Gefahr, die ein Gewaltakt uns selbst zufügt, sind positive Auswirkungen auf unser Verhalten garantiert.³⁸



Christoph B. Keller (Schweizer Radio DRS 2), Amihan Abueva (Vorsitzende «End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes» (ECPAT) International) am 4. IHRF 2007.

4.8.2 Heterogenität

Die im heutigen Schulalltag unübersehbare Heterogenität, die sich aus der Präsenz verschiedener Kulturen auch im schweizerischen Schulalltag und aus der Begegnung damit ergibt, stellt eine Herausforderung für die Schulleitung, für die Lehrpersonen und für die Schülerinnen und Schüler dar. In der Schule werden Schülerinnen und Schüler dazu angeleitet, wie mit dieser Heterogenität umgegangen werden kann. Sie werden ermutigt, Heterogenität als Chance zu entdecken. Sie werden befähigt, den Horizont über den Kontext des Lokalen, des Nationalen, des Internationalen bis hin zum Globalen zu öffnen. Dabei tauchen Fragestellungen auf, die auf das menschenrechtliche Fundament des positiven Umgangs mit Heterogenität verweisen.

Die Auseinandersetzung mit dieser Heterogenität in den Schulen macht deutlich, dass nicht jeder Mensch selbstverständlich seine Menschenrechte und dass nicht jedes Kind Kinderrechte in Anspruch nehmen kann. Im Unterrichtsgespräch werden daher gute Gründe erarbeitet, wieso jeder Mensch einen Anspruch auf Menschenrechte und jedes Kind auf Kinderrechte hat und wieso kein Mensch seinen Anspruch auf Menschenwürde je verlieren kann und darf. Dabei werden die Basiselemente des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft reflektiert, um deutlich zu machen, dass Menschenrechte und Kinderrechte keine Utopie, sondern eine Realität sind, die Kinder bzw. Menschen generell erst einfordern können, wenn sie um ihre Rechte wissen.

4.8.3 Gleicher Zugang zur Bildung

Die Durchsetzung des Rechts auf Bildung im Sinne der Schweizerischen Bundesverfassung weist immer noch Mängel auf. Beispielsweise erweist es sich als problematisch, wie viel Einfluss immer noch Einkommen und Bildungshintergrund der Eltern auf die Bildungschancen der Kinder haben. Zudem führt institutioneller Rassismus bei uns zur Einschränkung des Rechts auf Bildung von einzelnen Teilen der Bevölkerung. Menschenrechtsbildung in Schulen und in den Pädagogischen Hochschulen kann die Sensibilität für diese gesellschaftlichen Herausforderungen erhöhen, soziale Missstände aufzeigen und zu positiven politischen Konsequenzen führen.

Eine Schwerpunktsetzung auf die Menschenrechtsbildung in Schulen wird der Tatsache gerecht, dass Menschenrechte in einer pluralistisch zusammengesetzten Gesellschaft ein entscheidender Faktor im Bereich von Bildung und Erziehung bleiben wird.

Wird jedoch Menschenrechtsbildung in den Schulen gefordert, dann muss auch die Ausbildung von Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen entsprechend modifiziert werden, sodass Menschenrechtsbildung ein wesentlicher Bestandteil der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird. Mit den Impulsen aus

³⁸ Vgl. I. Kucuradi, Human Rights Education of Public Officers, in: P. G. Kirchschräger/T. Kirchschräger et al. (Hg.), Menschenrechte und Bildung, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) Band III, Bern 2006, 215–221.



der Menschenrechtsbildung kann es gelingen, dass die Schulkultur in den Pädagogischen Hochschulen evident und auf beispielhafte Art die Menschenrechte respektiert, damit die angehenden Lehrpersonen dieses Modell in den Schulen umsetzen können. So kann es am ehesten gelingen, den Studierenden ihre Verantwortung als lokale und globale Weltbürgerinnen und -bürger bewusst zu machen und sie dazu zu befähigen, diese Grundhaltung auch ihren zukünftigen Schülerinnen und Schülern zu vermitteln. Die Studierenden und die Absolventinnen und Absolventen der PHZ Luzern werden sich durch eine die Menschenrechte jeder Person respektierende Haltung auszeichnen.

Alles nur ein Traum? Eigentlich handelt es sich dabei nicht um schöne Ideen, sondern um eine rechtliche Realität, die noch auf ihre konkrete Durchsetzung wartet. Denn die bisherigen Ausführungen stehen in Übereinstimmung mit dem UNO-Pakt



über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹, entsprechen beispielsweise dem Leitbild der PHZ Luzern:

- «Bildung ist unverzichtbar. Sie umfasst ethische, intellektuelle, künstlerische und soziale Elemente. (...)
- Abschnitt 5: (...) Die Lehrperson an der Volksschule steht im Dienste der Gesellschaft. Interesse an aktuellen politischen Fragen, demokratisches Bewusstsein, persönliche Wertebewusstheit, Bejahung von individuellem Anderssein und Offenheit für Veränderungen kennzeichnen eine Lehrperson. (...)
- Abschnitt 8: (...) Unsere zentrale Zielgruppe sind letztlich die Kinder; ihrem Wohlergehen fühlen wir uns letztlich verpflichtet. Um ihre Lebensmöglichkeiten zu fördern, setzen wir uns mit unserem pädagogischen Handeln ein für soziale Gerechtigkeit und nachhaltige ökologische Entwicklung.»

Zudem ist im Aktionsprogramm der UNO-Dekade für Menschenrechtsbildung 1995–2004 festgehalten, dass es in der Menschenrechtsbildung darum gehe, «eine allgemeine Kultur der Menschenrechte durch Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten und Veränderungen von Einstellungen zu schaffen». Alle Bildungsinstitutionen sind dazu aufgerufen, ihren Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte und damit zur Achtung der Würde des Menschen zu leisten. Des Weiteren ist in der 1989 von der UNO-Generalversammlung und 1997 von der Schweiz ratifizierten UNO-Kinderrechtskonvention nicht nur das Recht auf Bildung, sondern auch das Recht auf Menschenrechtsbildung verankert:

«Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln»⁴⁰.

³⁹ «Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss» (Internationaler-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: UNO-Pakt I von 1966, Art. 13).

⁴⁰ UNO-Kinderrechtskonvention von 1989, Art. 29 Abs. 1 lit.b.

Damit gehört seit 1997 die Menschenrechtsbildung notwendig zur Ausbildung künftiger Lehrpersonen. Dieser Auftrag wurde in der Schweiz anfänglich zu wenig ernst genommen. Die PHZ Luzern übernimmt mit der Einführung der Menschenrechtsbildung in den ordentlichen Studiengang in dieser Beziehung eine Vorreiterrolle. Auch das Amt für Volksschulbildung des

Kantons Luzern (AVS) hat die Wichtigkeit der Menschenrechtsbildung erkannt und stellt, wie bereits oben erwähnt, entsprechende Lerntools für die Lehrpersonen der Volksschule zur Verfügung, in denen es in erster Linie um die Kenntnis und die richtige Anwendung wichtiger Bestimmungen aus der UNO-Kinderrechtskonvention geht.



5 Grundlagentexte des UNO-Menschenrechtsschutzes

Bei den nachfolgend (Abschnitte 5–7) hier abgedruckten Grundlagentexten handelt es sich lediglich um eine Auswahl der im Zusammenhang mit der Menschenrechtsbildung relevantesten Menschenrechtsdokumente.

Diese Dokumente und weitere Informationen sind unter folgenden Links abrufbar:

- www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/AEMR/content.html
- UNO-Pakt I: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_103_1.html
- UNO-Pakt II: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_103_2.html
- UNO-Kinderrechtskonvention: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_107.html
- EMRK: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_101.html
- Genfer Konvention: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_518_12.html

5.1 Die Allgemeine Menschenrechts- erklärung von 1948

5.1.1 Einleitung

Für einen Meilenstein in der Geschichte und Entwicklung der Menschenrechte war die UNO-Generalversammlung verantwortlich: Am 10. Dezember 1948 verabschiedete sie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.⁴¹ Es war das erste Mal, dass sich die Staaten der Welt in einem internationalen Dokument darauf einigten, welches die zentralen Garantien sind, die allen Menschen ein würdevolles Leben ermöglichen, schützen und garantieren sollten. Grundlage und Ausgangspunkt der Erklärung bildet die Anerkennung des Anspruchs aller Menschen auf ein gleiches Mass an Würde, Freiheit und Rechten.

Die Erklärung hat zusammengefasst folgenden Inhalt:

- Garantien zum Schutz der menschlichen Person: u. a. Recht auf Leben, Verbot der Folter, Sklavereiverbot
- Verfahrensrechte: u. a. Verteidigungsrechte im Strafverfahren
- Freiheitsrechte: u. a. Meinungs-, Religions- oder Ehefreiheit
- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: u. a. das Recht auf Arbeit, das Recht auf Nahrung und das Recht auf Gesundheit.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte fällt juristisch nicht wie spätere Konventionen ins Gewicht, da sie kein rechtlich verbindliches Dokument sondern eine Erklärung an sich darstellt. Sie skizzierte 1948 aber das Programm des modernen Menschenrechtsschutzes und war Grundlage für die grosse Zahl an Vertragswerken, die in der Zwischenzeit unterzeichnet und ratifiziert wurden.

All diese Vertragswerke sind gemäss ihrem Inhalt verbindlich.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte besteht aus einer Präambel und 30 Artikeln. Eine erste Gruppe von Artikeln enthält grundlegende Freiheitsrechte, eine kleinere zweite Gruppe enthält die politischen Rechte, und eine dritte Gruppe enthält wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, darunter auch das Recht auf Bildung.

Trotz ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit – in der Präambel ist die Rede von einem «von allen Völkern und Nationen zu erreichenden gemeinsamen Ideal» – wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 zu einem Erfolg. Ihre schlanke Form und ihre prägnanten Formulierungen machten sie zur Grundlage aller späteren Menschenrechtskonventionen.

5.1.2 Volltext der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948

(Verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948)

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräusserlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not geniessen, das höchste Streben des Menschen gilt, da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen, da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern, da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in grösserer Freiheit zu fördern, da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken, da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von grösster Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist, verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und

⁴¹ Vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, Internet: www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/AEMR/content.html (Gefunden am 31.3.2008).

internationale Massnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Art. 1: Recht auf Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und Solidarität

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Art. 2: Freiheit von Diskriminierung

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Art. 3: Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Art. 4: Verbot der Sklaverei

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Art. 5: Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Art. 6: Anerkennung als Rechtsperson

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Art. 7: Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstösst, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Art. 8: Anspruch auf Rechtsschutz

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Art. 9: Schutz vor Verhaftung und Ausweisung

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Art. 10: Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Art. 11: Garantie der Unschuldsvermutung

1. Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäss dem Gesetz nachgewiesen ist.

2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Art. 12: Schutz der Privatsphäre

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Art. 13: Recht auf Bewegungsfreiheit

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Art. 14: Recht auf Asyl

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu geniessen.

2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstossen.

Art. 15: Recht auf Staatsangehörigkeit

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Art. 16: Recht auf Eheschliessung und Familie

1. Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschliessung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Art. 17: Recht auf Eigentum

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Art. 18: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Art. 19: Meinungs- und Informationsfreiheit

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Art. 20: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschliessen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Art. 21: Aktives und passives Wahlrecht, Demokratieprinzip

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmässige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Art. 22: Recht auf soziale Sicherheit

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Massnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Art. 23: Recht auf angemessene Arbeit und Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmassnahmen.

4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Art. 24: Recht auf Erholung und Freizeit

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmässigen bezahlten Urlaub.

Art. 25: Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschliesslich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie ausserhehliche, geniessen den gleichen sozialen Schutz.

Art. 26: Recht auf Bildung

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Art. 27: Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben in der Gemeinschaft

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Art. 28: Gute soziale und internationale Ordnung

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Art. 29: Grundpflichten des Einzelnen gegenüber der Gemeinschaft

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschliess-

lich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Art. 30: Auslegungsregel

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

- in der Erkenntnis, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ebenso wie seine bürgerlichen und politischen Rechte geniessen kann,
 - in der Erwägung, dass die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zu fördern,
 - im Hinblick darauf, dass der einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten
- vereinbaren folgende Artikel:

5.2 Die UNO-Pakte I und II von 1966

5.2.1 Einleitung

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 hatte keine juristische Verbindlichkeit. 1966 einigten sich die Staaten auf den Internationalen Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (UNO-Pakt I) und auf den internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (UNO-Pakt II) und beschlossen darauf, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 proklamierten Rechte auch juristisch umzusetzen. 1976 traten die Pakte in Kraft, nach dem die vereinbarte Anzahl von 35 Vertragsstaaten erreichten worden war.⁴² Die Schweiz ratifizierte beide Pakte 1991 und setzte sie 1992 in Kraft.

5.2.2 Volltext des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (UNO-Pakt I)

Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966
 Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991
 Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 18. Juni 1992
 In Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992

Die Vertragsstaaten dieses Paktes

- in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräusserlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten,

Art. 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschliesslich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Art. 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Massnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Massnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

(3) Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Erfordernisse ihrer Volkswirtschaft entscheiden, inwieweit sie Personen, die nicht ihre Staatsangehörigkeit besitzen, die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte gewährleisten wollen.

⁴² Vgl. UNO-Pakt I von 1966, Internet: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_103_1.html (Gefunden am 31.3.2008);
 Vgl. UNO-Pakt II von 1966, Internet: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_103_2.html (Gefunden am 31.3.2008).

Art. 3

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sicherzustellen.

Art. 4

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Staat die Ausübung der von ihm gemäss diesem Pakt gewährleisteten Rechte nur solchen Einschränkungen unterwerfen darf, die gesetzlich vorgesehen und mit der Natur dieser Rechte vereinbar sind und deren ausschliesslicher Zweck es ist, das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern.

Art. 5

(1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.

(2) Die in einem Land durch Gesetz, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder ausser Kraft gesetzt werden, dass dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmass anerkenne.

Art. 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen.

Art. 7

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird

- a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert
 - i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten,
 - ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;

b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;

c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;

d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmässiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Art. 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, folgende Rechte zu gewährleisten:

a) das Recht eines jeden, zur Förderung und zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen Gewerkschaften zu bilden oder einer Gewerkschaft eigener Wahl allein nach Massgabe ihrer Vorschriften beizutreten. Die Ausübung dieses Rechts darf nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;

b) das Recht der Gewerkschaften, nationale Vereinigungen oder Verbände zu gründen, sowie deren Recht, internationale Gewerkschaftsorganisationen zu bilden oder solchen beizutreten;

c) das Recht der Gewerkschaften, sich frei zu betätigen, wobei nur solche Einschränkungen zulässig sind, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind;

d) das Streikrecht, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird.

(2) Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass die Ausübung dieser Rechte durch Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der öffentlichen Verwaltung rechtlichen Einschränkungen unterworfen wird.

(3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Massnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, dass die Garantien des oben genannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

Art. 9

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schliesst die Sozialversicherung ein.

Art. 10

Die Vertragsstaaten erkennen an,

1. dass die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft grösstmöglichen Schutz und Beistand geniessen soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Eine Ehe darf nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden;

2. dass Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft besonderen Schutz geniessen sollen. Während dieser Zeit sollen berufstätige Mütter bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Leistungen aus der Sozialen Sicherheit erhalten;

3. dass Sondermassnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen. Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit schaden, ihr Leben gefährden oder voraussichtlich ihre normale Entwicklung behindern, soll gesetzlich strafbar sein. Die Staaten sollen ferner Altersgrenzen festsetzen, unterhalb derer die entgeltliche Beschäftigung von Kindern gesetzlich verboten und strafbar ist.

Art. 11

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschliesslich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Massnahmen, einschliesslich besonderer Programme, durchführen

- a) zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschliessung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;
- b) zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder.

Art. 12

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit an.

(2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Massnahmen

- a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;
- b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;
- c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;

d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.

Art. 13

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

- a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;
- b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschliesslich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;
- c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;
- d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist;
- e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.

(3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen, die den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten oder gebilligten bildungspolitischen Mindestnormen entsprechen, sowie die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

(4) Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern die in Absatz 1 niedergelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den vom Staat gegebenenfalls festgesetzten Mindestnormen entspricht.

Art. 14

Jeder Vertragsstaat, der zu dem Zeitpunkt, da er Vertragspartei wird, im Mutterland oder in sonstigen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten noch nicht die Grundschulpflicht auf der Grundlage der Unentgeltlichkeit einführen konnte, verpflichtet sich, binnen zwei Jahren einen ausführlichen Aktionsplan auszuarbeiten und anzunehmen, der die schrittweise

Verwirklichung des Grundsatzes der unentgeltlichen allgemeinen Schulpflicht innerhalb einer angemessenen, in dem Plan festzulegenden Zahl von Jahren vorsieht.

Art. 15

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an,
- am kulturellen Leben teilzunehmen;
 - an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben;
 - den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu geniessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.
- (2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die zur Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung von Wissenschaft und Kultur erforderlichen Massnahmen.
- (3) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit unerlässliche Freiheit zu achten.
- (4) Die Vertragsstaaten erkennen die Vorteile an, die sich aus der Förderung und Entwicklung internationaler Kontakte und Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet ergeben.

Art. 16

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, nach Massgabe dieses Teiles Berichte über die von ihnen getroffenen Massnahmen und über die Fortschritte vorzulegen, die hinsichtlich der Beachtung der in dem Pakt anerkannten Rechte erzielt wurden.
- (2) a) Alle Berichte werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegt, der sie abschriftlich dem Wirtschafts- und Sozialrat übermittelt, damit dieser sie nach Massgabe dieses Paktes prüft.
- b) Sind Vertragsstaaten gleichzeitig Mitglieder von Sonderorganisationen, so übermittelt der Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Berichte oder einschlägige Teile solcher Berichte abschriftlich auch den Sonderorganisationen, soweit diese Berichte oder Teile sich auf Angelegenheiten beziehen, die nach den Satzungen dieser Organisationen in deren Aufgabenbereich fallen.

Art. 17

- (1) Die Vertragsstaaten legen ihre Berichte abschnittsweise nach Massgabe eines Programms vor, das vom Wirtschafts- und Sozialrat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes nach Konsultation der Vertragsstaaten und der betroffenen Sonderorganisationen aufzustellen ist.
- (2) Die Berichte können Hinweise auf Umstände und Schwierigkeiten enthalten, die das Ausmass der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Pakt beeinflussen.
- (3) Hat ein Vertragsstaat den Vereinten Nationen oder einer Sonderorganisation bereits sachdienliche Angaben gemacht, so brauchen diese nicht wiederholt zu werden; vielmehr genügt eine genaue Bezugnahme auf diese Angaben.

Art. 18

Im Rahmen des ihm durch die Charta der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten zuge-

wiesenen Aufgabenbereichs kann der Wirtschafts- und Sozialrat mit den Sonderorganisationen Vereinbarungen bezüglich ihrer Berichterstattung über die Fortschritte treffen, die bei der Beachtung der in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Bestimmungen dieses Paktes erzielt wurden. Diese Berichte können Einzelheiten der von ihren zuständigen Organen angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen über Massnahmen zur Erfüllung dieser Bestimmungen enthalten.

Art. 19

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann die von Staaten nach den Artikeln 16 und 17 und die von Sonderorganisationen nach Artikel 18 vorgelegten Berichte über Menschenrechte der Menschenrechtskommission zur Prüfung und allgemeinen Empfehlung oder gegebenenfalls zur Kenntnisnahme übermitteln.

Art. 20

Die Vertragsstaaten und die betroffenen Sonderorganisationen können dem Wirtschafts- und Sozialrat Bemerkungen zu jeder allgemeinen Empfehlung nach Artikel 19 oder zu jeder Bezugnahme auf eine solche Empfehlung vorlegen, die in einem Bericht der Menschenrechtskommission oder einem darin erwähnten Schriftstück enthalten ist.

Art. 21

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann der Generalversammlung von Zeit zu Zeit Berichte mit Empfehlungen allgemeiner Art und einer Zusammenfassung der Angaben vorlegen, die er von den Vertragsstaaten und den Sonderorganisationen über Massnahmen und Fortschritte hinsichtlich der allgemeinen Beachtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte erhalten hat.

Art. 22

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann anderen Organen der Vereinten Nationen, ihren Unterorganen und denjenigen Sonderorganisationen, die sich mit technischer Hilfe befassen, alles aus den in diesem Teil erwähnten Berichten mitteilen, was diesen Stellen helfen kann, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Zweckmässigkeit internationaler Massnahmen zur wirksamen schrittweisen Durchführung dieses Paktes zu entscheiden.

Art. 23

Die Vertragsstaaten stimmen überein, dass internationale Massnahmen zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte u. a. folgendes einschliessen: den Abschluss von Übereinkommen, die Annahme von Empfehlungen, die Gewährung technischer Hilfe sowie die Abhaltung von regionalen und Fachtagungen zu Konsultations- und Studienzwecken in Verbindung mit den betroffenen Regierungen.

Art. 24

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, dass sie die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen beschränkt, in denen die jeweiligen Aufgaben der verschiedenen Organe der Vereinten

Nationen und der Sonderorganisationen hinsichtlich der in diesem Pakt behandelten Fragen geregelt sind.

Art. 25

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, dass sie das allen Völkern innewohnende Recht auf den Genuss und die volle und freie Nutzung ihrer natürlichen Reichtümer und Mittel beeinträchtigt.

Art. 26

(1) Dieser Pakt liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, für alle Mitglieder einer ihrer Sonderorganisationen, für alle Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei dieses Paktes zu werden, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieser Pakt bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

(3) Dieser Pakt liegt für jeden in Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die diesen Pakt unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.

Art. 27

(1) Dieser Pakt tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünfunddreissigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünfunddreissigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde diesen Pakt ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt er drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Art. 28

Die Bestimmungen dieses Paktes gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Art. 29

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung des Paktes vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen genehmigt und von einer

Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten nach Massgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

(3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Paktes und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Art. 30

Unabhängig von den Notifikationen nach Artikel 26 Absatz 5 unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz 1 jenes Artikels bezeichneten Staaten

a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 26;

b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Paktes nach Artikel 27 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 29.

Art. 31

(1) Dieser Pakt, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 26 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Paktes.

5.2.3 Volltext des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (UNO-Pakt II)

Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966

Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991

Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 18. Juni 1992

In Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992

Die Vertragsstaaten dieses Paktes,

- in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräusserlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- in der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten,
- in der Erkenntnis, dass nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Ideal vom freien Menschen, der bürgerliche und politische Freiheit geniesst und frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse geschaffen werden, in denen jeder seine bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte geniessen kann,
- in der Erwägung, dass die Charta der Vereinten Nationen die Staaten verpflichtet, die allgemeine und wirksame Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zu fördern,
- im Hinblick darauf, dass der einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflicht-

ten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten, vereinbaren folgende Artikel:

Art. 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

(3) Die Vertragsstaaten, einschliesslich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Art. 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.

(2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, im Einklang mit seinem verfassungsmässigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.

(3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,

a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;

b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;

c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.

Art. 3

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen.

Art. 4

(1) Im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist, können die Vertragsstaaten Massnahmen ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus diesem Pakt in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, ausser Kraft setzen, vorausgesetzt, dass diese Massnahmen ihren sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht zuwiderlaufen und keine Diskriminierung allein wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft enthalten.

(2) Auf Grund der vorstehenden Bestimmung dürfen die Artikel 6, 7, 8 (Absätze 1 und 2), 11, 15, 16 und 18 nicht ausser Kraft gesetzt werden.

(3) Jeder Vertragsstaat, der das Recht, Verpflichtungen ausser Kraft zu setzen, ausübt, hat den übrigen Vertragsstaaten durch Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen unverzüglich mitzuteilen, welche Bestimmungen er ausser Kraft gesetzt hat und welche Gründe ihn dazu veranlasst haben. Auf demselben Wege ist durch eine weitere Mitteilung der Zeitpunkt anzugeben, in dem eine solche Massnahme endet.

Art. 5

(1) Keine Bestimmung dieses Paktes darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in dem Pakt vorgesehen, hinzielt.

(2) Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden grundlegenden Menschenrechte dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder ausser Kraft gesetzt werden, dass dieser Pakt derartige Rechte nicht oder nur in einem geringen Ausmasse anerkenne.

Art. 6

(1) Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

(2) In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.

(3) Erfüllt die Tötung den Tatbestand des Völkermordes, so ermächtigt dieser Artikel die Vertragsstaaten nicht, sich in irgendeiner Weise einer Verpflichtung zu entziehen, die sich nach den Bestimmungen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes übernommen haben.

(4) Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.

(5) Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.

(6) Keine Bestimmung dieses Artikels darf herangezogen werden, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat zu verzögern oder zu verhindern.

Art. 7

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Art. 8

(1) Niemand darf in Sklaverei gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.

(2) Niemand darf in Leibeigenschaft gehalten werden.

(3) a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten;

b) Buchstabe a ist nicht so auszulegen, dass er in Staaten, in denen bestimmte Straftaten mit einem mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsentzug geahndet werden können, die Leistung von Zwangsarbeit auf Grund einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht ausschliesst;

c) als «Zwangs- oder Pflichtarbeit» im Sinne dieses Absatzes gilt nicht

i) jede nicht unter Buchstabe b genannte Arbeit oder Dienstleistung, die normalerweise von einer Person verlangt wird, der auf Grund einer rechtmässigen Gerichtsentscheidung die Freiheit entzogen oder die aus einem solchen Freiheitsentzug bedingt entlassen worden ist;

ii) jede Dienstleistung militärischer Art sowie in Staaten, in denen die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt wird, jede für Wehrdienstverweigerer gesetzlich vorgeschriebene nationale Dienstleistung;

iii) jede Dienstleistung im Falle von Notständen oder Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;

iv) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

Art. 9

(1) Jedermann hat ein Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit. Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Niemand darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn aus gesetzlich bestimmten Gründen und unter Beachtung des im Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens.

(2) Jeder Festgenommene ist bei seiner Festnahme über die Gründe der Festnahme zu unterrichten und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen.

(3) Jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden und hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft. Es darf nicht die allgemeine Regel sein, dass Personen, die eine

gerichtliche Aburteilung erwarten, in Haft gehalten werden, doch kann die Freilassung davon abhängig gemacht werden, dass für das Erscheinen zur Hauptverhandlung oder zu jeder anderen Verfahrenshandlung und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils Sicherheit geleistet wird.

(4) Jeder, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen ist, hat das Recht, ein Verfahren vor einem Gericht zu beantragen, damit dieses unverzüglich über die Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung entscheiden und seine Entlassung anordnen kann, falls die Freiheitsentziehung nicht rechtmässig ist.

(5) Jeder, der unrechtmässig festgenommen oder in Haft gehalten worden ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 10

(1) Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muss menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.

(2) a) Beschuldigte sind, abgesehen von aussergewöhnlichen Umständen, von Verurteilten getrennt unterzubringen und so zu behandeln, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht;

b) jugendliche Beschuldigte sind von Erwachsenen zu trennen, und es hat so schnell wie möglich ein Urteil zu ergehen.

(3) Der Strafvollzug schliesst eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt. Jugendliche Straffällige sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.

Art. 11

Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Art. 12

(1) Jedermann, der sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.

(2) Jedermann steht es frei, jedes Land einschliesslich seines eigenen zu verlassen.

(3) Die oben erwähnten Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen und zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist und die Einschränkungen mit den übrigen in diesem Pakt anerkannten Rechten vereinbar sind.

(4) Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.

Art. 13

Ein Ausländer, der sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhält, kann aus diesem nur auf Grund einer rechtmässig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden, und es ist ihm, sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit entgegenstehen, Gelegenheit zu geben, die gegen seine Ausweisung sprechenden Gründe vorzubringen und

diese Entscheidung durch die zuständige Behörde oder durch eine oder mehrere von dieser Behörde besonders bestimmte Personen nachprüfen und sich dabei vertreten zu lassen.

Art. 14

1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder – soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist – unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.

(2) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten.

(3) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

a) Er ist unverzüglich und im Einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;

b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;

c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;

d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;

f) er kann die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht;

g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

(4) Gegen Jugendliche ist das Verfahren in einer Weise zu führen, die ihrem Alter entspricht und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert.

(5) Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen.

(6) Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüsst hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.

(7) Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden.

Art. 15

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.

(2) Dieser Artikel schliesst die Verurteilung oder Bestrafung einer Person wegen einer Handlung oder Unterlassung nicht aus, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Art. 16

Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Art. 17

(1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Art. 18

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen

unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Art. 19

(1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.
(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer;
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Art. 20

(1) Jedermann hat das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit.
(2) Jedermann hat das Recht auf freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(3) Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer;
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Art. 21

Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Art. 22

(1) Jedermann hat das Recht, sich frei mit anderen zusammenzuschliessen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen wer-

den, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel steht gesetzlichen Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts für Angehörige der Streitkräfte oder der Polizei nicht entgegen.

(3) Keine Bestimmung dieses Artikels ermächtigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, gesetzgeberische Massnahmen zu treffen oder Gesetze so anzuwenden, dass die Garantien des obengenannten Übereinkommens beeinträchtigt werden.

Art. 23

(1) Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

(2) Das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, wird anerkannt.

(3) Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

(4) Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Massnahmen sicherstellen, dass die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschliessung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben. Für den nötigen Schutz der Kinder im Falle einer Auflösung der Ehe ist Sorge zu tragen.

Art. 24

(1) Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmassnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.

(2) Jedes Kind muss unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten.

(3) Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Art. 25

Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Artikel 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen

a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;

b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äusserung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;

c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben.

Art. 26

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie

insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

Art. 27

In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.

Art. 28

(1) Es wird ein Ausschuss für Menschenrechte (im folgenden als «Ausschuss» bezeichnet) errichtet. Er besteht aus achtzehn Mitgliedern und nimmt die nachstehend festgelegten Aufgaben wahr.

(2) Der Ausschuss setzt sich aus Staatsangehörigen der Vertragsstaaten zusammen, die Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte sind, wobei die Zweckmässigkeit der Beteiligung von Personen mit juristischer Erfahrung zu berücksichtigen ist.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in ihrer persönlichen Eigenschaft gewählt und sind in dieser Eigenschaft tätig.

Art. 29

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die die in Artikel 28 vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen und von den Vertragsstaaten dafür vorgeschlagen worden sind.

(2) Jeder Vertragsstaat darf höchstens zwei Personen vorschlagen. Diese müssen Staatsangehörige des sie vorschlagenden Staates sein.

(3) Eine Person kann wieder vorgeschlagen werden.

Art. 30

(1) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Paktes statt.

(2) Spätestens vier Monate vor jeder Wahl zum Ausschuss – ausser bei einer Wahl zur Besetzung eines gemäss Artikel 34 für frei geworden erklärten Sitzes – fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Kandidaten für den Ausschuss innerhalb von drei Monaten vorzuschlagen.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen fertigt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, an und übermittelt sie den Vertragsstaaten spätestens einen Monat vor jeder Wahl.

(4) Die Wahl der Ausschussmitglieder findet in einer vom Generalsekretär der Vereinten Nationen am Sitz dieser Organisation einberufenen Versammlung der Vertragsstaaten statt. In dieser Versammlung, die beschlussfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, die die höchste

Stimmzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

Art. 31

(1) Dem Ausschuss darf nicht mehr als ein Angehöriger desselben Staates angehören.

(2) Bei den Wahlen zum Ausschuss ist auf eine gerechte geografische Verteilung der Sitze und auf die Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen sowie der hauptsächlichlichen Rechtssysteme zu achten.

Art. 32

(1) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab, unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vorsitzenden der in Artikel 30 Absatz 4 genannten Versammlung durch das Los bestimmt.

(2) Für Wahlen nach Ablauf einer Amtszeit gelten die vorstehenden Artikel dieses Teils des Paktes.

Art. 33

(1) Nimmt ein Ausschussmitglied nach einstimmiger Feststellung der anderen Mitglieder seine Aufgaben aus einem anderen Grund als wegen vorübergehender Abwesenheit nicht mehr wahr, so teilt der Vorsitzende des Ausschusses dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, der daraufhin den Sitz des betreffenden Mitglieds für frei geworden erklärt.

(2) Der Vorsitzende teilt den Tod oder Rücktritt eines Ausschussmitglieds unverzüglich dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, der den Sitz vom Tag des Todes oder vom Wirksamwerden des Rücktritts an für frei geworden erklärt.

Art. 34

(1) Wird ein Sitz nach Artikel 33 für frei geworden erklärt und läuft die Amtszeit des zu ersetzenden Mitglieds nicht innerhalb von sechs Monaten nach dieser Erklärung ab, so teilt der Generalsekretär der Vereinten Nationen dies allen Vertragsstaaten mit, die innerhalb von zwei Monaten nach Massgabe des Artikels 29 Kandidaten zur Besetzung des frei gewordenen Sitzes vorschlagen können.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen fertigt eine alphabetische Liste der auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an und übermittelt sie den Vertragsstaaten. Sodann findet die Wahl zur Besetzung des frei gewordenen Sitzes entsprechend den einschlägigen Bestimmungen dieses Teils des Paktes statt.

(3) Die Amtszeit eines Ausschussmitglieds, das auf einen nach Artikel 33 für frei geworden erklärten Sitz gewählt worden ist, dauert bis zum Ende der Amtszeit des Mitglieds, dessen Sitz im Ausschuss nach Massgabe des genannten Artikels frei geworden ist.

Art. 35

Die Ausschussmitglieder erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus Mitteln der Vereinten Nationen Bezüge, wobei die Einzelheiten von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses festgesetzt werden.

Art. 36

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Durchführung der ihm nach diesem Pakt obliegenden Aufgaben benötigt.

Art. 37

- (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Ausschusses am Sitz der Vereinten Nationen ein.
- (2) Nach seiner ersten Sitzung tritt der Ausschuss zu den in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Zeiten zusammen.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder beim Büro der Vereinten Nationen in Genf statt.

Art. 38

Jedes Ausschussmitglied hat vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit in öffentlicher Sitzung des Ausschusses feierlich zu erklären, dass es sein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde.

Art. 39

- (1) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.
- (2) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die u. a. folgende Bestimmungen enthalten muss:
 - a) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von zwölf Mitgliedern beschlussfähig;
 - b) der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 40

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, über die Massnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte Berichte vorzulegen, und zwar
 - a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes für den betreffenden Vertragsstaat,
 - b) danach jeweils auf Anforderung des Ausschusses.
- (2) Alle Berichte sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln, der sie dem Ausschuss zur Prüfung zuleitet. In den Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, die die Durchführung dieses Paktes behindern.
- (3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann nach Beratung mit dem Ausschuss den Sonderorganisationen Abschriften der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teile der Berichte zuleiten.

- (4) Der Ausschuss prüft die von den Vertragsstaaten eingereichten Berichte. Er übersendet den Vertragsstaaten seine eigenen Berichte sowie ihm geeignet erscheinende allgemeine Bemerkungen. Der Ausschuss kann diese Bemerkungen zusammen mit Abschriften der von den Vertragsstaaten empfangenen Berichte auch dem Wirtschafts- und Sozialrat zuleiten.
- (5) Die Vertragsstaaten können dem Ausschuss Stellungnahmen zu den nach Absatz 4 abgegebenen Bemerkungen übermitteln.

Art. 41

- (1) Ein Vertragsstaat kann auf Grund dieses Artikels jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus diesem Pakt nicht nach. Mitteilungen auf Grund dieses Artikels können nur entgegengenommen und geprüft werden, wenn sie von einem Vertragsstaat eingereicht werden, der für sich selbst die Zuständigkeit des Ausschusses durch eine Erklärung anerkannt hat. Der Ausschuss darf keine Mitteilung entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betrifft, der keine derartige Erklärung abgegeben hat. Auf Mitteilungen, die auf Grund dieses Artikels eingehen, ist folgendes Verfahren anzuwenden:
 - a) Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass ein anderer Vertragsstaat die Bestimmungen dieses Paktes nicht durchführt, so kann er den anderen Staat durch eine schriftliche Mitteilung darauf hinweisen. Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung hat der Empfangsstaat dem Staat, der die Mitteilung übersandt hat, in Bezug auf die Sache eine schriftliche Erklärung oder sonstige Stellungnahme zukommen zu lassen, die, soweit es möglich und angebracht ist, einen Hinweis auf die in der Sache durchgeführten, anhängigen oder zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Verfahren und Rechtsbehelfe enthalten soll.
 - b) Wird die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der einleitenden Mitteilung bei dem Empfangsstaat zur Zufriedenheit der beiden beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Sache dem Ausschuss zu unterbreiten, indem er diesem und dem anderen Staat eine entsprechende Mitteilung macht.
 - c) Der Ausschuss befasst sich mit einer ihm unterbreiteten Sache erst dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass alle in der Sache zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts eingelegt und erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat.
 - d) Der Ausschuss berät über Mitteilungen auf Grund dieses Artikels in nichtöffentlicher Sitzung.
 - e) Sofern die Voraussetzungen des Buchstaben c erfüllt sind, stellt der Ausschuss den beteiligten Vertragsstaaten seine guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Regelung der Sache auf der Grundlage der Achtung der in diesem Pakt anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten herbeizuführen.

f) Der Ausschuss kann in jeder ihm unterbreiteten Sache die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten auffordern, alle erheblichen Angaben beizubringen.

g) Die unter Buchstabe b genannten beteiligten Vertragsstaaten haben das Recht, sich vertreten zu lassen sowie mündlich und/oder schriftlich Stellung zu nehmen, wenn die Sache vom Ausschuss verhandelt wird.

h) Der Ausschuss legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der unter Buchstabe b vorgesehenen Mitteilung einen Bericht vor:

i) Wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe e zustande gekommen ist, beschränkt der Ausschuss seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung;

ii) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe e nicht zustande gekommen ist, beschränkt der Ausschuss seinen Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts; die schriftlichen Stellungnahmen und das Protokoll über die mündlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsparteien sind dem Bericht beizufügen. In jedem Falle wird der Bericht den beteiligten Vertragsstaaten übermittelt.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn zehn Vertragsstaaten Erklärungen nach Absatz 1 abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Zurücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer auf Grund dieses Artikels bereits vorgenommenen Mitteilung ist; nach Eingang der Notifikation über die Zurücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaates entgegengenommen, es sei denn, dass der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Art. 42

(1) a) Wird eine nach Artikel 41 dem Ausschuss unterbreitete Sache nicht zur Zufriedenheit der beteiligten Vertragsstaaten geregelt, so kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung der beteiligten Vertragsstaaten eine ad hoc-Vergleichskommission (im folgenden als «Kommission» bezeichnet) einsetzen. Die Kommission stellt den beteiligten Vertragsstaaten ihre guten Dienste zur Verfügung, um auf der Grundlage der Achtung dieses Paktes eine gütliche Regelung der Sache herbeizuführen.

b) Die Kommission besteht aus fünf mit Einverständnis der beteiligten Vertragsstaaten ernannten Personen. Können sich die beteiligten Vertragsstaaten nicht innerhalb von drei Monaten über die vollständige oder teilweise Zusammensetzung der Kommission einigen, so wählt der Ausschuss aus seiner Mitte die Kommissionsmitglieder, über die keine Einigung erzielt worden ist, in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig. Sie dürfen nicht Staatsangehörige der beteiligten Vertragsstaaten, eines Nichtvertragsstaates oder eines

Vertragsstaates sein, der eine Erklärung gemäss Artikel 41 nicht abgegeben hat.

(3) Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder beim Büro der Vereinten Nationen in Genf statt. Sie können jedoch auch an jedem anderen geeigneten Ort stattfinden, den die Kommission im Benehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den beteiligten Vertragsstaaten bestimmt.

(5) Das in Artikel 36 vorgesehene Sekretariat steht auch den auf Grund dieses Artikels eingesetzten Kommissionen zur Verfügung.

(6) Die dem Ausschuss zugegangenen und von ihm zusammengestellten Angaben sind der Kommission zugänglich zu machen, und die Kommission kann die beteiligten Vertragsstaaten um weitere erhebliche Angaben ersuchen.

(7) Die Kommission legt, sobald sie die Sache vollständig geprüft hat, keinesfalls jedoch später als zwölf Monate, nachdem sie damit befasst worden ist, dem Vorsitzenden des Ausschusses einen Bericht zur Übermittlung an die beteiligten Vertragsstaaten vor:

a) Wenn die Kommission die Prüfung der Sache nicht innerhalb von zwölf Monaten abschliessen kann, beschränkt sie ihren Bericht auf eine kurze Darstellung des Standes ihrer Prüfung;

b) wenn die Sache auf der Grundlage der Achtung der in diesem Pakt anerkannten Menschenrechte gütlich geregelt worden ist, beschränkt die Kommission ihren Bericht auf eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der erzielten Regelung;

c) wenn eine Regelung im Sinne von Buchstabe b nicht erzielt worden ist, nimmt die Kommission in ihren Bericht ihre Feststellungen zu allen für den Streit zwischen den beteiligten Vertragsstaaten erheblichen Sachfragen sowie ihre Ansichten über Möglichkeiten einer gütlichen Regelung auf. Der Bericht enthält auch die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Vertragsstaaten und ein Protokoll über ihre mündlichen Stellungnahmen; wenn der Bericht der Kommission gemäss Buchstabe c vorgelegt wird, teilen die beteiligten Vertragsstaaten dem Vorsitzenden des Ausschusses innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts mit, ob sie mit dem Inhalt des Kommissionsberichts einverstanden sind.

(8) Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die in Artikel 41 vorgesehenen Aufgaben des Ausschusses unberührt.

(9) Die beteiligten Vertragsstaaten tragen gleichermaßen alle Ausgaben der Kommissionsglieder auf der Grundlage von Vorschlägen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen erstellt.

(10) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist befugt, erforderlichenfalls für die Ausgaben der Kommissionsmitglieder aufzukommen, bevor die beteiligten Vertragsstaaten sie nach Absatz 9 erstattet haben.

Art. 43

Die Mitglieder des Ausschusses und der ad hoc-Vergleichskommissionen, die nach Artikel 42 bestimmt werden können, haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Vereinten Nationen für die im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen vorgesehen sind.

Art. 44

Die Bestimmungen über die Durchführung dieses Paktes sind unbeschadet der Verfahren anzuwenden, die auf dem Gebiet der Menschenrechte durch oder auf Grund der Satzungen und Übereinkommen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorgeschrieben sind und hindern die Vertragsstaaten nicht, in Übereinstimmung mit den zwischen ihnen in Kraft befindlichen allgemeinen oder besonderen internationalen Übereinkünften andere Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten anzuwenden.

Art. 45

Der Ausschuss legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vor.

Art. 46

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, dass sie die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen der Sonderorganisationen beschränkt, in denen die jeweiligen Aufgaben der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen hinsichtlich der in diesem Pakt behandelten Fragen geregelt sind.

Art. 47

Keine Bestimmung dieses Paktes ist so auszulegen, dass sie das allen Völkern innewohnende Recht auf den Genuss und die volle und freie Nutzung ihrer natürlichen Reichtümer und Mittel beeinträchtigt.

Art. 48

(1) Dieser Pakt liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, für alle Mitglieder einer ihrer Sonderorganisationen, für alle Vertragsstaaten der Satzung des Internationalen Gerichtshofs und für jeden anderen Staat, den die Generalversammlung, der Vereinten Nationen einlädt, Vertragspartei dieses Paktes zu werden, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieser Pakt bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

(3) Dieser Pakt liegt für jeden in Absatz 1 bezeichneten Staat zum Beitritt auf.

(4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten, die diesen Pakt unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung jeder Ratifikations-Beitrittsurkunde.

Art. 49

(1) Dieser Pakt tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünfunddreissigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünfunddreissigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde diesen Pakt ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt er drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Art. 50

Die Bestimmungen dieses Paktes gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Art. 51

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung des Paktes vorschlagen und ihren Wortlaut beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorzulegen.

(2) Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten nach Massgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.

(3) Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Paktes und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Art. 52

Unabhängig von den Notifikationen nach Artikel 48 Absatz 5 unterrichtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz 1 jenes Artikels bezeichneten Staaten:

a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach Artikel 48;

b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Paktes nach Artikel 49 und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen nach Artikel 51.

Art. 53

(1) Dieser Pakt, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 48 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Paktes.

5.3 Die UNO-Kinderrechtskonvention von 1989

5.3.1 Einleitung

Die UNO-Kinderrechtskonvention ist die Anwendung des Menschenrechtsschutzes auf die spezielle Situation der Kinder. Als Kinder im Sinn dieses Übereinkommens gelten Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Die Konvention wurde 1989 von der UNO-Vollversammlung verabschiedet⁴³ und von der Schweiz 1997 ratifiziert. Es ist eine der am besten ratifizierten Menschenrechtskonventionen: Mit zwei Ausnahmen (Somalia und USA) ist sie von allen Staaten der Welt ratifiziert. Neben den anderen internationalen Menschenrechtsverträgen wird die UNO-Kinderrechtskonvention als das vollständigste Menschenrechtsvertragswerk angesehen. Sie beinhaltet sowohl politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als auch Teile des humanitären Völkerrechts.

Die UNO-Kinderrechtskonvention hat das Ziel, Kindern ihre Rechte weltweit zu garantieren. Ihr Inhalt besteht aus folgenden Kategorien von Rechten:⁴⁴

- Überlebens- und Entwicklungsrechte: Die UNO-Kinderrechtskonvention garantiert alle Rechte, die das Überleben des Kindes und dessen Entwicklung sichern, z. B. das Recht auf medizinische Versorgung, auf Wohnen, auf Nahrung, auf Bildung, auf Schule, auf Freizeit, auf Freiheit des Denkens, des Gewissens und der Religion;
- Schutzrechte: Die UNO-Kinderrechtskonvention sichert den Kindern alle Rechte zu, die das Kind schützen, z. B. vor Missbrauch, Ausbeutung, willkürliche Trennung von der Familie, Verletzungen der psychischen und physischen Integrität.
- Partizipationsrechte: Die UNO-Kinderrechtskonvention garantiert dem Kind freie Mitsprache und freie Meinungsäusserung in den die Kinder betreffenden Situationen, Umständen und Angelegenheiten.

Alle Rechte, die in der UNO-Kinderrechtskonvention enthalten sind, gelten für alle Kinder, frei von Diskriminierung und ohne Ausnahme (vgl. Art. 2 Abs. 1 der UNO-Kinderrechtskonvention). Leitgedanke der UNO-Kinderrechtskonvention ist das in Artikel 3 festgelegte Wohl des Kindes (englisch: Best Interest of the Child). «The best interest of the Child» soll bei allen Entscheidungen Vorrang erhalten, die Kinder betreffen (z. B. in Gerichten, in Verwaltungsbehörden, bei der Gesetzgebung, in öffentlichen und privaten Einrichtungen, etc.).⁴⁵

Die Schweiz hat in den Jahren 2002 und 2007 ihre Berichte über die Lage der Kinder in der Schweiz beim UNO-Kinder-

rechtsausschuss eingereicht. Es muss festgestellt werden, dass die Umsetzung der rechtlichen Forderungen der Kinderrechtskonvention seit 1997 in vielen Praxisfeldern noch mangelhaft ist. Es gibt auf der Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowohl in der Verwaltung wie auch in den Gerichten Handlungs-, Klärungs- und Koordinationsbedarf.⁴⁶

5.3.2 Volltext der UNO-Kinderrechtskonvention von 1989

Abgeschlossen in New York am 20. November 1989

Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996

Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 24. Februar 1997

In Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens

- in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräusserlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in grösserer Freiheit zu fördern,
- in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,
- unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,
- überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

⁴³ Vgl. UNO-Kinderrechtskonvention von 1989, Internet: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_107.html (Gefunden am 31.3.2008).

⁴⁴ Vgl. zum Folgenden P. G. Kirchschräger/T. Kirchschräger, Rights of the Child and Human Rights, in: C. Bellamy/J. Zermatten/P. G. Kirchschräger/T. Kirchschräger (Hg.), Realizing the Rights of the Child, Swiss Human Rights Book, Vol. II, Zürich 2007, 23–27.

⁴⁵ Vgl. dazu J. Zermatten, The Convention of the Rights of the Child from the Perspective of the Child's Best Interest and Children's Views, in: C. Bellamy/J. Zermatten/P. G. Kirchschräger/T. Kirchschräger (Hg.), Realizing the Rights of the Child, Swiss Human Rights Book, Vol. II, Zürich 2007, 36–52.

⁴⁶ Vgl. C. Hausamann, 10 Jahre UNO-Kinderrechtskonvention in der Schweiz – Rückblick und Ausblick, in: P. G. Kirchschräger/T. Kirchschräger (Hg.), Menschenrechte und Kinder, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), IHRF Band IV, Bern 2007, 41–50.

- in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,
- in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,
- eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,
- eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, «das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf»,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,
- in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in ausserordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,
- unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,
- in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern

haben folgendes vereinbart:

Art. 1: Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Art. 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen

festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
 (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäusserungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Art. 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht

Art. 4: Verwirklichung der Kindesrechte

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Massnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Art. 5: Respektierung des Elternrechts

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft; des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Art. 6: Recht auf Leben

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in grösstmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Art. 7: Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Art. 8: Identität

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschliesslich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe, zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Art. 9: Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern, misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äussern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Massnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Art. 10: Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschliesslich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Art. 11: Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland

(1) Die Vertragsstaaten treffen Massnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Art. 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Art. 13: Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäusserung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- (a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- (b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Art. 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Art. 15

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschliessen und sich friedlich zu versammeln.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Art. 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre

- (1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schrittverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
- (2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Art. 17: Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Art. 18: Verantwortung für das Kindeswohl

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
- (2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Art. 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung Oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
- (2) Diverse Schutzmassnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Massnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Art. 20: Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

- (1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen nach Massgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
- (3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Art. 21: Adoption

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Art. 22: Flüchtlingskinder

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Massgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgend-

einem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Art. 23: Förderung behinderter Kinder

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschliesslich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschliesslich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Art. 24: Gesundheitsvorsorge

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Massnahmen, um

- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen

fen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Art. 25: Unterbringung

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmässige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Art. 26: Soziale Sicherheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschliesslich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Massnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes massgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Art. 27: Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt

(1) Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäss ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Mass-

nahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Art. 28: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Massnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;

e) Massnahmen treffen, die den regelmässigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Art. 29: Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den

nationalen Werten des Landes, in dem es lebt,- und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Art. 30: Minderheitenschutz

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Art. 31: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Art. 32: Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;

b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;

c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Art. 33: Schutz vor Suchtstoffen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen einschliesslich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Art. 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;

b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;

c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Art. 35: Massnahmen gegen Entführung und Kinderhandel

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Art. 36: Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Art. 37: Folter und Freiheitsentzug

Das Verbot der Folter, grausamer Strafen oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, illegaler oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftierung. Bei einer Inhaftierung gelten die Grundsätze, dass ein Kind angemessen behandelt und von inhaftierten Erwachsenen getrennt wird, dass es den Familienkontakt aufrechterhalten kann und unverzüglich Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand hat.

Art. 38: Bewaffnete Konflikte

Die Pflicht des Staates, die Regeln des humanitären Völkerrechtes, die sich auf Kinder beziehen, zu achten und für deren Beachtung zu sorgen. Das Prinzip, dass kein Kind unter 15 Jahren direkt an Feindseligkeiten teilnimmt oder in die Streitkräfte eingezogen wird und dass alle von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder geschützt und betreut werden.

Art. 39: Wiedereingliederung und Resozialisierung

Die Pflicht des Staates, geeignete Massnahmen zur Wiedereingliederung und Resozialisierung von Kindern zu fördern, die Opfer eines bewaffneten Konflikts, von Folter, Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlungen geworden sind.

Art. 40: Jugendgerichtsbarkeit

Das Recht eines jeden Kindes, das verdächtigt wird oder überführt worden ist, ein Delikt begangen zu haben, auf Achtung seiner Grundrechte, insbesondere des Rechts auf eine fairen Verfahren und einen rechtskundigen oder einen anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung. Das Prinzip, auf ein gerichtliches Verfahren und eine Einweisung in eine Institution zu verzichten, wann immer dies möglich und angemessen erscheint.

Art. 41: Achtung der bereits geltenden Normen

Das Prinzip, wonach eine Bestimmung, die im Recht des Vertragsstaates oder in dem für diesen Staat geltenden internationalen Recht vorhanden ist, dann in erster Priorität zu berücksichtigen ist, wenn sie zur Wahrung der Rechte des Kindes geeigneter ist als diejenige in dieser Konvention.

Art. 42: Verpflichtung zur Bekanntmachung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Massnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Art. 43: Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes

(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichlichen Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

(4) Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

(7) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

(8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(10) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschliessenden Bedingungen.

Art. 44: Berichtspflicht

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Massnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar:

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
- b) danach alle fünf Jahre.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

(3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

(4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

(5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Art. 45

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

- a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;
- c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;
- d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

Art. 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Art. 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Art. 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Art. 49

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreissigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreissigsten Tag nach Hinter-

legung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Art. 50

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.
- (2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.
- (3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Art. 51

- (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.
- (2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
- (3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Art. 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Art. 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Art. 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Abgeschlossen in New York am 20. November 1989

6 Grundlagentexte des Menschenrechtsschutzes des Europarats

6.1 Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950

6.1.1 Einleitung

Am 4. November 1950 verabschiedete der Europarat⁴⁷ in Rom eine rechtsverbindliche Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Nach ihrer Ratifikation durch zehn Staaten trat sie am 3. September 1953 in Kraft.⁴⁸ Als Durchsetzungsorgane setzte der Europarat die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg und das Ministerkomitee ein. Seit 1998 hat ein ständiger Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg die Funktion der bisherigen drei Organe übernommen.

In Anlehnung an die 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO enthält die EMRK in den Artikeln 2 bis 14 einen Katalog der Freiheitsrechte. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind ausgeklammert.⁴⁹ Diese sind in der Europäischen Sozialcharta von 1961 enthalten, die jedoch von der Schweiz bis heute nicht ratifiziert worden ist.

Die EMRK verpflichtet die 46 Vertragsstaaten, diese Rechte allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu garantieren. Ergänzt wird die EMRK durch 14 Zusatzprotokolle, die teils materiell-rechtliche Bestimmungen, teils verfahrensrechtliche Regelungen enthalten.

Die Schweiz, seit 1963 Mitglied des Europarats, konnte vor allem wegen des fehlenden Frauenstimmrechts der EMRK vorerst nicht beitreten. Erst nachdem 1971 das Frauenstimmrecht auf Bundesebene eingeführt worden war, ratifizierte die Schweiz die EMRK.

6.1.2 Volltext der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950

Abgeschlossen in Rom am 4. November 1950

Von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1974

Geändert durch das Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994

(Stand am 28. Mai 2002)

Präambel

Die Unterzeichnerregierungen, Mitglieder des Europarats

- in Anbetracht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet worden ist;
- in der Erwägung, dass diese Erklärung bezweckt, die universelle und wirksame Anerkennung und Einhaltung der in ihr aufgeführten Rechte zu gewährleisten;
- in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, und dass eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles die Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist;

⁴⁷ Vgl. Europarat, Internet: www.coe.int (Gefunden am 31.3.2008).

⁴⁸ Vgl. EMRK von 1950, Internet: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_103_1.html (Gefunden am 31.3.2008).

⁴⁹ Vgl. dazu oben auch den Volltext der UNO-Kinderrechtskonvention von 1989.

- in Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden und die am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ordnung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Achtung der diesen Grundfreiheiten zugrunde liegenden Menschenrechte gesichert werden;
- entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geist beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an politischen Überlieferungen, Idealen, Achtung der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit besitzen, die ersten Schritte auf dem Weg zu einer kollektiven Garantie bestimmter in der Allgemeinen Erklärung aufgeführter Rechte zu unternehmen

haben folgendes vereinbart:

Art. 1: Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte

Die Hohen Vertragsparteien sichern allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten zu.

Art. 2: Recht auf Leben

(1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, ausser durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

- a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
- b) jemanden rechtmässig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmässig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
- c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmässig niederzuschlagen.

Art. 3: Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Art. 4: Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt

- a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;
- b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu

- leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
- c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

Art. 5: Recht auf Freiheit und Sicherheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) rechtmässiger Freiheitsentzug nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
- b) rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug wegen Nichtbefolgung einer rechtmässigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
- c) rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
- d) rechtmässiger Freiheitsentzug bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
- e) rechtmässiger Freiheitsentzug mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
- f) rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.

(2) Jeder festgenommenen Person muss in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

(3) Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist.

(5) Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz.

Art. 6: Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder -soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Art. 7: Keine Strafe ohne Gesetz

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Art. 8: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale

oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Art. 9: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Art. 10: Freiheit der Meinungsäusserung

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Art. 11: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenschliessen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmässigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.

Art. 12: Recht auf Eheschliessung

Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Art. 13: Recht auf wirksame Beschwerde

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Art. 14: Diskriminierungsverbot

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

Art. 15: Abweichen im Notstandsfall

(1) Wird das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht, so kann jede Hohe Vertragspartei Massnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Massnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen.

(2) Aufgrund des Absatzes 1 darf von Artikel 2 nur bei Todesfällen infolge rechtmässiger Kriegshandlungen und von Artikel 3, Artikel 4 (Absatz 1) und Artikel 7 in keinem Fall abgewichen werden.

(3) Jede Hohe Vertragspartei, die dieses Recht auf Abweichung ausübt, unterrichtet den Generalsekretär des Europarats umfassend über die getroffenen Massnahmen und deren Gründe. Sie unterrichtet den Generalsekretär des Europarats auch über den Zeitpunkt, zu dem diese Massnahmen ausser Kraft getreten sind und die Konvention wieder volle Anwendung findet.

Art. 16: Beschränkungen der politischen Tätigkeit ausländischer Personen

Die Artikel 10, 11 und 14 sind nicht so auszulegen, als untersagten sie den Hohen Vertragsparteien, die politische Tätigkeit ausländischer Personen zu beschränken.

Art. 17: Verbot des Missbrauchs der Rechte

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.

Art. 18: Begrenzung der Rechtseinschränkungen

Die nach dieser Konvention zulässigen Einschränkungen der genannten Rechte und Freiheiten dürfen nur zu den vorgesehenen Zwecken erfolgen.

Art. 19: Errichtung des Gerichtshofs

Um die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Hohen Vertragsparteien in dieser Konvention und den Protokollen dazu übernommen haben, wird ein Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, im Folgenden als «Gerichtshof» bezeichnet, errichtet. Er nimmt seine Aufgaben als ständiger Gerichtshof wahr.

Art. 20: Zahl der Richter

Die Zahl der Richter des Gerichtshofs entspricht derjenigen der Hohen Vertragsparteien.

Art. 21: Voraussetzungen für das Amt

(1) Die Richter müssen hohes sittliches Ansehen geniessen und entweder die für die Ausübung hoher richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein.

(2) Die Richter gehören dem Gerichtshof in ihrer persönlichen Eigenschaft an.

(3) Während ihrer Amtszeit dürfen die Richter keine Tätigkeit ausüben, die mit ihrer Unabhängigkeit, ihrer Unparteilichkeit oder mit den Erfordernissen der Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt unvereinbar ist; alle Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Absatzes ergeben, werden vom Gerichtshof entschieden.

Art. 22: Wahl der Richter

(1) Die Richter werden von der Parlamentarischen Versammlung für jede Hohe Vertragspartei mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus einer Liste von drei Kandidaten gewählt, die von der Hohen Vertragspartei vorgeschlagen werden.

(2) Dasselbe Verfahren wird angewendet, um den Gerichtshof im Fall des Beitritts neuer Hoher Vertragsparteien zu ergänzen und um freigewordene Sitze zu besetzen.

Art. 23: Amtszeit

(1) Die Richter werden für sechs Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedoch endet die Amtszeit der Hälfte der bei der ersten Wahl gewählten Richter nach drei Jahren.

(2) Die Richter, deren Amtszeit nach drei Jahren endet, werden unmittelbar nach ihrer Wahl vom Generalsekretär des Europarats durch das Los bestimmt.

(3) Um soweit wie möglich sicherzustellen, dass die Hälfte der Richter alle drei Jahre neu gewählt wird, kann die Parlamentarische Versammlung vor jeder späteren Wahl beschliessen, dass die Amtszeit eines oder mehrerer der zu wählenden Richter nicht sechs Jahre betragen soll, wobei diese Amtszeit weder länger als neun noch kürzer als drei Jahre sein darf.

(4) Sind mehrere Ämter zu besetzen und wendet die Parlamentarische Versammlung Absatz 3 an, so wird die Zuteilung der Amtszeiten vom Generalsekretär des Europarats unmittelbar nach der Wahl durch das Los bestimmt.

(5) Ein Richter, der anstelle eines Richters gewählt wird, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, übt sein Amt für die restliche Amtszeit seines Vorgängers aus.

(6) Die Amtszeit der Richter endet mit Vollendung des 70. Lebensjahrs.

(7) Die Richter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Sie bleiben jedoch in den Rechtssachen tätig, mit denen sie bereits befasst sind.

Art. 24: Entlassung

Ein Richter kann nur entlassen werden, wenn die anderen Richter mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Art. 25: Kanzlei und wissenschaftliche Mitarbeiter

Der Gerichtshof hat eine Kanzlei, deren Aufgaben und Organisation in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs festgelegt werden. Der Gerichtshof wird durch wissenschaftliche Mitarbeiter unterstützt.

Art. 26: Plenum des Gerichtshofs

Das Plenum des Gerichtshofs

a) wählt seinen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten für drei Jahre; ihre Wiederwahl ist zulässig,

b) bildet Kammern für einen bestimmten Zeitraum,

c) wählt die Präsidenten der Kammern des Gerichtshofs; ihre Wiederwahl ist zulässig,

d) beschliesst die Verfahrensordnung des Gerichtshofs und

e) wählt den Kanzler und einen oder mehrere stellvertretende Kanzler.

Art. 27: Ausschüsse, Kammern und Grosse Kammer

(1) Zur Prüfung der Rechtssachen, die bei ihm anhängig gemacht werden, tagt der Gerichtshof in Ausschüssen mit drei Richtern, in Kammern mit sieben Richtern und in einer Grossen Kammer mit siebzehn Richtern. Die Kammern des Gerichtshofs bilden die Ausschüsse für einen bestimmten Zeitraum.

(2) Der Kammer und der Grossen Kammer gehört von Amts wegen der für den als Partei beteiligten Staat gewählte Richter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist oder er an den Sitzungen nicht teilnehmen kann, eine von diesem Staat benannte Person an, die in der Eigenschaft eines Richters an den Sitzungen teilnimmt.

(3) Der Grossen Kammer gehören ferner der Präsident des Gerichtshofs, die Vizepräsidenten, die Präsidenten der Kammern und andere nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ausgewählte Richter an. Wird eine Rechtssache nach Artikel 43 an die Grosse Kammer verwiesen, so dürfen Richter der Kammer, die das Urteil gefällt hat, der Grossen Kammer nicht angehören; das gilt nicht für den Präsidenten der Kammer und den Richter, welcher in der Kammer für den als Partei beteiligten Staat mitgewirkt hat.

Art. 28: Unzulässigkeitserklärungen der Ausschüsse

Ein Ausschuss kann durch einstimmigen Beschluss eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung

ohne weitere Prüfung getroffen werden kann. Die Entscheidung ist endgültig.

Art. 29: Entscheidungen der Kammern über die Zulässigkeit und Begründetheit

(1) Ergeht keine Entscheidung nach Artikel 28, so entscheidet eine Kammer über die Zulässigkeit und Begründetheit der nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerden.

(2) Eine Kammer entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit der nach Artikel 33 erhobenen Staatenbeschwerden.

(3) Die Entscheidung über die Zulässigkeit ergeht gesondert, sofern nicht der Gerichtshof in Ausnahmefällen anders entscheidet.

Art. 30: Abgabe der Rechtssache an die Grosse Kammer

Wirft eine bei einer Kammer anhängige Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung dieser Konvention oder der Protokolle dazu auf oder kann die Entscheidung einer ihr vorliegenden Frage zu einer Abweichung von einem früheren Urteil des Gerichtshofs führen, so kann die Kammer diese Sache jederzeit, bevor sie ihr Urteil gefällt hat, an die Grosse Kammer abgeben, sofern nicht eine Partei widerspricht.

Art. 31: Befugnisse der Grossen Kammer

Die Grosse Kammer

a) entscheidet über nach Artikel 33 oder Artikel 34 erhobene Beschwerden, wenn eine Kammer die Rechtssache nach Artikel 30 an sie abgegeben hat oder wenn die Sache nach Artikel 43 an sie verwiesen worden ist, und

b) behandelt Anträge nach Artikel 47 auf Erstattung von Gutachten.

Art. 32: Zuständigkeit des Gerichtshofs

(1) Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfasst alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er nach den Artikeln 33, 34 und 47 befasst wird.

(2) Besteht Streit über die Zuständigkeit des Gerichtshofs, so entscheidet der Gerichtshof.

Art. 33: Staatenbeschwerden

Jede Hohe Vertragspartei kann den Gerichtshof wegen jeder behaupteten Verletzung dieser Konvention und der Protokolle dazu durch eine andere Hohe Vertragspartei anrufen.

Art. 34: Individualbeschwerden

Der Gerichtshof kann von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die behauptet, durch eine der Hohen Vertragsparteien in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte verletzt zu sein, mit einer Beschwerde befasst werden. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, die wirksame Ausübung dieses Rechts nicht zu behindern.

Art. 35: Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Der Gerichtshof kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Überein-

stimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen.

(2) Der Gerichtshof befasst sich nicht mit einer nach Artikel 34 erhobenen Individualbeschwerde, die

a) anonym ist oder

b) im Wesentlichen mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde übereinstimmt oder schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist und keine neuen Tatsachen enthält.

(3) Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig, wenn er sie für unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu, für offensichtlich unbegründet oder für einen Missbrauch des Beschwerderechts hält.

(4) Der Gerichtshof weist eine Beschwerde zurück, die er nach diesem Artikel für unzulässig hält. Er kann dies in jedem Stadium des Verfahrens tun.

Art. 36: Beteiligung Dritter

(1) In allen bei einer Kammer oder der Grossen Kammer anhängigen Rechtssachen ist die Hohe Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer besitzt, berechtigt, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

(2) Im Interesse der Rechtspflege kann der Präsident des Gerichtshofs jeder Hohen Vertragspartei, die in dem Verfahren nicht Partei ist, oder jeder betroffenen Person, die nicht Beschwerdeführer ist, Gelegenheit geben, schriftlich Stellung zu nehmen oder an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

Art. 37: Streichung von Beschwerden

(1) Der Gerichtshof kann jederzeit während des Verfahrens entscheiden, eine Beschwerde in seinem Register zu streichen, wenn die Umstände Grund zur Annahme geben, dass

a) der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt,

b) die Streitigkeit einer Lösung zugeführt worden ist oder

c) eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen vom Gerichtshof festgestellten Gründen nicht gerechtfertigt ist.

Der Gerichtshof setzt jedoch die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, dies erfordert.

(2) Der Gerichtshof kann die Wiedereintragung einer Beschwerde in sein Register anordnen, wenn er dies den Umständen nach für gerechtfertigt hält.

Art. 38: Prüfung der Rechtssache und gütliche Einigung

(1) Erklärt der Gerichtshof die Beschwerde für zulässig, so

a) setzt er mit den Vertretern der Parteien die Prüfung der Rechtssache fort und nimmt, falls erforderlich, Ermittlungen vor; die betreffenden Staaten haben alle zur wirksamen Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Erleichterungen zu gewähren;

b) hält er sich zur Verfügung der Parteien mit dem Ziel, eine gütliche Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, zu erreichen.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe b ist vertraulich.

Art. 39: Gütliche Einigung

Im Fall einer gütlichen Einigung streicht der Gerichtshof durch eine Entscheidung, die sich auf eine kurze Angabe des Sachverhalts und der erzielten Lösung beschränkt, die Rechtssache in seinem Register.

Art. 40: Öffentliche Verhandlung und Akteneinsicht

(1) Die Verhandlung ist öffentlich, soweit nicht der Gerichtshof auf Grund besonderer Umstände anders entscheidet.

(2) Die beim Kanzler verwahrten Schriftstücke sind der Öffentlichkeit zugänglich, soweit nicht der Präsident des Gerichtshofs anders entscheidet.

Art. 41: Gerechte Entschädigung

Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.

Art. 42: Urteile der Kammern

Urteile der Kammern werden nach Massgabe des Artikels 44 Absatz 2 endgültig.

Art. 43: Verweisung an die Grosse Kammer

(1) Innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Urteils der Kammer kann jede Partei in Ausnahmefällen die Verweisung der Rechtssache an die Grosse Kammer beantragen.

(2) Ein Ausschuss von fünf Richtern der Grossen Kammer nimmt den Antrag an, wenn die Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention oder der Protokolle dazu oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft.

(3) Nimmt der Ausschuss den Antrag an, so entscheidet die Grosse Kammer die Sache durch Urteil.

Art. 44: Endgültige Urteile

(1) Das Urteil der Grossen Kammer ist endgültig.

(2) Das Urteil einer Kammer wird endgültig,

a) wenn die Parteien erklären, dass sie die Verweisung der Rechtssache an die Grosse Kammer nicht beantragen werden,

b) drei Monate nach dem Datum des Urteils, wenn nicht die Verweisung der Rechtssache an die Grosse Kammer beantragt worden ist, oder

c) wenn der Ausschuss der Grossen Kammer den Antrag auf Verweisung nach Artikel 43 abgelehnt hat.

(3) Das endgültige Urteil wird veröffentlicht.

Art. 45: Begründung der Urteile und Entscheidungen

(1) Urteile sowie Entscheidungen, mit denen Beschwerden für zulässig oder für unzulässig erklärt werden, werden begründet.

(2) Bringt ein Urteil ganz oder teilweise nicht die übereinstimmende Meinung der Richter zum Ausdruck, so ist jeder Richter berechtigt, seine abweichende Meinung darzulegen.

Art. 46: Verbindlichkeit und Vollzug der Urteile

(1) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtsachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.

(2) Das endgültige Urteil des Gerichtshofs ist dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht seinen Vollzug.

Art. 47: Gutachten

(1) Der Gerichtshof kann auf Antrag des Ministerkomitees Gutachten über Rechtsfragen erstatten, welche die Auslegung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffen.

(2) Diese Gutachten dürfen keine Fragen zum Gegenstand haben, die sich auf den Inhalt oder das Ausmass der in Abschnitt I dieser Konvention und in den Protokollen dazu anerkannten Rechte und Freiheiten beziehen, noch andere Fragen, über die der Gerichtshof oder das Ministerkomitee auf Grund eines nach dieser Konvention eingeleiteten Verfahrens zu entscheiden haben könnte.

(3) Der Beschluss des Ministerkomitees, ein Gutachten beim Gerichtshof zu beantragen, bedarf der Mehrheit der Stimmen der zur Teilnahme an den Sitzungen des Komitees berechtigten Mitglieder.

Art. 48: Gutachterliche Zuständigkeit des Gerichtshofs

Der Gerichtshof entscheidet, ob ein vom Ministerkomitee gestellter Antrag auf Erstattung eines Gutachtens in seine Zuständigkeit nach Artikel 47 fällt.

Art. 49: Begründung der Gutachten

(1) Die Gutachten des Gerichtshofs werden begründet.

(2) Bringt das Gutachten ganz oder teilweise nicht die übereinstimmende Meinung der Richter zum Ausdruck, so ist jeder Richter berechtigt, seine abweichende Meinung darzulegen.

(3) Die Gutachten des Gerichtshofs werden dem Ministerkomitee übermittelt.

Art. 50: Kosten des Gerichtshofs

Die Kosten des Gerichtshofs werden vom Europarat getragen.

Art. 51: Privilegien und Immunitäten der Richter

Die Richter geniessen bei der Ausübung ihres Amtes die Privilegien und Immunitäten, die in Artikel 40 der Satzung des Europarats und den aufgrund jenes Artikels geschlossenen Übereinkünften vorgesehen sind.

Art. 52: Anfragen des Generalsekretärs

Auf Anfrage des Generalsekretärs des Europarats erläutert jede Hohe Vertragspartei, auf welche Weise die wirksame Anwendung aller Bestimmungen dieser Konvention in ihrem innerstaatlichen Recht gewährleistet wird.

Art. 53: Wahrung anerkannter Menschenrechte

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als beschränke oder beeinträchtige sie Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in den Gesetzen einer Hohen Vertragspartei oder in einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, anerkannt werden.

Art. 54: Befugnisse des Ministerkomitees

Diese Konvention berührt nicht die dem Ministerkomitee durch die Satzung des Europarats übertragenen Befugnisse.

Art. 55: Ausschluss anderer Verfahren zur Streitbeilegung

Die Hohen Vertragsparteien kommen überein, dass sie sich vorbehaltlich besonderer Vereinbarung nicht auf die zwischen ihnen geltenden Verträge, sonstigen Übereinkünfte oder Erklärungen berufen werden, um eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention einem anderen als den in der Konvention vorgesehenen Beschwerdeverfahren zur Beilegung zu unterstellen.

Art. 56: Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat kann bei der Ratifikation oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation erklären, dass diese Konvention vorbehaltlich des Absatzes 4 auf alle oder einzelne Hoheitsgebiete Anwendung findet, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist.

(2) Die Konvention findet auf jedes in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet ab dem dreissigsten Tag nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats Anwendung.

(3) In den genannten Hoheitsgebieten wird diese Konvention unter Berücksichtigung der örtlichen Notwendigkeiten angewendet.

(4) Jeder Staat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann jederzeit danach für eines oder mehrere der in der Erklärung bezeichneten Hoheitsgebiete erklären, dass er die Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Entgegennahme von Beschwerden von natürlichen Personen, nichtstaatlichen Organisationen oder Personengruppen nach Artikel 34 anerkennt.

Art. 57: Vorbehalte

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung dieser Konvention oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde einen Vorbehalt zu einzelnen Bestimmungen der Konvention anbringen, soweit ein zu dieser Zeit in seinem Hoheitsgebiet geltendes Gesetz mit der betreffenden Bestimmung nicht übereinstimmt. Vorbehalte allgemeiner Art sind nach diesem Artikel nicht zulässig.

(2) Jeder nach diesem Artikel angebrachte Vorbehalt muss mit einer kurzen Darstellung des betreffenden Gesetzes verbunden sein.

Art. 58: Kündigung

(1) Eine Hohe Vertragspartei kann diese Konvention frühestens fünf Jahre nach dem Tag, an dem sie Vertragspartei geworden ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen; dieser unterrichtet die anderen Hohen Vertragsparteien.

(2) Die Kündigung befreit die Hohe Vertragspartei nicht von ihren Verpflichtungen aus dieser Konvention in Bezug auf Handlungen, die sie vor dem Wirksamwerden der Kündigung vorgenommen hat und die möglicherweise eine Verletzung dieser Verpflichtungen darstellen.

(3) Mit derselben Massgabe scheidet eine Hohe Vertragspartei, deren Mitgliedschaft im Europarat endet, als Vertragspartei dieser Konvention aus.

(4) Die Konvention kann in Bezug auf jedes Hoheitsgebiet, auf das sie durch eine Erklärung nach Artikel 56 anwendbar geworden ist, nach den Absätzen 1 bis 3 gekündigt werden

Art. 59 Unterzeichnung und Ratifikation

(1) Diese Konvention liegt für die Mitglieder des Europarats zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Diese Konvention tritt nach Hinterlegung von zehn Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Für jeden Unterzeichner, der die Konvention später ratifiziert, tritt sie mit der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

(4) Der Generalsekretär des Europarats notifiziert allen Mitgliedern des Europarats das Inkrafttreten der Konvention, die Namen der Hohen Vertragsparteien, die sie ratifiziert haben, und jede spätere Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde.

Geschehen zu Rom am 4. November 1950 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften.

7 Grundlagentexte des humanitären Völkerrechts

7.1 Das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde von 1949

7.1.1 Einleitung

Die Genfer Konventionen, auch Genfer Abkommen genannt, sind zwischenstaatliche Abkommen und eine wichtige Komponente des humanitären Völkerrechts. Sie enthalten für den Fall eines Krieges beziehungsweise eines internationalen oder nicht-internationalen bewaffneten Konflikts Regeln für den Schutz von Personen, die nicht an den Kampfhandlungen teilnehmen. Die Bestimmungen der vier Konventionen von 1949 betreffen die Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (Genfer Abkommen I), die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See (Genfer Abkommen II), die Kriegsgefangenen (Genfer Abkommen III) und die Zivilpersonen in Kriegszeiten (Genfer Abkommen IV).

Depositärstaat der Genfer Konventionen ist die Schweiz, Vertragsparteien können nur Staaten werden. Derzeit sind 194 Länder den Genfer Abkommen von 1949 und 167 beziehungsweise 163 Staaten den Zusatzprotokollen I und II von 1977 beigetreten.⁵⁰ Das einzige explizit im humanitären Völkerrecht benannte Kontrollorgan ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK).

7.1.2 Volltext des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde von 1949

Abgeschlossen in Genf am 12. August 1949

Von der Bundesversammlung genehmigt am 17. März 1950

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 31. März 1950

In Kraft getreten für die Schweiz am 21. Oktober 1950

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen, die an der vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf versammelten diplomatischen Konferenz zur Revision des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vertreten waren, haben folgendes vereinbart:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Art. 2

Ausser den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten zu handhaben sind, ist das vorliegende Abkommen in allen Fällen

eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, und zwar auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird. Das Abkommen ist auch bei vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei anzuwenden, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst. Wenn eine der im Konflikt befindlichen Mächte am vorliegenden Abkommen nicht beteiligt ist, bleiben die daran beteiligten Mächte in ihren gegenseitigen Beziehungen gleichwohl durch das Abkommen gebunden. Sie sind aber durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.

Art. 3

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschliesslich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache ausser Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Zu diesem Zwecke sind und bleiben in bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:

- a. Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- b. Gefangennahme von Geiseln;
- c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
- d. Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmässig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten und Kranken sollen geborgen und gepflegt werden. Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten. Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch besondere Vereinbarungen auch die andern Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen. Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss.

Art. 4

Die neutralen Mächte haben die Bestimmungen dieses Abkommens sinngemäss auf Verwundete und Kranke sowie auf

⁵⁰ Vgl. Genfer Abkommen von 1949, Internet: www.admin.ch/ch/d/sr/c0_518_12.html (Gefunden am 31.3.2008).

die Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals der bewaffneten Kräfte der am Konflikt beteiligten Parteien anzuwenden, die in ihr Gebiet aufgenommen oder dort interniert werden, ebenso auf die geborgenen Gefallenen.

Art. 5

Auf geschützte Personen, die in die Gewalt der Gegenpartei gefallen sind, ist dieses Abkommen bis zu ihrer endgültigen Heimschaffung anzuwenden.

Art. 6

Ausser den in den Artikeln 10, 15, 23, 28, 31, 36, 37 und 52 ausdrücklich vorgesehenen Vereinbarungen können die Hohen Vertragsparteien andere besondere Vereinbarungen über jede Frage treffen, deren besondere Regelung ihnen zweckmässig erscheint. Keine besondere Vereinbarung darf die Lage der Verwundeten und Kranken sowie der Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals, wie sie durch das vorliegende Abkommen geregelt ist, beeinträchtigen oder die Rechte beschränken, die ihnen das Abkommen einräumt. Die Verwundeten und Kranken sowie die Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals geniessen die Vorteile dieser Vereinbarungen so lange, als das Abkommen auf sie anwendbar ist, vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmungen, die in den oben genannten oder in späteren Vereinbarungen enthalten sind und vorbehaltlich günstigerer Massnahmen, die durch die eine oder andere der am Konflikt beteiligten Parteien hinsichtlich dieser Personen ergriffen worden sind.

Art. 7

Die Verwundeten und Kranken, sowie die Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten, die ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die im vorhergehenden Artikel genannten besonderen Vereinbarungen einräumen.

Art. 8

Das vorliegende Abkommen ist unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte anzuwenden, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte neben ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte bezeichnen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Mission durchzuführen haben. Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in grösstmöglichem Masse erleichtern. Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie die zwingenden Sicherheitsbedürfnisse des Staates, in dem sie ihre Aufgabe durchführen, zu berücksichtigen. Nur aus zwingender militärischer Notwendigkeit kann ihre Tätigkeit ausnahmsweise und zeitweilig eingeschränkt werden.

Art. 9

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeine andere unparteiliche humanitäre Organisation mit Einwilligung der am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Verwundeten und Kranken sowie die Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

Art. 10

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten übertragenen Aufgaben einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und erfolgreiche Arbeit bietet. Wenn Verwundete und Kranke sowie Angehörige des Sanitäts- und Seelsorgepersonals aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht mehr von einer Schutzmacht oder einer in Absatz 1 vorgesehenen Organisation betreut werden, hat der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine solche Organisation zu ersuchen, die Funktionen zu übernehmen, die das vorliegende Abkommen den Schutzmächten überträgt, die von den am Konflikt beteiligten Parteien bezeichnet werden. Sollte ein Schutz auf diese Weise nicht gewährleistet werden können, so hat der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu ersuchen, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallenden humanitären Aufgaben zu übernehmen, oder aber unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels die Dienste anzunehmen, die ihm eine solche Organisation anbietet. Jede neutrale Macht oder jede Organisation, die von der betreffenden Macht eingeladen wird oder sich zu diesem Zwecke zur Verfügung stellt, soll sich in ihrer Tätigkeit der Verantwortung gegenüber der am Konflikt beteiligten Partei, welcher die durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen angehören, bewusst bleiben und ausreichende Garantien dafür bieten, dass sie in der Lage ist, die betreffenden Funktionen zu übernehmen und sie mit Unparteilichkeit zu erfüllen. Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine besondere Vereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen die eine, wenn auch nur vorübergehend, gegenüber der anderen oder deren Verbündeten infolge militärischer Ereignisse und besonders infolge einer Besetzung des gesamten oder eines wichtigen Teils ihres Gebietes, in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt wäre. Wo immer im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf die Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

Art. 11

In allen Fällen, in denen die Schutzmächte es im Interesse der zu schützenden Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, sollen sie zur Beilegung des Streitfalles ihre guten Dienste leihen. Zu diesem Zwecke kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt betei-

ligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und im besondern der für das Schicksal der Verwundeten und Kranken sowie der Angehörigen des Sanitäts- und Seelsorgepersonals verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind verpflichtet, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu geben. Die Schutzmächte können, wenn nötig, unter Zustimmung der am Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörende oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegierte Persönlichkeit vorschlagen, die zu ersuchen ist, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

Kapitel II

Verwundete und Kranke

Art. 12

Die Angehörigen der bewaffneten Kräfte und die übrigen im folgenden Artikel angeführten Personen, die verwundet oder krank sind, sollen unter allen Umständen geschont und geschützt werden. Sie sollen durch die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Gewalt sie sich befinden, mit Menschlichkeit behandelt und gepflegt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen des Geschlechtes, der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Religion, der politischen Meinung oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Streng verboten ist jeder Angriff auf Leib und Leben dieser Personen und besonders, sie umzubringen oder auszurotten, sie zu foltern, an ihnen biologische Versuche vorzunehmen, sie vorsätzlich ohne ärztliche Hilfe oder Pflege zu lassen oder sie eigens dazu geschaffenen Ansteckungs- oder Infektionsgefahren auszusetzen. Nur dringliche medizinische Gründe rechtfertigen eine Bevorzugung in der Reihenfolge der Behandlung. Frauen sollen mit aller ihrem Geschlechte geschuldeten Rücksicht behandelt werden. Die am Konflikt beteiligte Partei, die Verwundete oder Kranke dem Gegner zu überlassen genötigt ist, soll, soweit es die militärische Notwendigkeit gestattet, zur Mithilfe bei ihrer Pflege einen Teil ihres Sanitätspersonals und -materials bei ihnen zurücklassen.

Art. 13

Dieses Abkommen findet auf Verwundete und Kranke folgender Kategorien Anwendung:

1. Angehörige von bewaffneten Kräften einer am Konflikt beteiligten Partei, ebenso Angehörige von Milizen und Freiwilligenkorps, die zu diesen bewaffneten Kräften gehören;
2. Angehörige anderer Milizen und Freiwilligenkorps, einschliesslich solcher von organisierten Widerstandsbewegungen, die zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören und ausserhalb oder innerhalb ihres eigenen Gebietes, auch wenn dasselbe besetzt ist, tätig sind, sofern diese Milizen oder Freiwilligenkorps, einschliesslich der organisierten Widerstandsbewegungen:
 - a. an ihrer Spitze eine für ihre Untergebenen verantwortliche Person haben;
 - b. ein bleibendes und von weitem erkennbares Zeichen tragen;
 - c. die Waffen offen tragen;

- d. bei ihren Operationen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten;
3. Angehörige regulärer bewaffneter Kräfte, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Behörde bekennen;
4. Personen, die den bewaffneten Kräften folgen, ohne ihnen direkt anzugehören, wie zivile Besatzungsmitglieder von Militärflugzeugen, Kriegsberichterstatter, Heereslieferanten, Angehörige von Arbeitseinheiten oder von Diensten, die mit der Fürsorge für die bewaffneten Kräfte betraut sind, sofern dieselben von den bewaffneten Kräften, die sie begleiten, zu ihrer Tätigkeit ermächtigt wurden;
5. Besatzungsmitglieder der Handelsmarine, einschliesslich der Kapitäne, Steuerleute und Schiffsjungen sowie Besatzungen der Zivilluftfahrt der am Konflikt beteiligten Parteien, welche auf Grund anderer Bestimmungen des internationalen Rechts keine günstigere Behandlung geniessen;
6. die Bevölkerung eines unbesetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb die Waffen gegen die Invasionstruppen ergreift, ohne zur Bildung regulärer Streitkräfte Zeit gehabt zu haben, sofern sie die Waffen offen trägt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhält.

Art. 14

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 12 werden Verwundete und Kranke eines Kriegführenden, wenn sie in Feindeshand geraten, Kriegsgefangene und die die Kriegsgefangenen betreffenden Regeln des Völkerrechtes sind auf sie anzuwenden.

Art. 15

Die am Konflikt beteiligten Parteien haben jederzeit und besonders nach einer Kampfhandlung unverzüglich alle zu Gebote stehenden Massnahmen zu treffen, um die Verwundeten und Kranken aufzusuchen und zu bergen, sie vor Beraubung und Misshandlung zu schützen und ihnen die notwendige Pflege zu sichern, und um die Gefallenen aufzusuchen und deren Ausplünderung zu verhindern. Wenn immer es die Umstände gestatten, sollen ein Waffenstillstand, eine Feuerpause oder örtliche Abmachungen vereinbart werden, um die Bergung, den Austausch und den Abtransport der auf dem Schlachtfeld gebliebenen Verwundeten zu ermöglichen. Gleichenfalls können zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien örtliche Abmachungen für die Evakuierung oder den Austausch von Verwundeten und Kranken aus einer belagerten oder eingekreisten Zone getroffen werden, sowie für den Durchzug von Sanitäts- und Seelsorgepersonal sowie von Sanitätsmaterial nach dieser Zone.

Art. 16

Die am Konflikt beteiligten Parteien haben möglichst bald sämtliche Anhaltspunkte für die Identifizierung der in ihre Gewalt geratenen Verwundeten, Kranken und Gefallenen der Gegenpartei zu verzeichnen. Diese Ermittlungen sollen, wenn möglich, folgendes enthalten:

- a. Angabe der Macht, von der sie abhängen;
- b. militärische Einteilung oder Matrikelnummer;

- c. Familienname;
- d. den oder die Vornamen;
- e. Geburtsdatum;
- f. alle anderen auf der Identitätskarte oder der Erkennungsmarke enthaltenen Angaben;
- g. Ort und Datum der Gefangennahme oder des Todes;
- h. Angaben über Verwundungen, Krankheit oder Todesursache. Die oben erwähnten Angaben müssen so rasch als möglich der in Artikel 122 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949⁵ über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen Auskunftsstelle übermittelt werden, die sie ihrerseits durch Vermittlung der Schutzmacht oder der Zentralstelle für Kriegsgefangene an die Macht weiterleitet, von der diese Personen abhängen. Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen gehörig beglaubigte Todesurkunden oder Gefallenenlisten ausfertigen und diese einander auf dem im vorhergehenden Absatz erwähnten Weg zukommen lassen. Sie sollen auch die Hälften der doppelten Erkennungsmarken, Testamente und andere für die Familien der Gefallenen wichtige Schriftstücke sowie Geldbeträge und allgemein alle bei den Gefallenen gefundenen Gegenstände von eigentlichem oder gefühlsmässigem Wert sammeln und einander durch Vermittlung derselben Stelle gegenseitig zukommen lassen. Diese sowie die nicht identifizierten Gegenstände sollen in versiegelten Paketen versandt werden und von einer Erklärung, die alle zur Identifizierung des verstorbenen Besitzers notwendigen Einzelheiten enthält, sowie von einem vollständigen Verzeichnis des Paketinhaltes begleitet sein.

Art. 17

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen dafür sorgen, dass der Beerdigung oder der Einäscherung der Gefallenen, die, soweit es die Umstände irgendwie gestatten, einzeln vorgenommen werden soll, eine sorgfältige und, wenn möglich, ärztliche Leichenschau vorangeht, die den Tod feststellen, die Identität abklären und einen Bericht darüber ermöglichen soll. Die Hälfte der doppelten Erkennungsmarke oder, wenn diese nur einfach ist, die ganze, soll auf der Leiche bleiben. Die Leichen dürfen nur aus zwingenden hygienischen Gründen oder auf Grund der Religion der Gefallenen eingäschert werden. Im Falle einer Einäscherung soll dies unter Angabe der Gründe auf der Todesurkunde oder der beglaubigten Gefallenenliste ausführlich vermerkt werden.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen ferner dafür sorgen, dass die Gefallenen mit allen Ehren und wenn möglich gemäss den Riten der Religion, der sie angehören, bestattet werden und dass ihre Gräber geachtet und wenn möglich nach der Staatsangehörigkeit geordnet, angemessen unterhalten und so gekennzeichnet werden, dass sie jederzeit wieder aufgefunden werden können. Zu diesem Zwecke richten sie bei Beginn der Feindseligkeiten einen amtlichen Gräberdienst ein, um etwaige Exhumierungen zu ermöglichen und um, wie auch immer die Gräber angeordnet sind, die Identifizierung der Leichen und ihre etwaige Überführung in die Heimat sicherzustellen. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Asche, die vom Gräberdienst aufzubewahren ist, bis der Heimatstaat seine endgültigen Verfügungen in dieser Hinsicht bekanntgibt.

Sobald es die Umstände gestatten, spätestens aber nach Beendigung der Feindseligkeiten, tauschen diese Dienststellen durch Vermittlung der in Artikel 16 Absatz 2 erwähnten Auskunftsstelle die Listen aus mit den genauen Angaben über den Ort und die Bezeichnung der Gräber sowie über die darin beerdigten Gefallenen.

Art. 18

Die Militärbehörde kann sich an die Hilfsbereitschaft der Einwohner wenden, damit diese unter ihrer Aufsicht Verwundete und Kranke freiwillig bergen und pflegen, wobei sie den Personen, die ihrem Aufruf Folge leisten, den notwendigen Schutz und die erforderlichen Erleichterungen gewährt. Wenn die Gegenpartei das betreffende Gebiet unter ihre Kontrolle bringt oder wieder unter ihre Kontrolle bringt, hat sie zugunsten der genannten Personen diesen Schutz und diese Erleichterungen aufrechtzuerhalten. Die Militärbehörde hat die Einwohner und die Hilfsgesellschaften auch in überfallenen oder besetzten Gebieten zu ermächtigen, unaufgefordert Verwundete oder Kranke gleich welcher Staatsangehörigkeit zu bergen und zu pflegen. Die Zivilbevölkerung hat diese Verwundeten und Kranken zu schonen und darf vor allem keinerlei Gewaltakte gegen sie verüben. Niemand darf jemals wegen der Pflege von Verwundeten oder Kranken behelligt oder verurteilt werden. Die Bestimmungen dieses Artikels entheben die Besatzungsmacht nicht ihrer Pflicht, den Verwundeten und Kranken gesundheitliche und moralische Pflege zu gewähren.

Kapitel III

Sanitätsformationen und -anstalten

Art. 19

Stehende Sanitätsanstalten und bewegliche Sanitätsformationen des Sanitätsdienstes dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden, sondern sind von den am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit zu schonen und zu schützen. Fallen sie in die Hände der Gegenpartei, so können sie ihre Tätigkeit so lange fortsetzen, als die gefangen nehmende Macht nicht selbst die für die in diesen Anstalten und Formationen befindlichen Verwundeten und Kranken notwendige Pflege sicherstellt. Die zuständigen Behörden haben dafür zu sorgen, dass die oben erwähnten Sanitätsanstalten und -formationen nach Möglichkeit so gelegen sind, dass sie durch Angriffe auf militärische Ziele nicht gefährdet werden können.

Art. 20

Lazarettschiffe, die Anspruch auf den Schutz des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See haben, dürfen nicht vom Land aus angegriffen werden.

Art. 21

Der den stehenden Sanitätsanstalten und beweglichen Sanitätsformationen des Sanitätsdienstes gebührende Schutz darf nur aufhören, wenn diese ausserhalb ihrer humanitären Aufgaben

zur Begehung von Handlungen verwendet werden, die den Feind schädigen. Immerhin darf ihnen der Schutz erst entzogen werden, nachdem eine Warnung, die in allen Fällen, soweit zugänglich, eine angemessene Frist setzt, unbeachtet geblieben ist.

Art. 22

Folgende Umstände gelten nicht als Begründung für den Entzug des Schutzes, der einer Sanitätsformation oder -anstalt durch Artikel 19 zugesichert ist:

1. wenn das Personal der Formation oder der Anstalt bewaffnet ist und von seinen Waffen zur eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung seiner Verwundeten und Kranken Gebrauch macht;
2. wenn in Ermangelung bewaffneter eigener Pfleger die Formation oder die Anstalt von einer Truppenabteilung oder von Schildwachen oder von einem Geleite geschützt wird;
3. wenn sich in der Formation oder in der Anstalt Handwaffen und Munition vorfinden, die den Verwundeten oder Kranken abgenommen und der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert worden sind;
4. wenn sich Personal und Material des Veterinärdienstes in der Formation oder der Anstalt befinden, ohne integrierender Bestandteil derselben zu sein;
5. wenn sich die humanitäre Tätigkeit der Sanitätsformationen und -anstalten oder ihres Personals auf verwundete oder kranke Zivilpersonen erstreckt.

Art. 23

Schon in Friedenszeiten können die Hohen Vertragsparteien und, nach Eröffnung der Feindseligkeiten, die am Konflikt beteiligten Parteien in ihrem eigenen und, wenn nötig, in den besetzten Gebieten, Sanitätszonen und -orte schaffen, die so organisiert sind, dass sie den Verwundeten und Kranken sowie dem mit der Organisation und Verwaltung dieser Zonen und Orte und mit der Pflege der dort befindlichen Personen beauftragten Personal Schutz vor den Folgen des Krieges bieten. Vom Ausbruch eines Konfliktes an und während seiner Dauer können die beteiligten Parteien unter sich Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der von ihnen gegebenenfalls errichteten Sanitätszonen und -orte treffen. Sie können zu diesem Zweck die Bestimmungen des dem vorliegenden Abkommen beigefügten Vereinbarungsentwurfs in Kraft setzen, und zwar mit den Abänderungen, die sie gegebenenfalls für notwendig erachten. Die Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden eingeladen, ihre guten Dienste zu leihen, um die Errichtung und Anerkennung dieser Sanitätszonen und -orte zu erleichtern.

Kapitel IV

Das Sanitätspersonal

Art. 24

Das ausschliesslich zum Aufsuchen, zur Bergung, zum Transport oder zur Pflege der Verwundeten und Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten verwendete Sanitätspersonal, das ausschliesslich für die Verwaltung der Sanitätsformationen und -anstalten verwendete Personal sowie die den bewaffneten

Kräften zugeteilten Feldprediger sind unter allen Umständen zu schonen und zu schützen.

Art. 25

Militärpersonen, die besonders ausgebildet wurden, um gegebenenfalls als Hilfskrankenpfleger oder Hilfskrankenträger zum Aufsuchen, zur Bergung, zum Transport oder zur Pflege von Verwundeten und Kranken verwendet zu werden, sind in gleicher Weise zu schonen und zu schützen, wenn sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit dem Feind in Berührung kommen oder in seine Gewalt geraten.

Art. 26

Dem in Artikel 24 erwähnten Personal wird das Personal der von ihrer Regierung gebührend anerkannten und zugelassenen nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften, das für dieselben Aufgaben wie das im genannten Artikel erwähnte Personal verwendet wird, gleichgestellt, unter der Voraussetzung, dass das Personal dieser Gesellschaften den Militärgesetzen und -vorschriften unterstellt ist. Jede Hohe Vertragspartei teilt der andern, sei es schon in Friedenszeiten, sei es bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der tatsächlichen Inanspruchnahme, die Namen der Gesellschaften mit, die sie ermächtigt hat, unter ihrer Verantwortung den offiziellen Sanitätsdienst ihrer bewaffneten Kräfte zu unterstützen.

Art. 27

Eine anerkannte Hilfsgesellschaft eines neutralen Staates darf einer am Konflikt beteiligten Partei nur dann mit ihrem Personal und ihren Sanitätsformationen Hilfe leisten, wenn ihre eigene Regierung zugestimmt und die am Konflikt beteiligte Partei selbst sie hierzu ermächtigt hat. Dieses Personal und diese Formationen werden unter die Aufsicht dieser am Konflikt beteiligten Partei gestellt. Die neutrale Regierung soll die Gegenpartei desjenigen Staates, der die Hilfe annimmt, über die Erteilung dieser Zustimmung unterrichten. Die am Konflikt beteiligte Partei, welche diese Hilfe angenommen hat, ist gehalten, bevor sie von dem Anerbieten Gebrauch macht, die Gegenpartei darüber zu unterrichten. Unter keinen Umständen darf diese Hilfe als eine Einmischung in den Konflikt betrachtet werden. Die Angehörigen des in Absatz 1 erwähnten Personals müssen vor dem Verlassen des neutralen Staates, dem sie angehören, mit den in Artikel 40 vorgesehenen Identitätsausweisen versehen sein.

Art. 28

Gerät das in den Artikeln 24 und 26 bezeichnete Personal in die Gewalt der Gegenpartei, so darf es nur insofern zurückgehalten werden, als es der gesundheitliche Zustand, die geistigen Bedürfnisse und die Zahl der Kriegsgefangenen erfordern. Die so zurückgehaltenen Personen sind nicht als Kriegsgefangene zu betrachten. Sie stehen jedoch zum mindesten im Genuss sämtlicher Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Sie haben im Rahmen der militärischen Gesetze und Vorschriften des Gewahrsamstaates und unter der Leitung seiner zuständigen Dienststellen und in Übereinstimmung mit ihrem Berufs-

gewissen ihre ärztliche und seelsorgerische Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen, vor allem derjenigen ihrer eigenen bewaffneten Kräfte, fortzusetzen. Für die Ausübung ihrer ärztlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit sollen ihnen ferner folgende Erleichterungen zustehen:

a. Sie sind berechtigt, periodisch die Kriegsgefangenen, die sich in Arbeitsgruppen oder in ausserhalb des Lagers liegenden Lazaretten befinden, zu besuchen. Die Gewahrsamsbehörde hat ihnen zu diesem Zweck die nötigen Transportmittel zur Verfügung zu stellen.

b. In jedem Lager soll der rangälteste Militärarzt des höchsten Dienstgrades gegenüber den militärischen Behörden für die gesamte Tätigkeit des zurückgehaltenen Sanitätspersonals verantwortlich sein. Zu diesem Zweck haben sich die am Konflikt beteiligten Parteien schon bei Beginn der Feindseligkeiten über das Dienstgradverhältnis ihres Sanitätspersonals, einschliesslich desjenigen der in Artikel 26 erwähnten Gesellschaften, zu verständigen. Für alle ihre Aufgaben betreffenden Fragen sollen sich dieser Arzt sowie die Feldprediger direkt an die zuständigen Lagerbehörden wenden können. Diese haben ihnen alle Erleichterungen zu gewähren, die für die mit diesen Fragen zusammenhängende Korrespondenz erforderlich sind.

c. Obwohl das zurückgehaltene Personal der betreffenden Lagerdisziplin unterstellt ist, kann es zu keiner mit seiner ärztlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit nicht im Zusammenhang stehenden Arbeit gezwungen werden. Im Verlaufe der Feindseligkeiten sollen sich die am Konflikt beteiligten Parteien über eine etwaige Ablösung des zurückgehaltenen Personals verständigen und die Art ihrer Durchführung festlegen.

Keine der vorhergehenden Bestimmungen enthebt die Gewahrsamsmacht der Pflichten, die ihr in gesundheitlicher und geistiger Hinsicht gegenüber den Kriegsgefangenen obliegen.

Art. 29

Fallen die in Artikel 25 bezeichneten Personen in Feindeshand, so sind sie als Kriegsgefangene zu betrachten, aber, soweit ein Bedürfnis darnach besteht, für den Sanitätsdienst zu verwenden.

Art. 30

Angehörige des Personals, die nach den Bestimmungen von Artikel 28 nicht unbedingt zurückgehalten werden müssen, werden an die am Konflikt beteiligte Partei, der sie angehören, zurückgesandt, sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen ist und die militärischen Erfordernisse es gestatten. Bis zu ihrer Rücksendung sind sie nicht als Kriegsgefangene zu betrachten. Sie stehen jedoch zum mindesten im Genuss sämtlicher Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949⁸ über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Sie haben ihre Tätigkeit unter der Leitung der Gegenpartei fortzusetzen und sollen vorzugsweise für die Pflege der Verwundeten und Kranken der am Konflikt beteiligten Partei verwendet werden, der sie angehören. Bei ihrer Rückkehr können sie die Effekten, persönlichen Gegenstände, Wertsachen und Instrumente, die ihnen gehören, mitnehmen.

Art. 31

Die Auswahl der Personen, deren Rücksendung an die am Konflikt beteiligte Partei durch Artikel 30 vorgesehen ist, soll ohne jede Rücksicht auf Rasse, Religion oder politische Anschauung, vorzugsweise nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Gefangennahme und nach ihrem Gesundheitszustand, getroffen werden. Vom Beginn der Feindseligkeiten an können die am Konflikt beteiligten Parteien durch besondere Vereinbarungen den prozentualen Anteil des im Verhältnis zur Gefangenenzahl zurückzuhaltenden Personals und dessen Verteilung auf die einzelnen Lager festsetzen.

Art. 32

Geraten die in Artikel 27 bezeichneten Personen in die Gewalt der Gegenpartei, so dürfen sie nicht zurückgehalten werden. Unbeschadet gegenteiliger Vereinbarungen sind sie berechtigt, sobald ein Weg für ihre Rückkehr offen ist und die militärischen Erfordernisse es gestatten, in ihr Land zurückzukehren oder, wenn dies nicht möglich ist, in das Gebiet der am Konflikt beteiligten Partei, in deren Dienst sie standen. Bis zu ihrer Rückkehr haben sie ihre Tätigkeit unter der Leitung der Gegenpartei fortzusetzen; sie sind vorzugsweise für die Pflege der Verwundeten und Kranken der am Konflikt beteiligten Partei zu verwenden, in deren Dienst sie standen. Bei ihrer Rückkehr können sie die Effekten, persönlichen Gegenstände und Wertsachen, Instrumente, Waffen und, wenn möglich, auch die Transportmittel, die ihnen gehören, mitnehmen. Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen diesem Personal, solange es sich in ihrer Gewalt befindet, denselben Unterhalt, dieselbe Unterkunft, dieselben Bezüge und denselben Sold wie dem entsprechenden Personal ihrer Armee gewähren. Menge, Beschaffenheit und Abwechslung ihrer Verpflegung soll auf jeden Fall genügen, um den Betroffenen ein normales gesundheitliches Gleichgewicht zu gewährleisten.

Kapitel V

Die Gebäude und das Sanitätsmaterial

Art. 33

Das Material der beweglichen Sanitätsformationen bewaffneter Kräfte, die in die Gewalt der Gegenpartei geraten, soll weiterhin für die Pflege der Verwundeten und Kranken verwendet werden. Die Gebäude, das Material und die Magazine der stehenden Sanitätsanstalten der bewaffneten Kräfte bleiben dem Kriegsrecht unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für die Verwundeten und Kranken notwendig sind. Die Befehlshaber der Armeen im Felde können sie jedoch, wenn dringende militärische Erfordernisse vorliegen, unter der Voraussetzung benützen, dass sie vorher die für das Wohl der dort gepflegten Kranken und Verwundeten notwendigen Massnahmen getroffen haben. Das in diesem Artikel erwähnte Material und die Magazine dürfen nicht absichtlich zerstört werden.

Art. 34

Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Hilfsgesellschaften, welchen die Vergünstigungen dieses Abkommens

zustehen, ist als Privateigentum zu betrachten. Das den Kriegführenden nach den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges zuerkannte Requisitionsrecht darf nur im Falle dringender Notwendigkeit und nach Sicherstellung des Schicksals der Verwundeten und Kranken ausgeübt werden.

Kapitel VI

Sanitätstransporte

Art. 35

Transporte von Verwundeten und Kranken oder von Sanitätsmaterial sind in gleicher Weise wie die beweglichen Sanitätsformationen zu schonen und zu schützen. Geraten solche Transporte oder Fahrzeuge in die Gewalt der Gegenpartei, so unterliegen sie dem Kriegsrecht, vorausgesetzt, dass die am Konflikt beteiligte Partei, die sie erbeutet hat, sich in allen Fällen der mitgeführten Verwundeten und Kranken annimmt. Das Zivilpersonal und alle requirierten Transportmittel unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes.

Art. 36

Sanitätsluftfahrzeuge, d. h. ausschliesslich für die Wegschaffung von Verwundeten und Kranken und für die Beförderung von Sanitätspersonal und -material verwendete Luftfahrzeuge sollen von den Kriegführenden nicht angegriffen, sondern geschont werden, solange sie in Höhen, zu Stunden und auf Routen fliegen, die von allen beteiligten Kriegführenden ausdrücklich vereinbart wurden. Sie sollen neben den Landesfarben deutlich sichtbar das in Artikel 38 vorgesehene Schutzzeichen auf den untern, obern und seitlichen Flächen tragen. Sie sollen mit allen übrigen zwischen den Kriegführenden bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten durch Vereinbarung festgelegten Kennzeichen oder Erkennungsmitteln ausgestattet sein. Unbeschadet gegenteiliger Vereinbarungen ist das Überfliegen feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebietes untersagt. Die Sanitätsluftfahrzeuge haben jedem Landebefehl Folge zu leisten. Im Falle einer so befohlenen Landung kann das Luftfahrzeug mit seinen Insassen nach einer etwaigen Untersuchung den Flug fortsetzen. Im Falle einer zufälligen Landung auf feindlichem oder vom Feinde besetztem Gebiet werden die Verwundeten und Kranken sowie die Besatzung des Luftfahrzeuges Kriegsgefangene. Das Sanitätspersonal soll gemäss Artikel 24 ff. behandelt werden.

Art. 37

Sanitätsluftfahrzeuge der am Konflikt beteiligten Parteien können unter Vorbehalt von Absatz 2 das Gebiet neutraler Mächte überfliegen und dort eine Not- oder Zwischenlandung oder -wasserung vornehmen. Sie haben vorher den neutralen Mächten das Überfliegen ihres Gebietes zu melden und jedem Befehl zum Landen oder Wassern Folge zu leisten. Bei ihrem Flug sind sie vor Angriffen nur geschützt, solange sie in Höhen, zu Stunden und auf Routen fliegen, die zwischen den betreffenden am Konflikt beteiligten Parteien und neutralen Mächten ausdrücklich vereinbart wurden.

Die neutralen Mächte können jedoch für das Überfliegen ihres Gebietes durch Sanitätsluftfahrzeuge oder für deren Landung

auf demselben Bedingungen oder Beschränkungen festsetzen. Diese Bedingungen oder Beschränkungen sollen auf alle am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise angewendet werden. Die mit Zustimmung der lokalen Behörde von einem Sanitätsluftfahrzeug auf neutralem Gebiet abgesetzten Verwundeten und Kranken müssen vom neutralen Staat, wenn zwischen ihm und den am Konflikt beteiligten Parteien keine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde, so bewacht werden, dass sie, wenn es das Völkerrecht erfordert, nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können. Die Hospitalisierungs- und Internierungskosten gehen zu Lasten derjenigen Macht, von der die Verwundeten und Kranken abhängen.

Kapitel VII

Das Schutzzeichen

Art. 38

Zu Ehren der Schweiz wird das durch Umstellung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund als Schutz- und Erkennungszeichen des Sanitätsdienstes der Armeen beibehalten. Indessen sind für die Länder, die an Stelle des roten Kreuzes den roten Halbmond oder den roten Löwen mit roter Sonne auf weissem Grunde bereits als Erkennungszeichen verwenden, diese Schutzzeichen im Sinne dieses Abkommens ebenfalls zugelassen.

Art. 39

Unter der Aufsicht der zuständigen Militärbehörde sollen Fahnen, Armbinden und das gesamte für den Sanitätsdienst verwendete Material mit diesem Schutzzeichen versehen sein.

Art. 40

Das in Artikel 24 sowie in den Artikeln 26 und 27 bezeichnete Personal hat eine am linken Arm befestigte, feuchtigkeitsbeständige, mit dem Schutzzeichen versehene Binde zu tragen, die von der Militärbehörde abzugeben und zu stempeln ist. Dieses Personal hat ausser der in Artikel 16 erwähnten Erkennungsmarke eine besondere, mit dem Schutzzeichen versehene Identitätskarte auf sich zu tragen. Diese Karte muss feuchtigkeitsbeständig sein und Taschenformat haben. Sie soll in der Landessprache abgefasst sein und mindestens Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Dienstgrad und Matrikelnummer des Inhabers enthalten. Sie soll bescheinigen, in welcher Eigenschaft er Anspruch auf den Schutz dieses Abkommens hat. Die Karte soll mit einer Fotografie des Inhabers und ausserdem mit seiner Unterschrift oder seinen Fingerabdrücken oder mit beidem versehen sein. Sie soll ferner den Trockenstempel der Militärbehörde tragen. In jeder Armee sollen die Identitätskarten einheitlich und in den Armeen der Hohen Vertragsparteien soweit als möglich nach gleichem Muster gestaltet sein. Die am Konflikt beteiligten Parteien können sich an das dem Abkommen beigelegte Muster halten. Bei Beginn der Feindseligkeiten sollen sie einander das von ihnen verwendete Muster bekanntgeben. Jede Identitätskarte soll, wenn möglich, in mindestens zwei Exemplaren ausgefertigt werden, wovon eines vom Heimatstaat aufbewahrt wird. In keinem Fall dürfen dem oben erwähnten Personal die Abzeichen oder die Identitätskarte abgenommen

oder das Recht zum Tragen seiner Armbinde entzogen werden. Bei Verlust derselben hat es Anspruch auf ein Doppel der Karte oder auf Ersatz der Abzeichen.

Art. 41

Das in Artikel 25 bezeichnete Personal soll, jedoch nur während der Verrichtung sanitätsdienstlicher Aufgaben, eine weisse Armbinde mit einem verkleinerten Schutzzeichen in der Mitte tragen; die Armbinde soll von der Militärbehörde abgegeben und gestempelt werden. Die militärischen Identitätsausweise dieses Personals sollen alle Angaben über die sanitätsdienstliche Ausbildung des Inhabers, über den vorübergehenden Charakter seiner Tätigkeit und über das Recht zum Tragen der Armbinde enthalten.

Art. 42

Das Flaggenabzeichen des vorliegenden Abkommens darf nur auf den durch das Abkommen geschützten Sanitätsformationen und -anstalten und nur mit Erlaubnis der Militärbehörde gehisst werden. Bei den beweglichen Sanitätsformationen wie bei den stehenden Anstalten kann daneben die Nationalfahne der am Konflikt beteiligten Partei aufgezogen werden, der die Sanitätsformation oder -anstalt angehört. In Feindeshand geratene Sanitätsformationen sollen jedoch keine andere Flagge als die des Abkommens hissen. Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen, soweit die militärischen Erfordernisse es gestatten, die nötigen Massnahmen ergreifen, um den feindlichen Land-, Luft- und Seestreitkräften die Schutzzeichen, welche Sanitätsformationen und -anstalten kennzeichnen, deutlich sichtbar zu machen und so die Möglichkeit jeder Angriffshandlung auszuschalten.

Art. 43

Sanitätsformationen neutraler Länder, die unter den in Artikel 27 vorgesehenen Bedingungen ermächtigt wurden, einem Kriegführenden Hilfe zu leisten, haben neben der Flagge des vorliegenden Abkommens die Nationalfahne dieses Kriegführenden zu hissen, wenn dieser von dem ihm gemäss Artikel 42 zustehenden Recht Gebrauch macht. Sofern die zuständige Militärbehörde nichts Gegenteiliges befiehlt, können sie unter allen Umständen, selbst wenn sie in die Gewalt der Gegenpartei geraten, ihre eigene Nationalfahne hissen.

Art. 44

Das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund und die Worte «Rotes Kreuz» oder «Genfer Kreuz» dürfen, mit Ausnahme der in den nachfolgenden Absätzen dieses Artikels erwähnten Fällen, sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten nur zur Bezeichnung oder zum Schutze der Sanitätsformationen, der Sanitätsanstalten, des Personals und des Materials verwendet werden, die durch das vorliegende Abkommen oder durch andere internationale Abkommen, welche ähnliche Gegenstände regeln, geschützt sind. Das gleiche gilt hinsichtlich der in Artikel 38 Absatz 2 genannten Schutzzeichen für die Länder, die sie verwenden. Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und die übrigen in Artikel 26 genannten Gesellschaften dürfen das Erkennungszeichen, das den Schutz dieses Abkommens gewähr-

leistet, nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Absatzes verwenden. Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit roter Sonne) dürfen ausserdem in Friedenszeiten gemäss den nationalen Gesetzen den Namen und das Zeichen des Roten Kreuzes für ihre übrige den Grundsätzen der internationalen Rotkreuzkonferenzen entsprechende Tätigkeit verwenden. Wird diese Tätigkeit in Kriegszeiten fortgesetzt, so muss das Zeichen unter solchen Voraussetzungen verwendet werden, dass es nicht den Anschein haben kann, als ob dadurch der Schutz des Abkommens gewährleistet werde; das Zeichen muss entsprechend kleiner sein und darf weder auf Armbinden noch auf Dächern angebracht werden. Die internationalen Rotkreuzorganisationen und ihr gehörig ausgewiesenes Personal sind berechtigt, jederzeit das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund zu verwenden. Ausnahmsweise kann gemäss den nationalen Gesetzen und mit ausdrücklicher Erlaubnis einer der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit roter Sonne) das Schutzzeichen des Abkommens in Friedenszeiten verwendet werden, um Ambulanzfahrzeuge und Rettungsstellen kenntlich zu machen, die ausschliesslich der unentgeltlichen Pflege von Verwundeten und Kranken dienen.

Kapitel VIII

Vollzug des Abkommens

Art. 45

Jede am Konflikt beteiligte Partei hat durch ihre Oberbefehlshaber für die Einzelheiten der Durchführung der vorstehenden Artikel und für die nicht vorgesehenen Fälle in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen dieses Abkommens vorzusorgen.

Art. 46

Vergeltungsmassnahmen gegen Verwundete, Kranke, Personal, Gebäude oder Material, die unter dem Schutze des Abkommens stehen, sind untersagt.

Art. 47

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung und insbesondere die bewaffneten Streitkräfte, das Sanitätspersonal und die Feldprediger seine Grundsätze kennenlernen können.

Art. 48

Die Hohen Vertragsparteien sollen sich gegenseitig durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrates und während der Feindseligkeiten durch Vermittlung der Schutzmächte die amtlichen Übersetzungen des vorliegenden Abkommens sowie die Gesetze und Verordnungen zustellen, die sie zur Gewährleistung seiner Anwendung unter Umständen erlassen.

Kapitel IX

Ahndung von Missbräuchen und Übertretungen

Art. 49

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen. Jede Vertragspartei ist zur Ermittlung der Personen verpflichtet, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung der einen oder andern dieser schweren Verletzungen beschuldigt sind und hat sie ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor ihre eigenen Gerichte zu ziehen. Wenn sie es vorzieht, kann sie sie auch gemäss den in ihrer eigenen Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen zur Aburteilung einer andern an der Verfolgung interessierten Vertragspartei übergeben, sofern diese gegen die erwähnten Personen ausreichende Beschuldigungen nachgewiesen hat.

Jede Vertragspartei soll die notwendigen Massnahmen ergreifen, um auch diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu unterbinden, die nicht zu den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen zählen. Unter allen Umständen müssen die Angeklagten nicht geringere Sicherheiten in bezug auf Gerichtsverfahren und freie Verteidigung geniessen als die in Artikel 105 und den folgenden des Genfer Abkommens vom 12. August 1949⁹ über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehenen.

Art. 50

Als schwere Verletzungen, wie sie im vorhergehenden Artikel erwähnt sind, gelten jene, die die eine oder andere der folgenden Handlungen umfassen, sofern sie gegen Personen oder Güter begangen werden, die durch das Abkommen geschützt sind: vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschliesslich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder der Gesundheit, sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in grossem Ausmass auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.

Art. 51

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer andern Vertragspartei auf Grund der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verletzungen zufallen.

Art. 52

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäss einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden über jede behauptete Verletzung des Abkommens. Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so

sollen sich die Parteien über die Wahl eines Schiedsrichters einigen, der über das zu befolgende Verfahren zu entscheiden hat. Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden.

Art. 53

Der Gebrauch des Zeichens oder der Bezeichnung «Rotes Kreuz» oder «Genfer Kreuz», sowie von allen Zeichen und Bezeichnungen, die eine Nachahmung darstellen, durch nach dem gegenwärtigen Abkommen dazu nicht berechnete Privatpersonen, durch öffentliche und private Gesellschaften und Handelsfirmen ist jederzeit verboten, ohne Rücksicht auf den Zweck und auf den etwaigen früheren Zeitpunkt der Verwendung. Im Hinblick auf die der Schweiz durch die Annahme der umgestellten eidgenössischen Landesfarben erwiesene Ehrung und auf die zwischen dem Schweizer Wappen und dem Schutzzeichen des Abkommens mögliche Verwechslung ist der Gebrauch des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie aller Zeichen, die eine Nachahmung darstellen, durch Privatpersonen, Gesellschaften und Handelsfirmen, sei es als Fabrik- oder Handelsmarke oder als Bestandteil solcher Marken, sei es zu einem gegen die kaufmännische Ehrbarkeit verstossenden Zweck oder unter Bedingungen, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen, jederzeit verboten. Die Hohen Vertragsparteien, die am Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929 nicht beteiligt waren, können jedoch den bisherigen Benützern der in Absatz 1 erwähnten Zeichen, Bezeichnungen oder Marken eine Frist von höchstens drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Abkommens einräumen, um diese Verwendung einzustellen, wobei während dieser Frist die Verwendung zu Kriegszeiten nicht den Anschein erwecken darf, als ob dadurch der Schutz des Abkommens gewährleistet werde. Das in Absatz 1 dieses Artikels erlassene Verbot gilt auch für die in Artikel 38 Absatz 2 vorgesehenen Zeichen und Bezeichnungen, ohne jedoch eine Wirkung auf die durch bisherige Benützer erworbenen Rechte auszuüben.

Art. 54

Die Hohen Vertragsparteien, deren Gesetze zurzeit nicht ausreichend sein sollten, haben die nötigen Massnahmen zu treffen, um die in Artikel 53 erwähnten Missbräuche jederzeit zu verhindern und zu ahnden.

Schlussbestimmungen

Art. 55

Das vorliegende Abkommen ist in französischer und englischer Sprache abgefasst, Beide Texte sind gleicherweise authentisch. Der Schweizerische Bundesrat wird offizielle Übersetzungen des Abkommens in russischer und spanischer Sprache herstellen lassen.

Art. 56

Das vorliegende Abkommen, welches das Datum des heutigen Tages trägt, kann bis zum 12. Februar 1950 im Namen der Mächte unterzeichnet werden, die an der am 21. April 1949 in

Genf eröffneten Konferenz vertreten waren, sowie im Namen der Mächte, die an dieser Konferenz nicht vertreten waren, aber an den Genfer Abkommen von 1864¹⁰ 1906¹¹ oder 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde beteiligt sind.

Art. 57

Das vorliegende Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bern hinterlegt werden. Über die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden. Von diesem soll eine beglaubigte Abschrift durch den Schweizerischen Bundesrat allen Mächten zugestellt werden, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Art. 58

Das vorliegende Abkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung von mindestens zwei Ratifikationsurkunden in Kraft. Späterhin tritt es für jede Hohe Vertragspartei sechs Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Art. 59

Das gegenwärtige Abkommen ersetzt in den Beziehungen zwischen den Hohen Vertragsparteien die Abkommen vom 22. August 1864¹², vom 6. Juli 1906¹³ und vom 27. Juli 1929.

Art. 60

Vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an steht das vorliegende Abkommen jeder Macht zum Beitritt offen, in deren Namen es nicht unterzeichnet worden ist.

Art. 61

Der Beitritt soll dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich mitgeteilt werden und wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an dem ihm die Mitteilung zugegangen ist, wirksam. Der Schweizerische Bundesrat soll die Beitritte allen Mächten zur Kenntnis bringen, in deren Namen das Abkommen unterzeichnet oder der Beitritt erklärt worden ist.

Art. 62

Die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Situationen verleihen den vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung hinterlegten Ratifikationsurkunden und abgegebenen Beitrittserklärungen von den am Konflikt beteiligten Parteien sofortige Wirkung. Der Schweizerische Bundesrat soll die Ratifikationen oder Beitritte der am Konflikt beteiligten Parteien auf dem schnellsten Wege bekanntgeben.

Art. 63

Jeder Hohen Vertragspartei steht es frei, das vorliegende Abkommen zu kündigen. Die Kündigung ist dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich anzuzeigen, der sie den Regierungen aller Hohen Vertragsparteien bekanntgibt. Die Kündigung wird ein Jahr nach ihrer Anzeige an den Schweizerischen Bundesrat wirksam. Die angezeigte Kündigung bleibt jedoch, wenn die kündigende Macht in einen Konflikt verwickelt ist, so lange unwirksam, als der Friede nicht geschlossen wurde, und auf

alle Fälle solange, als die Aktionen nicht abgeschlossen sind, die mit der Freilassung und Heimschaffung der durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen in Zusammenhang stehen. Die Kündigung gilt nur in bezug auf die kündigende Macht. Sie hat keinerlei Wirkung auf die Verpflichtungen, welche die am Konflikt beteiligten Parteien zu erfüllen gehalten sind, wie sie sich gemäss den Grundsätzen des Völkerrechts aus den unter zivilisierten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.

Art. 64

Der Schweizerische Bundesrat wird das vorliegende Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen eintragen lassen. Er wird das Sekretariat der Vereinten Nationen ebenfalls von allen Ratifikationen, Beitritten und Kündigungen, die er in bezug auf das vorliegende Abkommen erhält, in Kenntnis setzen. Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer entsprechenden Vollmachten das vorliegende Abkommen unterzeichnet. Gegeben in Genf am 12. August 1949 in französischer und englischer Sprache. Das Original ist im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu hinterlegen. Der Schweizerische Bundesrat soll jedem der unterzeichnenden und beitretenden Staaten eine beglaubigte Abschrift dieses Abkommens übermitteln.

8 Literaturempfehlung

(Auswahl)

-
- Bellamy C./Zermatten J./Kirchschläger P. G./Kirchschläger T. (Hg.), Realizing the Rights of the Child, Swiss Human Rights Book, Vol. II, Zürich 2007
 - Bielefeldt H., Philosophie der Menschenrechte. Grundlage eines weltweiten Freiheitsethos, Darmstadt 1998
 - Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen, Bonn 2004
 - COMPASITO – Manual of human rights education for children, hg. v. Europarat, Budapest 2008
 - Fritzsche K. P./Lohmann G. (Hg.), Menschenrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Würzburg 2000
 - Fritzsche K. P., Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten, Paderborn 2004
 - Gosepath S./Lohmann G. (Hg.), Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt a. M. 2000
 - Hier spricht Guantanamo. Roger Willemsen interviewt Ex-Häftlinge, Frankfurt a. M. 2006
 - Kälin W./Malinverni G./Nowak M., Die Schweiz und die UNO-Menschenrechtspakte, Basel 2007
 - Kälin W./Müller L./Wytttenbach J., Das Bild der Menschenrechte, Baden 2005
 - Kälin W./Künzli J., Universeller Menschenrechtsschutz, Basel 2005
 - Kirchschläger P. G./Kirchschläger T. et al. (Hg.), Menschenrechte und Terrorismus, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bd. I, Bern 2004
 - Kirchschläger P. G./Kirchschläger T. et al. (Hg.), Menschenrechte und Wirtschaft im Spannungsfeld zwischen State und Nonstate Actors, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bd. II, Bern 2005
 - Kirchschläger P. G./Kirchschläger T. et al. (Hg.), Menschenrechte und Bildung, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bd. III, Bern 2006
 - Kirchschläger P. G./Kirchschläger T. et al. (Hg.), Menschenrechte und Kinder, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bd. IV, Bern 2007
 - Kirchschläger P. G./Kirchschläger T. et al. (Hg.), Menschenrechte und Umwelt, Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF), Bd. V, Bern 2008
 - Kirchschläger P. G./Kirchschläger T., Was sind Menschenrechte?, Schoolfolder youngCaritas 2007
 - KOMPASS – Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und ausserschulische Bildungsarbeit, hg. v. Europarat, Deutsche Ausgabe: Deutsches Institut für Menschenrechte und Bundeszentrale für politische Bildung, Berlin 2005
 - Lohrenscheit C., Das Recht auf Menschenrechtsbildung. Grundlagen und Ansätze einer Pädagogik der Menschenrechte, Frankfurt a. M. 2004
 - Mahler C./Mihr A. (Hg.), Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven, Wiesbaden 2004
 - Menke C./Pollmann A., Philosophie der Menschenrechte zur Einführung, Hamburg 2007
 - Müller J. P., Der politische Mensch – menschliche Politik, Basel 1999
 - Nowak M., Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, Wien 2002
 - Opitz P. J., Menschenrechte und internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert. Geschichte und Dokumente, München 2002
 - Sima B. et al. (Hg.), Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung, München 2004
 - Tomuschat D., Human Rights. Between Idealism and Realism, Oxford 2003
-

9 Weblinks

• www.achpr.org	Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker
• www.amnesty.org	Amnesty International
• www.cidh.org	Interamerikanische Kommission für Menschenrechte
• www.corteidh.or.cr	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
• www.echr.coe.int	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)
• www.eda.admin.ch	Eidgenössisches Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA)
• http://forum-menschenrechte.de/cms/upload/PDF/fmr_standards_der_menschenrechtsbildung.pdf	Website einer Menschenrechts-NGO mit Standards der Menschenrechtsbildung
• www.humanrights.ch	Website mit aktuellen Informationen und Dokumenten zur Menschenrechtssituation in der Schweiz und zu den Menschenrechten allgemein
• www.humanrightsforum.ch	Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF)
• www.hrea.org	US-amerikanische Website zur Menschenrechtsbildung
• www.hrw.org	Human Rights Watch
• www.institut-fuer-menschenrechte.de	Website des Deutschen Instituts für Menschenrechte u. a. mit wichtigen Hinweisen zu Themen der Menschenrechtsbildung
• www.jahrbuch-menschenrechte.de	Tabellarische Übersicht über die detaillierten Ratifikationsstände von Menschenrechtsabkommen
• http://kompass.humanrights.ch	Online-Handbuch zur Menschenrechtsbildung
• www.menschenrechtsbildung.ch	Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der PHZ Luzern
• www.netzwerk-kinderrechte.ch	Website einer Kinderrechts-NGO mit Unterlagen zu den Kinderrechten in der Schweiz, zu den Kinderrechten allgemein und zur UNO-Kinderrechtskonvention von 1989
• www.ohchr.org	UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte
• www.un.org	UNO
• www.unhcr.ch	UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge
• http://www.volksschulbildung.lu.ch/index/query.html?qt=Kinderrechte&qp=%2Bsite%3Avolksschulbildung.lu.ch+%&col=all	Stufengerecht aufbereitete Unterrichtseinheiten des Amts für Volksschulbildung des Kantons Luzern zu ausgewählten Artikeln der UNO-Kinderrechtskonvention
• www.youngcaritas.ch	youngCaritas

10 Plan der Veranstaltungen zur Menschenrechtsbildung an der PHZ Luzern

Zahlreiche Module mit Menschenrechtsbezug und verschiedene Lehrveranstaltungen zur Menschenrechtsbildung finden an der PHZ Luzern statt. Aufgrund des stetigen Ausbaus und der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Angebotes von Modulen mit Menschenrechtsbezug und von Lehrveranstaltungen zur Menschenrechtsbildung ist der jeweils aktualisierte Plan der Veranstaltungen zur Menschenrechtsbildung an der PHZ Luzern unter www.menschenrechtsbildung.ch abrufbar. Printexemplare des aktuellen Plans sind im Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB), in der Bibliothek und in der Kanzlei der PHZ Luzern erhältlich.

Folgende besondere Veranstaltungen zur Menschenrechtsbildung werden zudem jährlich vom Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der PHZ Luzern angeboten:

Spezialisierungsstudium Menschenrechtsbildung (SPMB)

In den Menschenrechten ist das grundlegende Prinzip demokratischen Zusammenlebens artikuliert, und sie bilden den Kern demokratischer Verfassungen. Grundsätzlich stehen die Menschenrechtserklärungen wie auch demokratische Verfassungen in einem Spannungsverhältnis zur Lebenswirklichkeit, da sie nicht gelebtes Leben sondern Maximen humanen Lebens beschreiben. Menschenrechtsbildung ist darum notwendig, um an der Realisierung der Menschenrechte zu arbeiten.

Fragen zu den Menschenrechten treten in verschiedenen aktuellen Konfliktsituationen auf. In der Schweiz werden Lehrpersonen von Schülerinnen und Schülern bedroht. Jugendliche fügen anderen Jugendlichen Gewalttaten zu, die uns in ihrer Brutalität erstarren lassen. Auch stellen Bildungsbehörden fest: «Gestiegen sind insbesondere die Ansprüche an die Integrationsleistung der Lehrpersonen, dies im Bereich des Unterrichts von Kindern mit Lernstörungen oder von Kindern mit besonderer Begabung sowie bei der Betreuung von Kindern mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund und unterschiedlicher Muttersprache.»⁵¹

Diesen aktuellen Beispielen sind zwei Dinge gemeinsam: Erstens gehören alle zur schulischen Realität. Zweitens werden in allen Fällen Elemente des menschlichen Lebens verletzt, die gemäss der Menschenrechts- und Kinderrechtstradition als schützenswert erachtet werden, da es sich um wesentliche Merkmale des menschlichen Lebens handelt.

Die Auseinandersetzung mit den Menschenrechten und Kinderrechten und Kompetenzen in Menschenrechtsbildung qualifizieren die Studierenden im SPMB für einen erfolgreichen Umgang mit den aktuellen Herausforderungen in der Schule und machen sie zu gefragten Spezialistinnen und Spezialisten der Menschenrechtsbildung in den Schulhäusern.

Das SPMB richtet sich an Studierende KU, PS (5 Module) und Sek I (7 Module). Bei der Modulplanung wurde darauf geach-

tet, dass die unterrichtspraktischen Elemente in jenen Modulen erarbeitet werden, die von allen Studierenden (KU, PS, Sek I) besucht werden.

Voraussetzungen:

- Politisches Interesse; Interesse an Menschen- und Kinderrechten

Ziele:

- Die Studierenden können mit aktuellen Herausforderungen in der Schule wie Gewalt, Rassismus und Diskriminierung unter Kindern und Jugendlichen, Partizipation von Schülerinnen und Schülern und Heterogenität umgehen.
- Die Studierenden erleben beim eigenen Lernen, wo Menschenrechtsbildung beginnt, und wie sie effektiv umgesetzt werden kann.
- In der Auseinandersetzung mit Fallbeispielen erkennen die Studierenden, was Menschen- und Kinderrechte schützen sollten und woher sie kommen. Die Simulation von internationalen Mechanismen und Abläufen zur Durchsetzung der Menschen- und Kinderrechte in der Gruppe zeigt dabei auf, wie weit sich der Menschenrechtsschutz bis heute entwickelt hat.
- Der Besuch bei der UNO in Genf bietet einen Einblick in die internationale Menschenrechtspolitik.
- Einwöchige Kurzeinsätze bei Menschenrechts- und Kinderrechtsorganisationen öffnen die Augen für die Menschenrechtspraxis.
- Die Begegnung mit Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten macht für die Studierenden greifbar, was jeder Einzelne tun kann.

Kompetenzen:

Die Studierenden

- erfahren und erkennen beim eigenen Lernen, wo Menschenrechtsbildung beginnt und wie sie effektiv ist;
- lernen Methoden, Instrumente und Unterrichtsmaterialien der Menschenrechtsbildung direkt kennen und anwenden;
- eignen sich Kompetenzen zu den Menschen- und Kinderrechten sowie den Schutzmechanismen an;
- können die Beziehung zwischen Menschenrechtstheorie und Menschenrechtspraxis nachvollziehen;
- können die Herkunft, Bedeutung und Legitimation der Menschenrechte und Kinderrechte verstehen;
- können Möglichkeiten und Grenzen des eigenen Handelns ausloten.

Verantwortung:

- Peter G. Kirchschräger, Co-Leiter Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der PHZ Luzern
- Thomas Kirchschräger, Co-Leiter Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der PHZ Luzern

Weitere Informationen und Anmeldung unter:

http://www.luzern.phz.ch/seiten/dokumente/phzlu_spez_spm_b_08.pdf

⁵¹ Bericht und Kommentar: Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz vom 15. 12. 2000, 5.

Impulsstudienwoche: Menschenrechte – Idee und Wirklichkeit Menschenrechte hautnah erleben

Was ist die Idee der Menschenrechte? Wie wird sie begründet? Wie werden die Menschenrechte national und international geschützt? Welche Rolle spielen der UNO-Menschenrechtsrat und das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte?

In einer Impulsstudienwoche zur Theorie und Praxis der Menschenrechte und des Menschenrechtsschutzes wird diesen und ähnlichen Fragestellungen nachgegangen. Auf dem Programm steht u. a. auch ein Besuch bei der UNO. Dabei können die Studierenden der Impulsstudienwoche an einer Sitzung eines UNO-Gremiums teilnehmen. Zudem besteht die Möglichkeit, in einem Gespräch mit einer/einer ExpertIn des UNO-Hochkommissariats für Menschenrechte mehr über den Menschenrechtsschutz, über eine spezifische Menschenrechtsfrage und die Rolle der UNO zu erfahren und sich darüber auszutauschen.

Weitere Informationen unter: www.menschenrechtsbildung.ch

Weiterbildung

Das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) hat einen Weiterbildungskurs «Menschenrechtsbildung in der Schule – was muss ich wissen, wie muss ich es umsetzen?» konzipiert und entwickelt. Dieser wird voraussichtlich im Studienjahr 2009/2010 erstmals angeboten.

Zudem wird der Weiterbildungskurs für Praxislehrpersonen «Hauswirtschaftsunterricht und Menschenrechte. Auseinandersetzung mit Werthaltungen im Hauswirtschaftsunterricht» – durch Claudia Wespi in Co-Leitung mit dem ZMRB – angeboten.

Weitere Informationen unter: www.menschenrechtsbildung.ch

Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF)

Das Ziel des Internationalen Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) ist die Unterstützung, gezielte Förderung und nachhaltige Weiterführung der Menschenrechtsdebatte in der Öffentlichkeit. Das IHRF bietet den verschiedenen Akteuren im Bereich der Menschenrechte (Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Interessensgruppen, Medien, Bildung, Öffentlichkeit etc.) jährlich eine neutrale Plattform, gemeinsam an einem aktuellen Thema im Bereich der Menschenrechte zu arbeiten. Dabei werden verschiedene Formen der Zusammenarbeit und des Dialogs dazu beitragen, dass einerseits das Gespräch zwischen den ein-

zelnen Akteuren gelingt, und dass andererseits nicht nur interaktive Gespräche per se, sondern auch konkrete Projekte aus dem Forum resultieren.

Das IHRF wird durch das IHRF-StudentTeam, das sich aus Studierenden der PHZ Luzern und der Universität Luzern zusammensetzt, mitvorbereitet und -durchgeführt. Das IHRF wird vom Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern) realisiert.

Den Studierenden der PHZ Luzern bietet sich die Möglichkeit, in verschiedenster Form an den Themen Menschenrechte und Menschenrechtsbildung zu arbeiten. Auf das Zielpublikum abgestimmte und thematisch fokussierte SPECIAL Workshops geben den Teilnehmenden die Möglichkeit, ganz nach dem Interesse Schwerpunkte zu setzen und sich individuell in einem Bereich zu vertiefen. So haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, zwischen verschiedenen SPECIAL Workshops zu wählen (Humanrights Education, Law, Economy, Philosophy, ...). Gleichzeitig besteht die Möglichkeit zur persönlichen Begegnung mit den ReferentInnen in Verbindung zu Lehrveranstaltungen an der PHZ Luzern.

Des Weiteren können Studierende der PHZ Luzern ebenfalls an der Ausschreibung des IHRF-Förderpreises «Wir haben einen Traum» teilnehmen. Mit unermüdlichem Einsatz kämpfte Martin Luther King gegen Unterdrückung, Rassismus und soziale Ungerechtigkeit. Sein Traum von Menschenrechten und Gleichberechtigung wurde am 4. April 1968 vor 40 Jahren durch das Mordattentat auf ihn gewaltsam beendet. Darum lancierte das IHRF den IHRF-Förderpreis «Wir haben einen Traum» mit dem Ziel, innovative Projekte und neue Ideen zur Förderung der Menschenrechte zu unterstützen. Neben etablierten Menschenrechtsinstitutionen sollen so gerade auch frische und mutige Projekte eine Chance erhalten, realisiert zu werden.

Der IHRF-Förderpreis wird öffentlich ausgeschrieben. Die besten drei Kandidierenden erhalten die Chance, ihr Projekt/ihre Projektidee während eines REAL Workshops am Internationalen Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) zu präsentieren und dort von der Expertise, dem Knowhow und der Erfahrung der Teilnehmenden zu profitieren und in ihr Projekt/ihre Projektidee einfließen zu lassen. Während des IHRF wählt die Jury (Robin Cornelius, CEO Switcher S.A., Dr. Claudia Lohrenscheit, Deutsches Institut für Menschenrechte, und Prof. Dr. Anne Peters, Universität Basel) das beste Projekt/die beste Projektidee für den IHRF-Förderpreis aus und verteilt die Preissumme an die drei Siegerprojekte. Das Preisgeld in der Höhe von gesamthaft CHF 10 000.– wird vom Luzerner Unternehmen «Betten Thaler» gestiftet.

Weitere Informationen unter: www.humanrightsforum.ch

IHRF Concert (Benefizkonzert)

Das IHRF Concert versucht, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Menschenrechte zu fördern und konkrete Menschenrechtsprojekte zu unterstützen. Das IHRF Concert steht jeweils im Zeichen einer aktuellen Menschenrechtsproblematik (2006: Kindersoldatinnen und -soldaten, mit den Söhne Mannheims zugunsten von Projekten, die von Amnesty International zur Hilfe von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten unterstützt werden; 2008: Recht auf Wasser, mit Jimmy Cliff zugunsten vom UNICEF-Programm WES – Water, Environment, Sanitation).

Weitere Informationen unter: www.humanrightsforum.ch

IHRF Party (Benefizparty)

Die IHRF Party will die Öffentlichkeit für die Menschenrechte sensibilisieren und konkrete Menschenrechtsprojekte unterstützen. Die IHRF Party steht jeweils im Zeichen einer aktuellen Menschenrechtsproblematik und fördert ein Menschenrechtsprojekt (2007 mit angesagten DJs aus der Region Luzern zum Thema Kinderrechte für SOS Kinderdorf).

Weitere Informationen unter: www.humanrightsforum.ch

Luzerner Stadtlauf wird Benefizlauf

Über 140 Studierende und Mitarbeitende der PHZ Luzern haben 2007 eine neue Tradition an der PHZ Luzern lanciert: Sie haben den Beitrag der IHRF Party als Abschluss des 4. IHRF 2007 (vgl. oben) an das SOS Kinderdorf erhöht, in dem sie den jährlich stattfindenden Luzerner Stadtlauf zu einem Benefizlauf machten: Je schneller sie rannten, desto mehr Geld gaben verschiedene Sponsoren für den guten Zweck, das SOS-Kinderdorf. So wurde das Jubiläum des Stadtlaufes auch zu einem Tag zum Feiern für die Kinderrechte ...

2008 werden Studierende und Mitarbeitende der PHZ Luzern zugunsten des UNICEF Programmes WES – Water, Environment, Sanitation) den Luzerner Stadtlauf erneut als Benefizlauf absolvieren.

Weitere Informationen unter: www.menschenrechtsbildung.ch

10. Dezember: Tag der Menschenrechte

Am 10. Dezember, Tag der Menschenrechte, lädt das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) jedes Jahr zu einer Aktion zur Feier des Internationalen Menschenrechtstages ein. 2006 leuchteten zahlreiche Kerzen am Abend des 10. Dezember am Ufer des Vierwaldstättersees. 2007 stiegen hunderte Ballons in den Himmel. Mit diesen stimmungsvollen Aktionen machen Studierende der PHZ Luzern und der Universität Luzern und Mitarbeitende der PHZ Luzern auf diesen bedeutsamen Tag aufmerksam.

Weitere Informationen unter: www.menschenrechtsbildung.ch

KOMPASS-Kurs zur Menschenrechtsbildung

Wie kann ich als zukünftige Lehrperson Menschenrechte respektieren und Menschenrechte vermitteln? Das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der PHZ Luzern bietet jährlich einen KOMPASS-Kurs zur Menschenrechtsbildung an. Der vom Europarat herausgegebene KOMPASS – Handbuch zur Menschenrechtsbildung – dient als Lehrmittel sowohl für die Menschenrechtsbildung (Kenntnis der Geschichte des modernen Menschenrechtsschutzes, Inhalte der wichtigsten Menschenrechtskonventionen) als auch der Menschenrechtserziehung (praktische Übungen zur Aneignung menschenrechtskonformer Kompetenzen).

Für die Schweiz hat die NGO humanrights.ch eine Online-Version herausgegeben: http://www.kompass.humanrights.ch/cms/front_content.php

Der Gebrauch dieses ausgezeichneten Lehrmittels kann in einem dreistündigen Kurs erlernt werden, den das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der PHZ Luzern zusammen mit humanrights.ch speziell für die Studierenden der PHZ Luzern durchführt. Den Kurs leitet Andrea Huber, Politologin, Pädagogin und Projektleiterin für die Bekanntmachung des KOMPASS online.

Weitere Informationen unter: www.menschenrechtsbildung.ch

11 Angebote des Zentrums für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der PHZ Luzern

Das Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der PHZ Luzern hat u. a. folgende Publikationen verfasst und war u. a. an der Entwicklung der untenstehenden Angebote beteiligt:



Menschenrechte und Terrorismus (IHRF Band I, Stämpfli Verlag Bern)

Bildet der internationale Kampf gegen den Terrorismus eine Gefahr für die Menschenrechtstradition? Terrorismusbekämpfung und Menschenrechtsschutz – wie geht ein moderner Staat vor? Was kann die Wirtschaft zur Förderung der Menschenrechte beitragen? Diesen und ähnlichen Fragen ging das 1. Internationale Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) zum Thema «Menschenrechte und Terrorismus» nach. Prominente Akteure und renommierte Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft nützten das Forum zur sorgfältigen Gegenüberstellung ihrer unterschiedlichen Standpunkte und zur intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema. Gerade diese unterschiedlichen Perspektiven der verschiedenen Akteure fliessen auf einzigartige Weise in den Band I der Reihe Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) ein, der den Verlauf des 1. IHRF 2004 wiedergibt.



Menschenrechte und Wirtschaft im Spannungsfeld zwischen State und Nonstate Actors (IHRF Band II, Stämpfli Verlag Bern)

Sind die Menschenrechte notwendige Voraussetzungen für oder Folge von wirtschaftlicher Entwicklung? Tragen Unternehmen Verantwortung für den Schutz und für die Durchsetzung der Menschenrechte? Oder sind die Menschenrechte Aufgabe des Staates allein? Prominente Akteure und renommierte Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland untersuchten am 2. Internationalen Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) zum Thema «Menschenrechte und Wirtschaft im Spannungsfeld zwischen State und Nonstate Actors» diese und ähnliche Fragen aus der Perspektive der Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft und stellten sich der öffentlichen Diskussion. Den Verlauf der thematisch breiten Auseinandersetzung, der intensiven Gegenüberstellung und der teilweisen Annäherung der verschiedenen Positionen, für die das 2. IHRF 2005 eine neutrale Plattform bot, gibt der Band II der Reihe Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) auf einzigartige Weise wieder.



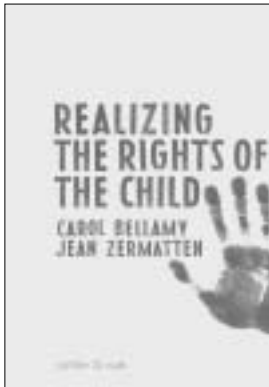
Menschenrechte und Bildung (IHRF Band III, Stämpfli Verlag Bern)

Wer kontrolliert und veranstaltet Bildung? Auf welche Art von Bildung besteht ein Menschenrecht? Welche Rolle spielt die Bildung innerhalb der UNO-Millenniumsziele? Wie steht es um die Menschenrechtserziehung in der Schweiz? Angesehene Expertinnen und Experten und namhafte Akteure aus dem In- und Ausland liessen ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in die öffentliche Diskussion am 3. Internationalen Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) zum Thema «Menschenrechte und Bildung» einfliessen und suchten gemeinsam nach Antworten auf diese und ähnliche Fragen. Der Band III der Reihe Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) bietet eine einzigartige Dokumentation der engagierten Auseinandersetzung und der konstruktiven Lösungssuche am 3. IHRF 2006. Da das 3. IHRF verschiedenen Perspektiven eine neutrale Plattform zum Gespräch geboten hat, eröffnet sich in diesem Band ein breiter Einblick in das Thema.



Menschenrechte und Kinder (IHRF Band IV, Stämpfli Verlag Bern)

Was kann gegen Kindersextourismus und Gewalt an Kindern getan werden? Gibt es eine Lösung für das Problem der Kinderarbeit? Wie kann das Elend von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten beendet werden? Warum Kinderrechte? Kinder und Rassismus – was ist zu tun? Renommierte Akteure und angesehene Expertinnen und Experten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft kamen aus dem In- und Ausland ans 4. Internationale Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) und stellten sich der öffentlichen Diskussion zum Thema «Menschenrechte und Kinder». Der Band IV der Reihe Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) lässt die Intensität der Gespräche erahnen und dokumentiert das konstruktive Zusammenkommen der verschiedenen Standpunkte und unterschiedlichen Perspektiven am 4. IHRF. Die neutrale Gesprächsplattform des 4. IHRF 2005 ermöglichte einen offenen und kritischen Dialog. Dieser Band führt auf einzigartige Weise durch diese Auseinandersetzung, sodass sich ein breiter Zugang zum Thema bietet.



Realizing the Rights of the Child (Swiss Human Rights Book Vol. II, Rüffer& Rub Verlag Zürich)

The rights of the child protect children and ensure the possibility for every child to get a chance to live a worthy and dignified life. A child is a human being, a complete person. Most violations against the rights of the child come from regarding children as things that can be owned, bought and sold, and used and abused as one wishes. In this book leading experts deal with the main problems surrounding the implementation of children's rights. The various important contributions deal with different cultural and historical contexts and explore different perspectives on this pressing issue in today's world.



Hans Erni: Plakate des Internationalen Menschenrechtsforum Luzern (IHRF)
(Verkauf)

Der weltbekannte Künstler Hans Erni hat jeweils die Plakate des jährlich stattfindenden Internationalen Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) zu den Themen «Menschenrechte und Terrorismus», «Menschenrechte und Wirtschaft im Spannungsfeld zwischen State und Nonstate Actors», «Menschenrechte und Bildung», «Menschenrechte und Kinder» gestaltet. Die Plakate können beim Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) gekauft werden.
www.menschenrechtsbildung.ch



Plakate der Hochschule Luzern – Kunst & Design «Menschenrechte und Kinder»
(Verkauf)

Im Hinblick auf das 4. IHRF 2007 schrieb das IHRF in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern – Kunst & Design und unterstützt von der APG unter den Studierenden der HSL – Kunst & Design einen Plakatwettbewerb zum Thema «Menschenrechte und Kinder» aus. Die von einer fachkundigen Jury ausgewählten 10 besten Plakate wurden während zwei Wochen der Öffentlichkeit präsentiert. Damit sollte dem Ziel des IHRF gedient werden, die Sensibilisierung der Gesellschaft für die Menschenrechte zu fördern. Die Ausstellung wurde am Freitag, 11. Mai 2007 mit einer Vernissage in der Sala terrena des Picasso-Museums eröffnet und prägte das Luzerner Stadtbild auf dem Kornmarkt bis am Freitag, 25. Mai 2007, dem Schlußtag des 4. IHRF 2007. Die Plakate können beim Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) gekauft werden.
www.menschenrechtsbildung.ch



Fotoausstellung «Menschenrechte und Kinder» in Zusammenarbeit mit Caritas Schweiz (Karl Gähwyler-Sammlung) (Ausleihe)

Zehn ausgewählte Fotografien der Karl Gähwyler-Sammlung wurden vom Internationalen Menschenrechtsforum Luzern (IHRF) in Zusammenarbeit mit CARITAS Schweiz und der Rüttimann+Haas GmbH und mit der Unterstützung der Comro AG grafisch bearbeitet. Die Bilder mit dem thematischen Fokus auf einzelne Kinderrechte wie die Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung, den Schutz vor Misshandlung und Vernachlässigung, das Recht auf Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten, das Recht auf Bildung, das Recht auf Partizipation und das Recht auf Gesundheit laden eindrucksvoll zum Nachdenken und zur Diskussion ein und eignen sich sehr gut für den Unterricht zum Thema Menschenrechte und Kinderrechte. Die Fotoausstellung kann beim Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) ausgeliehen werden.
www.menschenrechtsbildung.ch



School-Folder «Was sind Menschenrechte?»

Soziale und wirtschaftliche Brennpunkte aus der Schweiz und aller Welt – wir bringen sie in die Schule. Mit informativen und spannenden Dossiers. Die starke Ergänzung für einen lebendigen Unterricht.



PHZ-Postkarten «Menschenrechte und Kinder»

(Verkauf zugunsten von SOS-Kinderdorf)

Studierende der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern) haben sich im Fach «Bildnerisches Gestalten» unter der Leitung von Claudia Niederberger mit dem Thema «Menschenrechte und Kinder» auseinandergesetzt und Postkarten kreiert. Die Postkarten thematisieren auf eindrückliche Art und Weise Kinder als Träger von Menschenrechten und einzelne Kinderrechte. Die Postkarten können beim Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) für CHF 1.–/Stück gekauft werden. Der Erlös des Postkartenverkaufs geht an SOS-Kinderdorf.

www.menschenrechtsbildung.ch

12 Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB) der PHZ Luzern

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen oder für Informationen zur Menschenrechtsbildung an der PHZ Luzern zu Verfügung und nehmen gerne Ihre Anregungen und Ihre Ideen zur Menschenrechtsbildung der PHZ Luzern entgegen.



Peter G. Kirchschräger
lic. theol. et phil.
Co-Leiter Zentrum für
Menschenrechtsbildung
(ZMRB)
peter.kirchschräger@phz.ch



Thomas Kirchschräger
lic. iur., Rechtsanwalt
Co-Leiter Zentrum für
Menschenrechtsbildung
(ZMRB)
thomas.kirchschräger@phz.ch



Janine Wigger
Administration Zentrum für
Menschenrechtsbildung
(ZMRB)
janine.wigger@phz.ch

Zentrum für Menschenrechtsbildung (ZMRB)
PHZ Luzern
Bellerivestrasse 19
CH-6006 Luzern
Tel. +41 41 375 73 00, Fax +41 41 375 73 09
info@zmrbluzern.phz.ch
www.luzern.phz.ch, www.menschenrechtsbildung.ch